

Anti-Doping-Statut

Gültig ab 01. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Organe	3
Zuständigkeiten.....	4
Persönlicher Geltungsbereich	4
Artikel 1 Definition von Doping	5
Artikel 2 Anti-Doping-Regelverstösse	5
Artikel 3 Beweisregeln	10
Artikel 4 Dopingliste und Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken	14
Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen	19
Artikel 6 Analyse von Dopingproben	24
Artikel 7 Resultatmanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und provisorische Sperre ...	28
Artikel 8 Resultatmanagement: Recht auf eine faire Anhörung und Bekanntgabe des Entscheids	36
Artikel 9 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen	38
Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen	39
Artikel 11 Konsequenzen für Teams	63
Artikel 12 Sanktionen gegen andere Sportorganisationen	64
Artikel 13 Resultatmanagement: Rechtsmittel.....	66
Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung	73
Artikel 15 Umsetzung von Entscheiden	78
Artikel 16 Tiere	80
Artikel 17 Verjährung	80
Artikel 18 Ausbildung	80
Artikel 19 Forschung.....	81
Artikel 20 Pflichten der Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic und der diesen angeschlossenen Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs	82
Artikel 21 Zusätzliche Rollen und Pflichten von Athleten und anderen Personen	83
Artikel 22 Kosten	85
Artikel 23 Unentgeltliche Rechtspflege	86
Artikel 24 Auslegung des Statuts gemäss den Regeln des Code	86
Artikel 25 Schlussbestimmungen.....	87
Inkrafttreten.....	90
Anhang Definitionen	91

Präambel

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (nachfolgend «Sportförderungsgesetz») Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes der Stiftung Swiss Sport Integrity (nachfolgend «Swiss Sport Integrity») übertragen hat,
- in Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes (nachfolgend «Code») des Welt-Anti-Doping-Programms der Welt-Anti-Doping-Agentur (nachfolgend «WADA»),
- gestützt auf Ziff. 4.2 Abs. 2 lit. m) der Statuten der Swiss Olympic Association (nachfolgend «Swiss Olympic»),
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten,

erlässt das Sportparlament von Swiss Olympic das vorliegende Anti-Doping-Statut (nachfolgend «Statut»).

Organe

Die Organe der Dopingbekämpfung sind:

- Swiss Sport Integrity als nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping im Sinne des Sportförderungsgesetzes und nationale Anti-Doping-Organisation im Sinne des Welt-Anti-Doping-Programms sowie als Erstinstanz mit Entscheidungsgewalt in spezifischen Verfahren gemäss dem vorliegenden Statut und dessen nationalen Standards;
- das Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle im Sinne der Sportförderungsverordnung und als unabhängig urteilende Erst- oder Zweitinstanz.

Zuständigkeiten

Neben den durch das vorliegende Statut ausdrücklich benannten Zuständigkeiten obliegt Swiss Sport Integrity insbesondere:

- die Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Programms; dies beinhaltet namentlich die Verabschiedung von nationalen Standards zum vorliegenden Statut;
- die Zusammenarbeit mit nationalen Sportorganisationen, staatlichen Stellen, anderen nationalen und internationalen Anti-Doping-Organisationen, sowie anderen Organisationen mit Zielsetzungen in der Dopingbekämpfung.

Die Zuständigkeiten des Schweizer Sportgerichts werden durch das vorliegende Statut, die nationalen Standards sowie die Schiedsordnung festgelegt.

Persönlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Statut gilt für alle Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic, deren zugehörige Organisationen, Verbände, Vereine, Clubs, Ligen und weitere angeschlossene oder assoziierte juristische Personen (einschliesslich insbesondere der Mitglieder ihres Verwaltungsrats, ihrer Ausschüsse, ihrer Vorstände, ihrer Führungskräfte, ihrer leitenden Kader und ihrer Mitarbeitenden) sowie für folgende Personen:

- die in Artikel 5.2 genannten Athleten;
- Betreuungspersonen der in Artikel 5.2 genannten Athleten;
- andere Personen, die eine der in Art. 5.2 aufgestellten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Tritt eine dem vorliegenden Statut unterstellte Person nach der Benachrichtigung durch Swiss Sport Integrity oder nach Einleitung eines Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht von ihrer sportlichen Laufbahn zurück, so bleiben die jeweils zuständigen Instanzen, einschliesslich des Schiedswegs, weiterhin zuständig, und der Instanzenzug bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen.

Tritt eine solche Person vor der Benachrichtigung von ihrer sportlichen Laufbahn zurück, so sind für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens diejenigen Instanzen zuständig, die im Zeitpunkt des mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstosses gemäss dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Statut zuständig waren.

Artikel 1 Definition von Doping

Als Doping gilt ein oder mehrere Anti-Doping-Regelverstösse gemäss den Artikeln 2.1 bis 2.11 des vorliegenden Statuts.

Artikel 2 Anti-Doping-Regelverstösse

Artikel 2 bezweckt, festzulegen, welche Umstände und Verhaltensweisen Anti-Doping-Regelverstösse darstellen. Anhörungen in Dopingfällen beruhen auf der Behauptung, dass gegen eine oder mehrere dieser Regeln verstossen wurde.

Athleten oder andere Personen sind dafür verantwortlich zu wissen, was einen Anti-Doping-Regelverstoss darstellt, und welche Substanzen und Methoden auf der Dopingliste aufgeführt sind.

Als Anti-Doping-Regelverstösse gelten:

2.1 Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in einer von einem Athleten abgegebenen Dopingprobe

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht des Athleten sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt.

Der Athlet ist verantwortlich für jede verbotene Substanz oder deren Metaboliten oder Marker, deren Vorhandensein in seinen Dopingproben festgestellt wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusste Anwendung seitens des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoss nach Artikel 2.1 zu begründen.

Kommentar zu Artikel 2.1.1

Ein Verstoss im Sinne dieser Bestimmungen liegt unabhängig vom Verschulden des Athleten vor. Diese Regel wird in verschiedenen Entscheiden des TAS als «verschuldensunabhängige Haftung» oder «strict liability» bezeichnet. Das Verschulden des Athleten wird bei der Festlegung der Konsequenzen dieses Anti-Doping-Regelverstosses gemäss Artikel 10 berücksichtigt. Dieser Grundsatz wurde vom TAS konstant bestätigt. Ein Anti-Doping-Regelverstoss wegen Vorhandenseins liegt vor, wenn eine verbotene Substanz in der Dopingprobe eines Athleten nachgewiesen wird, der im Zeitpunkt der Probenahme den aufgrund des Statuts geltenden Bestimmungen unterstand, unabhängig davon, ob der Athlet im Zeitpunkt der Anwendung der verbotenen Substanz dem Statut unterstand oder nicht.

2.1.2 Ein Anti-Doping-Regelverstoss nach Artikel 2.1 ist in jedem der folgenden Fälle nachgewiesen:

- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn dieser auf die Analyse der B-Probe verzichtet und diese nicht analysiert wird; oder
- wenn die B-Probe analysiert wird, die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der A-Probe des Athleten durch die Analyse der B-Probe; oder

- wenn die A- oder die B-Probe des Athleten in zwei (2) Teile aufgeteilt wird und die Analyse des Bestätigungsteils der Dopingprobe das Vorhandensein der im ersten Teil der geteilten Dopingprobe festgestellten verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker bestätigt, oder wenn der Athlet auf die Analyse des Bestätigungsteils der geteilten Dopingprobe verzichtet.

Kommentar zu Artikel 2.1.2

Es liegt im Ermessen von Swiss Sport Integrity oder der für das Resultatmanagement zuständigen anderen Anti-Doping-Organisation, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet dies nicht verlangt.

- 2.1.3 Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder in einem *Technical Document* ein Entscheidungsgrenzwert festgelegt ist, begründet das Vorhandensein jeder gemeldeten Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der Dopingprobe eines Athleten einen Anti-Doping-Regelverstoss nach Artikel 2.1.
- 2.1.4 In Abweichung von der allgemeinen Regel von Artikel 2.1 können die Dopingliste, die *International Standards* oder die *Technical Documents* besondere Kriterien für die Meldung oder Bewertung bestimmter verbotener Substanzen vorsehen.

2.2 Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht des Athleten, sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine verbotene Methode angewendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusste Anwendung seitens des Athleten nachgewiesen wird, um einen Anti-Doping-Regelverstoss wegen Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode zu begründen.
- 2.2.2 Es ist nicht relevant, ob die vollendete oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode eine Wirkung hatte oder nicht. Die Anwendung oder die versuchte Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode genügt, damit ein Anti-Doping-Regelverstoss vorliegt.

Kommentar zu Artikel 2.2.2

Der Nachweis der «versuchten Anwendung» einer verbotenen Substanz oder Methode erfordert den Nachweis eines entsprechenden Vorsatzes seitens des Athleten. Der Umstand, dass in gewissen Fällen der Vorsatz nachgewiesen werden muss, um diesen Anti-Doping-Regelverstoss zu belegen, beeinträchtigt in keiner Weise den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung («strict liability»), der bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 oder 2.2 im Zusammenhang mit der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode gilt.

Wendet ein Athlet eine verbotene Substanz an, so stellt dies einen Anti-Doping-Regelverstoss dar, es sei denn, diese Substanz ist ausserhalb des Wettkampfes nicht verboten und der Athlet hat sie ausserhalb des Wettkampfes angewendet. (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der Dopingprobe, die im Wettkampf entnommen wurde, stellt einen Verstoss nach Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Substanz verabreicht wurde.)

Um einen Anti-Doping-Regelverstoss nach Artikel 2.2 zu begründen, muss die mutmassliche Anwendung oder versuchte Anwendung zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, in dem der Athlet dem vorliegenden Statut oder aufgrund des Code erlassenen Regeln unterstand. Dies hindert eine Anti-Doping-Organisation oder eine andere Sportorganisation jedoch nicht daran, Zulassungsregeln zu erlassen und anzuwenden, die es ihr erlauben, die Mitgliedschaft einer

Person zu verweigern oder zu widerrufen, die, bevor sie dem vorliegenden Statut oder aufgrund des Code erlassenen Regeln unterstand, ein Verhalten gezeigt hat, das einen Anti-Doping-Regelverstoss dargestellt hätte, wäre es zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Person dem Statut oder aufgrund des Code erlassenen Regeln unterstand.

Kommentar zu Artikel 2.2

Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode konnte und kann durch jedes zuverlässige Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgehalten, kann –im Gegensatz zum Nachweis, der erforderlich ist, um einen Verstoss nach 2.1 zu begründen –Anwendung oder versuchte Anwendung auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, wie beispielsweise ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschliesslich Daten, die für den biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Daten, die nicht sämtliche Anforderungen erfüllen, um das «Vorhandensein» einer verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann die Anwendung beispielsweise allein gestützt auf zuverlässige analytische Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne Bestätigung durch die B-Probe) oder aus der Analyse der B-Probe nachgewiesen werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen der Bestätigung durch die jeweils andere Probe liefert.

2.3 Vereitelung der Probenahme, Weigerung oder Unterlassen eines Athleten, sich der Probenahme zu unterziehen

Vereitelung der Probenahme oder Weigerung oder Unterlassen eines Athleten ohne zwingenden Grund, sich nach erfolgtem Aufgebot durch eine autorisierte Person einer Probenahme zu unterziehen.

Kommentar zu Artikel 2.3

Es liegt zum Beispiel eine Vereitelung der Probenahme vor, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet einem Dopingkontrollleur vorsätzlich ausgewichen ist, um sich einem Aufgebot oder einer Dopingkontrolle zu entziehen. Ein «Unterlassen», sich der Probenahme zu unterziehen, kann sowohl auf einem vorsätzlichen Verhalten als auch auf Fahrlässigkeit des Athleten beruhen, während «Vereitelung» oder «Weigerung» ein vorsätzliches Verhalten des Athleten voraussetzen.

2.4 Meldepflichtverstösse eines Athleten

Jede Kombination aus drei (3) versäumten Dopingkontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen, wie im *International Standard for Results Management* definiert, innerhalb von zwölf (12) Monaten durch einen Athleten, der dem nationalen registrierten Whereabouts-Pool angehört.

2.5 Unzulässige vollendete oder versuchte Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Athleten oder eine andere Person

Kommentar zu Artikel 2.5

Die blossige Weigerung eines Athleten, einer Betreuungsperson oder einer anderen Person mit Anti-Doping-Organisationen zusammenzuarbeiten, die Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 untersuchen, stellt für sich allein keine unzulässige Einflussnahme im Sinne von Artikel 2.5 dar. Eine solche Verweigerung der Zusammenarbeit kann jedoch gemäss den Regeln eines disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen, sofern diese Regeln angemessene Verfahrensgarantien vorsehen.

2.6 Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten oder eine Betreuungsperson

2.6.1 Der Besitz im Wettkampf jeder verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten stellt einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar.

Der Besitz ausserhalb des Wettkampfes jeder verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten stellt ebenfalls einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar, es sei denn, es handelt sich um Substanzen oder Methoden, die nur im Wettkampf verboten sind.

Weist der Athlet nach, dass der Besitz aufgrund einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 4.4 im Einklang steht, oder liefert er einen anderen legitimen Grund, liegt kein Verstoss nach Artikel 2.6 vor.

- 2.6.2** Der Besitz im Wettkampf jeder verbotenen Substanz oder Methode durch eine Betreuungsperson stellt einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar.

Der Besitz ausserhalb des Wettkampfes jeder verbotenen Substanz oder Methode durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training stellt einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar, es sei denn, es handelt sich um nur im Wettkampf verbotene Substanzen oder Methoden.

Weist die Betreuungsperson nach, dass der Besitz aufgrund einer einem Athleten nach Artikel 4.4 erteilten Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken im Einklang steht, oder liefert sie einen anderen legitimen Grund, liegt kein Verstoss nach Artikel 2.6 vor.

Kommentar zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2

Der Kauf oder Besitz einer verbotenen Substanz, die man einem Freund oder Verwandten weitergeben will, stellt keinen legitimen Grund dar, ausser bei gerechtfertigten medizinischen Umständen inklusive Arztrezept, z.B. der Kauf von Insulin für ein Kind mit Diabetes.

Ein legitimer Grund besteht beispielsweise darin, dass

- *ein Athlet oder Mannschaftsarzt verbotene Substanzen oder Methoden mitführt, um in einer Akutsituation oder bei einem Notfall eingreifen zu können (z.B. einen Autoinjektor für Ephedrin), oder*
- *ein Athlet eine verbotene Substanz oder Methode aus medizinischen Gründen besitzt, bevor er eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken beantragt und einen entsprechenden Entscheid erhalten hat.*

- 2.7** Inverkehrbringen oder versuchtes Inverkehrbringen durch einen Athleten oder eine andere Person

- 2.8** Verabreichung oder versuchte Verabreichung durch einen Athleten oder eine andere Person

- 2.9** Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft durch einen Athleten oder eine andere Person

Gehilfenschaft, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder eine sonstige Form der Mittäterschaft oder der versuchten Mittäterschaft im Zusammenhang mit einem Anti-Doping-Regelverstoss, einem versuchten Anti-Doping-Regelverstoss oder einem Verstoss gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.

Kommentar zu Artikel 2.9

Mittäterschaft oder deren Versuch kann physische oder psychologische Unterstützung umfassen.

- 2.10** Verbotener Umgang durch einen Athleten oder eine andere Person

- 2.10.1** Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einer Betreuungsperson:

2.10.1.1 die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und gesperrt ist; oder

2.10.1.2 die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Anti-Doping-Regelverstoss dargestellt hätte, wenn für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten hätten.

Der disqualifizierende Status einer solche Person besteht während sechs (6) Jahren seit dem straf-, disziplinar- oder standesrechtlichen Entscheid oder für die Dauer der verhängten straf-, disziplinar- oder standesrechtlichen Sanktion, je nachdem, welcher dieser beiden Zeiträume länger ist; oder

2.10.1.3 die als Tarnung oder Mittelsperson für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person dient.

2.10.2 Um einen Verstoss gegen Artikel 2.10 zu begründen, muss eine Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Athlet oder die andere Person vom Status der Betreuungsperson nach Artikel 2.10.1.1 bis 2.10.1.3 wusste.

Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person nachzuweisen, dass der Umgang mit der in den Artikeln 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen Betreuungsperson nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang nach vernünftigen Ermessen nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Betreuungspersonen haben, die den in den Artikeln 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, geben diese Informationen an die WADA weiter.

Kommentar zu Artikel 2.10

Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Betreuungspersonen zusammenarbeiten, die aufgrund eines Anti-Doping-Regelverstosses gesperrt sind oder die im Zusammenhang mit Doping strafrechtlich verurteilt wurden oder eine disziplinarische Sanktion erhalten haben. Diese Bestimmung verbietet auch den Umgang mit jedem anderen Athleten, der während einer Sperre als Trainer oder Betreuungsperson tätig ist. Zu den Beispielen für verbotenen Umgang zählen namentlich Annahme von Ratschlägen zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder in medizinischen Belangen; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; das Zurverfügungstellen von Körperproben zur Analyse; oder der Einsatz der Betreuungsperson als Agentin oder Vertreterin.

Verbotener Umgang setzt nicht zwingend eine Form der Vergütung voraus.

Obwohl Artikel 2.10 nicht verlangt, dass die Anti-Doping-Organisation den Athleten oder die andere Person über den disqualifizierenden Status der Betreuungsperson informiert, würde eine solche Benachrichtigung, sofern sie erfolgt, einen wichtigen Beweis dafür darstellen, dass der Athlet oder die andere Person vom disqualifizierenden Status der Betreuungsperson wusste.

2.11 Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um jemanden von einer Meldung an die Behörden abzubringen, oder Vergeltungshandlungen gegen solche Meldungen

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits einen Verstoss nach Artikel 2.5 darstellt, gilt Folgendes:

- 2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere Person bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese Person davon abzubringen, in gutem Glauben Informationen zu einem mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstoss oder zu einem Verstoss von Artikel 10.14.1 oder zu einer mutmasslichen Nichtkonformität mit dem Code an die WADA, an Swiss Sport Integrity, an eine andere Anti-Doping-Organisation, an mit dem Gesetzesvollzug betraute Organe (z.B. Strafverfolgungsbehörden), an regulatorische oder standesrechtliche Disziplinarorgane, an eine Anhörungsinstanz oder an eine für die WADA, Swiss Sport Integrity oder eine andere Anti-Doping-Organisation ermittelnde Person weiterzugeben.
- 2.11.2 Vergeltung an einer Person, die in gutem Glauben Beweise oder Informationen zu einem mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstoss oder zu einem Verstoss von Artikel 10.14.1 oder einer mutmasslichen Nichtkonformität mit dem Code an die WADA, an Swiss Sport Integrity, an eine andere Anti-Doping-Organisation, an mit dem Gesetzesvollzug betraute Organe (z.B. Strafverfolgungsbehörden), an regulatorische oder standesrechtliche Disziplinarorgane, an ein Anhörungsinstanz oder eine für die WADA, Swiss Sport Integrity oder eine andere Anti-Doping-Organisation ermittelnde Person weitergegeben hat.

Im Sinne von Artikel 2.11 umfassen Vergeltungsmassnahmen, Drohungen und Einschüchterungen jede Handlung gegen eine solche Person, die nicht in gutem Glauben erfolgt oder eine unverhältnismässige Reaktion darstellt.

Kommentar zu Artikel 2.11.2

Mit dieser Bestimmung sollen Personen geschützt werden, die jemanden in gutem Glauben melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlergehens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden Personen, ihrer Familien oder ihres Umfelds. Wenn eine Anti-Doping-Organisation in gutem Glauben einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende Person geltend macht, ist dies keine Vergeltung.

Für die Zwecke von Artikel 2.11 wird nicht von einer Meldung in gutem Glauben ausgegangen, wenn die meldende Person weiss, dass die Meldung falsch ist.

Artikel 3 Beweisregeln

3.1 Beweislast und Beweismass

Swiss Sport Integrity trägt die Beweislast für Anti-Doping-Regelverstösse und Verstösse gegen Artikel 10.14.1. Das Beweismass besteht darin, dass Swiss Sport Integrity gegenüber der Anhörungsinstanz überzeugend darlegen kann, einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 festgestellt zu haben, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismass sind in allen Fällen höher als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst.

Wenn die vorliegenden Anti-Doping-Regeln die Beweislast für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände einem Athleten oder einer anderen Person auferlegen, dem beziehungsweise der ein Anti-Doping-

Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 angelastet wird, so besteht die Anforderung an das Beweismass, ausser in den in den Artikeln 3.2.2, 3.2.3 und 10.2.1.3 vorgesehenen Fällen, in der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Kommentar zu Artikel 3.1

Das Beweismass, dem Swiss Sport Integrity nachkommen muss, entspricht dem in den meisten Ländern bei berufsrechtlichem Fehlverhalten angewendeten Massstab.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Anti-Doping-Regelverstössen oder Verstössen gegen Artikel 10.14.1 können durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, festgestellt werden.

In Dopingfällen gelten die nachfolgenden Beweisregeln:

- 3.2.1 Analysemethoden oder Entscheidungsgrenzwerte, die nach fachlichen Beratungen mehrerer unabhängiger Gutachter durch die WADA genehmigt wurden, gelten als wissenschaftlich zulässig. Jeder Athlet oder jede andere Person, die die Vermutung der Zulässigkeit anfechten will, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Die erstinstanzliche Anhörungsinstanz, die Berufungsinstanz oder das TAS können die WADA von sich aus ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Akten zu dieser Anfechtung bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als *Amicus Curiae* aufzutreten oder auf andere Art Beweise im Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem TAS verhandelt werden, bestellt das TAS auf Ersuchen der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der das Gremium bei der Beurteilung der Anfechtung unterstützt.

Kommentar zu Artikel 3.2.1

Bei bestimmten verbotenen Substanzen kann die WADA die von ihr akkreditierten Labors anweisen, Dopingproben nicht als abnormes Analyseergebnis zu melden, wenn die geschätzte Konzentration der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder ihrer Marker unter einem Minimalen Reporting-Level liegt. Die Entscheidung der WADA über dieses Minimale Reporting-Level und darüber, für welche Substanzen ein Minimales Reporting-Level gelten soll, kann nicht angefochten werden. Ferner darf die Labormessung der geschätzten Konzentration einer solchen Substanz in einer Dopingprobe nur eine Schätzung sein. Keinesfalls kann die Möglichkeit, dass die genaue Konzentration der verbotenen Substanz in der Dopingprobe unter dem Minimalen Reporting-Level liegen könnte, als Verteidigung bei einem Anti-Doping-Regelverstoss herangezogen werden, der sich auf das Vorhandensein dieser verbotenen Substanz in der Dopingprobe gründet.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten Labors und anderen von der WADA anerkannten Labors wird vermutet, dass diese Labors die Analyse der Dopingproben und die Einhaltung der Prozesse der Beweismittelkette gemäss dem *International Standard for Laboratories* (ISL) vorgenommen haben. Der Athlet oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er beziehungsweise sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigen Ermessen das abnorme Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Gelingt es dem Athleten oder der anderen Person, diese Vermutung zu widerlegen, indem er beziehungsweise sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for*

Laboratories vorlag, die nach vernünftigen Ermessen das abnorme Analyseresultat verursacht haben könnte, obliegt es Swiss Sport Integrity nachzuweisen, dass die Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat.

Kommentar zu Artikel 3.2.2

Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom International Standard for Laboratories nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das abnorme Analyseresultat verursacht haben könnte. In einem solchen Fall gilt für den Athleten oder die andere Person beim Kausalitätsnachweis das etwas geringere Beweismass «könnte nach vernünftigem Ermessen verursacht haben». Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast an Swiss Sport Integrity über, die zur ausreichenden Überzeugung der Anhörungsinstanz den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat.

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im Code oder vorliegenden Statut oder dessen nationalen Standards festgehaltenen Anti-Doping-Regel oder Anti-Doping-Prinzip machen Analyseresultate oder andere Beweise für einen Anti-Doping-Regelverstoss nicht ungültig und können nicht als Verteidigung bei einem Anti-Doping-Regelverstoss herangezogen werden.

Weist der Athlet oder die andere Person jedoch nach, dass eine Abweichung von einer der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der nationalen Standards (oder *International Standards*) nach vernünftigem Ermessen einen Anti-Doping-Regelverstoss im Sinne eines abnormen Analyseresultats oder eines Meldepflichtverstosses verursacht haben könnte, obliegt es Swiss Sport Integrity, nachzuweisen, dass nicht diese Abweichung das abnorme Analyseresultat oder den Meldepflichtverstoss verursacht hat:

- (i) eine Abweichung vom *International Standard for Testing* im Zusammenhang mit der Probenahme und Probenverarbeitung, die nach vernünftigem Ermessen einen Anti-Doping-Regelverstoss aufgrund eines abnormen Analyseresultats verursacht haben könnte, wobei es Swiss Sport Integrity obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat;
- (ii) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management* oder vom *International Standard for Testing* im Zusammenhang mit einem abnormen Resultat im Athletenpass, die nach vernünftigem Ermessen einen Anti-Doping-Regelverstoss verursacht haben könnte, wobei es Swiss Sport Integrity obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung den Anti-Doping-Regelverstoss nicht verursacht hat;
- (iii) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management* im Zusammenhang mit der Pflicht zur Benachrichtigung des Athleten über die Öffnung der B-Probe, die nach vernünftigem Ermessen einen Anti-Doping-Regelverstoss aufgrund eines abnormen Analyseresultats verursacht haben könnte, wobei es Swiss Sport Integrity obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat;
- (iv) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management* im Zusammenhang mit der Benachrichtigung des Athleten oder den Versuchen, den Athleten zu lokalisieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Anti-Doping-Regelverstoss aufgrund eines Meldepflichtverstosses verursacht haben könnte, wobei es Swiss Sport

Integrity obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoss nicht verursacht hat.

Kommentar zu Artikel 3.2.3 (iii)

Swiss Sport Integrity würde ihre Pflicht nachzuweisen, dass eine solche Abweichung das abnorme Analysere-sultat nicht verursacht hat, beispielsweise damit erfüllen, dass sie belegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einer unabhängigen Zeugin oder einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurden und keine Unregelmässigkeiten festgestellt wurden.

Kommentar zu Artikel 3.2.3

Abweichungen von einem International Standard oder einer anderen Regel im Zusammenhang mit Probenahme oder Probenverarbeitung, einem abnormen Resultat im Athletenpass oder einer Benachrichtigung des Athleten über einen Meldepflichtverstoss oder die Öffnung der B-Probe – z.B. vom International Standard for Education, vom International Standard for Data Protection, vom International Standard for Intelligence and Investigations oder vom International Standard for Therapeutic Use Exemptions – können zu einem Verfahren der WADA wegen Nichtkonformität mit dem Code führen, stellen jedoch in einem Verfahren wegen eines Anti-Doping-Regelverstos-ses keine Verteidigung dar und sind für die Frage, ob der Athlet gegen Anti-Doping-Regeln verstossen hat, nicht massgebend. Ebenso stellt eine Verletzung der Ausbildungspflichten von Swiss Sport Integrity oder eines anderen Signatars gemäss Artikel 20 des Code keine Verteidigung bei einem Anti-Doping-Regelverstoss dar.

Zur Klarstellung: Die blossе Behauptung eines Athleten, es liege ein «grundlegender» Verstoss gegen einen natio-nalen Standard, einen International Standard oder eine andere in den Regeln von Swiss Olympic, Swiss Sport In-tegrity oder im Code festgehaltene Anti-Doping-Regel oder ein Anti-Doping-Prinzip vor, kann ein abnormes Ana-lyseresultat oder einen Anti-Doping-Regelverstoss nicht ungültig machen, es sei denn, der Athlet weist zusätzlich nach, dass dieser Verstoss nach vernünftigem Ermessen das abnorme Analyseresultat oder den Anti-Doping-Re-gelverstoss verursacht haben könnte.

- 3.2.4 Der durch einen Entscheid eines zuständigen Gerichts oder eines zuständigen berufsstän-dischen Disziplinargerichts rechtskräftig festgestellte Sachverhalt gilt als unwiderlegbarer Beweis der Tatsachen gegen den Athleten oder die andere Person, die von diesem Ent-scheid betroffen ist (und der ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird), es sei denn, der Athlet oder die andere Person weist nach, dass der Entscheid gegen die Grundregeln des fairen Verfahrens, einschliesslich des Schweizer Ordre public, verstösst.

Kommentar zu Artikel 3.2.4

Zur Klarstellung: Diese Bestimmung findet auf Entscheide über eine provisorische Sperre keine Anwen-dung.

- 3.2.5 Die Anhörungsinstanz kann im Rahmen einer Anhörung wegen eines Anti-Doping-Regel-verstosses oder eines Verstosses gegen Artikel 10.14.1 negative Rückschlüsse zulasten des Athleten oder der anderen Person ziehen, dem beziehungsweise der ein Anti-Doping-Re-gelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, wenn dieser Athlet oder diese andere Person sich trotz einer formgerechten und innert zumutbaren Frist vor der Anhörung zugestellten Aufforderung weigert, bei der Anhörung (gemäss den Anwei-sungen der Anhörungsinstanz entweder persönlich oder telefonisch) vorstellig zu werden und Fragen der Anhörungsinstanz oder von Swiss Sport Integrity zu beantworten.

Kommentar zu Artikel 3.2

Swiss Sport Integrity kann beispielsweise einen Anti-Doping-Regelverstoss nach Artikel 2.2 anhand eines Geständnisses des Athleten, glaubhafter Zeugenaussagen Dritter, zuverlässiger Belege, zuverlässiger analytischer Daten aus der A- oder B-Probe

gemäss dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder anhand von Schlussfolgerungen aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten, wie beispielsweise Daten aus dem biologischen Athletenpass, feststellen. Die Ergebnisse eines Lügendetektortests gelten nicht als zuverlässige analytische Beweise.

Artikel 4 Dopingliste und Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

4.1 Veröffentlichung und Aktualisierung der Dopingliste

Die vorliegenden Anti-Doping-Regeln umfassen die Dopingliste, die von der WADA als *International Standard* gemäss den Modalitäten von Artikel 4.1 des Code veröffentlicht und aktualisiert wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Dopingliste oder einer ihrer Aktualisierungen treten die Dopingliste und ihre Aktualisierungen im Rahmen der vorliegenden Anti-Doping-Regeln drei (3) Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der WADA in Kraft, ohne dass es dazu einer weiteren Formalität seitens Swiss Sport Integrity bedarf. Ab ihrem Inkrafttreten sind jeder Athlet und jede andere Person ohne weitere Formalität an die Dopingliste und ihre Aktualisierungen gebunden. Jeder Athlet und jede andere Person ist dafür verantwortlich, sich mit der jeweils neuesten Fassung der Dopingliste und ihren Aktualisierungen vertraut zu machen.

Swiss Sport Integrity veröffentlicht auf ihrer Website in Umsetzung der Dopingliste der WADA eine Dopingliste als nationalen Standard. Die darin aufgeführten verbotenen Substanzen und Methoden entsprechen denjenigen der von der WADA verabschiedeten Liste. Die von Swiss Sport Integrity veröffentlichte Dopingliste kann zusätzliche Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten.

Die Dopingliste der WADA und von Swiss Sport Integrity sowie deren Aktualisierungen sind für alle Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic und deren zugehörige Organisationen verbindlich.

Kommentar zu Artikel 4.1

Die Dopingliste wird bei Bedarf im beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Dopingliste veröffentlicht, die jeweils am 1. Januar in Kraft tritt, unabhängig davon, ob tatsächlich Änderungen vorgenommen wurden. Swiss Sport Integrity wird jeweils mindestens die jüngste geltende Fassung der Dopingliste auf ihrer Website veröffentlichen.

4.2 In der Dopingliste aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Methoden

Die Dopingliste führt diejenigen Substanzen und Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung bei künftigen Wettkämpfen oder wegen ihres Maskierungspotenzials jederzeit (im Wettkampf und ausserhalb des Wettkampfes) verboten sind, sowie diejenigen Substanzen und Methoden, die nur im Wettkampf verboten sind. Die WADA kann die Dopingliste für bestimmte Sportarten erweitern.

Verbotene Substanzen und Methoden können in die Dopingliste als Substanzklasse (beispielsweise Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder Methode aufgenommen werden.

Kommentar zu Artikel 4.2.1

Wird eine Substanz, die lediglich im Wettkampf verboten ist, ausserhalb des Wettkampfes angewendet, stellt dies grundsätzlich keinen Anti-Doping-Regelverstoss dar. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Analyse einer Dopingprobe, die im Wettkampf entnommen wurde, ein abnormes Analyseergebnis für diese Substanz, ihre Metaboliten oder ihre Marker ergibt.

4.2.2 Spezifische Substanzen oder Methoden

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, sofern in der Dopingliste nicht anders gekennzeichnet. Eine verbotene Methode gilt nur dann als spezifische Methode, wenn sie in der Dopingliste als solche gekennzeichnet ist.

Die in diesem Artikel genannten spezifischen Substanzen und Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder -methoden angesehen werden. Es handelt sich dabei vielmehr um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie von einem Athleten zu einem anderen Zweck als der Leistungssteigerung im Sport konsumiert oder angewendet wurden.

Kommentar zu Artikel 4.2.2

Zu den verbotenen Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie von einem Athleten zu einem anderen Zweck als der Leistungssteigerung im Sport konsumiert oder angewendet wurden, zählen beispielsweise Marihuana oder verbotene Stimulanzien, die in bestimmten Erkältungsmedikamenten enthalten sind.

4.2.3 Missbrauchssubstanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 sind Missbrauchssubstanzen jene verbotenen Substanzen, die in der Dopingliste konkret als solche gekennzeichnet sind, weil sie in der Gesellschaft häufiger ausserhalb des sportlichen Kontextes missbraucht werden.

4.3 Verbindlichkeit der Dopingliste

Der Entscheid der WADA, verbotene Substanzen und Methoden in die Dopingliste aufzunehmen, die Einordnung von Substanzen in bestimmte Klassen innerhalb der Dopingliste, die Einstufung einer Substanz als jederzeit oder nur im Wettkampf verboten sowie die Einstufung einer Substanz oder Methode als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Missbrauchssubstanz sind endgültig und können von einem Athleten oder einer anderen Person nicht angefochten werden, namentlich auch nicht mit der Begründung, die Substanz oder Methode sei kein Maskierungsmittel, habe nicht das Potenzial, die sportliche Leistung zu steigern, stelle kein Gesundheitsrisiko dar oder verstosse nicht gegen den Sportsgeist.

Kommentar zu Artikel 4.3

Eine Substanz oder eine Methode wird von der WADA in die Dopingliste aufgenommen, wenn die Substanz oder Methode zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt:

- *Steigerung oder potenzielle Steigerung der sportlichen Leistung;*
- *tatsächliches oder potenzielles Gesundheitsrisiko;*
- *Verstoss gegen den Sportsgeist.*

Zudem kann eine Substanz oder Methode in die Dopingliste aufgenommen werden, wenn sie das Potenzial hat, die Anwendung anderer verbotener Substanzen oder verbotener Methoden zu maskieren.

4.4 Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken

4.4.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker und/oder die Anwendung oder versuchte Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode gelten nicht als Anti-Doping-Regelverstoss, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen einer Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken stehen, die gemäss dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* erteilt wurde.

4.4.2 Anträge auf eine Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken

4.4.2.1 Ein dem vorliegenden Statut unterstellter Athlet, der kein International-Level-Athlet ist, muss sich zwecks Erlangung einer Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken an Swiss Sport Integrity wenden. Jeder Antrag muss gemäss dem Nationalen Standard für Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken gestellt werden.

4.4.2.2 Swiss Sport Integrity setzt eine Kommission für Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken (nachfolgend «ATZ-Kommission» oder «ATZK») ein, welche die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken prüft. Die Einzelheiten sind im Nationalen Standard für Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken geregelt.

4.4.2.3 Die ATZ-Kommission prüft den Antrag und entscheidet gemäss den Bestimmungen des Nationalen Standards für Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken so rasch wie möglich, in der Regel innerhalb einundzwanzig (21) Tagen ab Eingang des vollständigen Antrags, ausser bei aussergewöhnlichen Umständen, über dessen Genehmigung oder Ablehnung. Wird ein Antrag auf eine Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken innert angemessener Frist vor einer Wettkampfveranstaltung eingereicht, unternimmt die ATZ-Kommission alles Zumutbare, um ihren Entscheid vor Beginn der Wettkampfveranstaltung zu fällen.

4.4.2.4 Der Entscheid der ATZ-Kommission gilt als endgültiger Entscheid von Swiss Sport Integrity und kann gemäss Artikel 4.4.7 angefochten werden. Dieser Entscheid wird dem Athleten, der WADA und den anderen Anti-Doping-Organisationen gemäss dem Nationalen Standard für Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken schriftlich mitgeteilt. Swiss Sport Integrity stellt sicher, dass jeder Entscheid unverzüglich, jedoch innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab dessen Erhalt, in ADAMS eingetragen wird.

Kommentar zu Artikel 4.4.2

Swiss Sport Integrity kann es ablehnen, Anträge auf eine Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken von Athleten unterhalb des nationalen Niveaus (sogenannte Lower-Level-Athleten) oder von National-Level-Athleten in Sportarten, die Swiss Sport Integrity bei ihrer Dopingkontrollplanung nicht als prioritär einstuft, im Voraus zu

prüfen. In diesem Fall muss sie es jedem betroffenen Athleten, der später kontrolliert wird, gestatten, eine nachträgliche Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken zu beantragen. Im Interesse der betroffenen Athleten veröffentlicht Swiss Sport Integrity diese Vorgehensweise zudem auf ihrer Website.

Die Einreichung gefälschter Unterlagen bei der ATZK oder bei Swiss Sport Integrity, das Anbieten oder Annehmen einer Bestechung durch eine Person, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die Herbeiführung einer falschen Zeugenaussage oder die Vornahme jeder anderen betrügerischen Handlung oder sonstigen unzulässigen Einflussnahme oder eines Versuchs dazu in Bezug auf irgendeinen Teil des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken kann als unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme im Sinne von Artikel 2.5 gelten.

Ein Athlet darf nicht von vornherein davon ausgehen, dass seinem Antrag auf eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (oder auf deren Verlängerung) stattgegeben wird. Jede Anwendung, jeder Besitz oder jede Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode, bevor einem Antrag stattgegeben wurde, erfolgt vollständig auf eigenes Risiko des Athleten.

4.4.3 Antrag auf eine nachträgliche Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken

Eine nachträgliche Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken kann unter den im Nationalen Standard für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken festgelegten Voraussetzungen erteilt werden.

Kommentar zu Artikel 4.4.3

Wird einem Athleten im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses keine nachträgliche Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt, ist bei der Festlegung einer allfälligen Sperre auch Artikel 10.2.4 zu berücksichtigen.

4.4.4 Anerkennung einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken

Eine von Swiss Sport Integrity erteilte Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ist auf nationaler Ebene weltweit gültig und muss von anderen nationalen Anti-Doping-Organisationen nicht förmlich anerkannt werden.

Untersteht ein Athlet den Anforderungen eines internationalen Verbands oder eines Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen an Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, muss er in der Regel keinen eigenen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken beim internationalen Verband oder beim Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen stellen.

Alle Entscheide von Swiss Sport Integrity betreffend Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken werden vom internationalen Verband oder vom Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen automatisch anerkannt, es sei denn, die WADA habe gemäss Artikel 7.2 lit. b) des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* eine Ausnahme gewährt.

Gewährt die WADA einem internationalen Verband oder einem Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen gemäss Artikel 7.2 lit. b) des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* eine Ausnahme, muss der Athlet die Anerkennung seiner Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken beim zuständigen internationalen Verband oder Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen beantragen.

4.4.5 Ablauf, Widerruf und Aufhebung einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken

Jede gemäss den vorliegenden Anti-Doping-Regeln und dem Nationalen Standard für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken erteilte Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken:

- (a) erlischt automatisch am Ende der festgelegten Gültigkeitsdauer, ohne dass eine weitere Mitteilung oder Formalität erforderlich ist;
- (b) kann von Swiss Sport Integrity vor ihrem Ablaufdatum widerrufen werden, wenn der Athlet einer bei der Erteilung der Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken von Swiss Sport Integrity auferlegten Anforderung oder Bedingung nicht umgehend nachkommt und/oder die Kriterien für die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken aufgrund veränderter Umstände nicht mehr erfüllt sind; oder
- (c) kann von der WADA oder infolge eines Rechtsmittels aufgehoben werden.

4.4.6 Überprüfung eines Entscheids betreffend Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Die WADA ist verpflichtet, den ihr vom Athleten oder von Swiss Sport Integrity unterbreiteten Entscheid eines internationalen Verbands, eine von Swiss Sport Integrity erteilte Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken nicht anzuerkennen, zu überprüfen. Zudem ist die WADA verpflichtet, den ihr von Swiss Sport Integrity unterbreiteten Entscheid eines internationalen Verbands, eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken zu erteilen, zu überprüfen.

Die WADA kann jederzeit jeden anderen Entscheid betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken überprüfen, entweder auf Antrag der betroffenen Personen oder von sich aus. Erfüllt der überprüfte Entscheid betreffend die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken die im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* festgelegten Kriterien, wird die WADA diesen Entscheid nicht rückgängig machen. Erfüllt der Entscheid betreffend die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken diese Kriterien nicht, hebt die WADA ihn auf.

Kommentar zu Artikel 4.4.6

Die WADA kann eine Gebühr zur Deckung der Kosten erheben (a) für jede Überprüfung, zu der sie gemäss Artikel 4.4.6 verpflichtet ist, sowie (b) für jede Überprüfung, die sie von sich aus vorgenommen hat, sofern der überprüfte Entscheid aufgehoben wird.

4.4.7 Anfechtung eines Entscheids betreffend Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Lehnt Swiss Sport Integrity einen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ab, kann der Athlet dagegen ausschliesslich beim Schweizer Sportgericht Berufung einlegen, sofern der Nationale Standard für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken nichts anderes vorsieht.

Sofern der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* nichts anderes vorsieht, kann jeder Entscheid eines internationalen Verbands betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken, der nicht von der WADA überprüft wird oder der von der WADA überprüft, aber nicht aufgehoben wird, vom Athleten und/oder von Swiss Sport Integrity ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

Ein Entscheid der WADA, einen Entscheid betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken aufzuheben, kann vom Athleten, von Swiss Sport Integrity und/oder vom betroffenen internationalen Verband ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

Kommentar zu Artikel 4.4.7

Das Schweizer Sportgericht achtet nach Möglichkeit darauf, dass dem Spruchkörper eine Person mit medizinischer Ausbildung angehört.

Bei einem Entscheid eines internationalen Verbands betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ist Gegenstand der Berufung der Entscheid des internationalen Verbands betreffend die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken, nicht der Entscheid der WADA, den Entscheid betreffend die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken nicht zu überprüfen oder (nach Überprüfung) nicht aufzuheben. Die Frist zur Anfechtung des Entscheids betreffend die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken beginnt jedoch erst mit dem Datum, an dem die WADA ihren Entscheid mitteilt, zu laufen. In jedem Fall wird die WADA, unabhängig davon, ob sie den Entscheid überprüft hat oder nicht, über die Berufung informiert, damit sie sich daran beteiligen kann, falls sie dies für zweckmässig erachtet.

Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1 Zweck von Dopingkontrollen

- 5.1.1 Dopingkontrollen dürfen für jegliche Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt werden. Sie erfolgen gemäss den Bestimmungen des nationalen und internationalen Standards für Dopingkontrollen sowie gemäss den ergänzend zum Nationalen Standard für Dopingkontrollen erlassenen spezifischen Protokollen von Swiss Sport Integrity.
- 5.1.2 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytische Beweise für einen Verstoß des Athleten nach Artikel 2.1 (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der Dopingprobe eines Athleten) oder Artikel 2.2 (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten) des Statuts zu erlangen, sowie für die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke.

5.2 Zuständigkeit für die Durchführung von Dopingkontrollen

Ein Athlet kann von Swiss Sport Integrity oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, die zur Durchführung von Dopingkontrollen bei diesem Athleten befugt ist, zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Abgabe einer Dopingprobe aufgefordert werden.

Unter Vorbehalt der Einschränkungen für Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen gemäss Artikel 5.3 gilt:

- 5.2.1 Athleten, die Swiss Olympic, einer Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic oder einer letzterer angeschlossenen Organisation, Verband, Verein, einer Liga oder einem Club angehören oder von einer solchen Organisation, Verband, Verein, einer solchen Liga oder einem solchen Club lizenziert oder akkreditiert sind, können sowohl im Wettkampf als auch ausserhalb des Wettkampfes jederzeit kontrolliert werden.

Dieser Kontrollpflicht unterstehen auch Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen, die unter dem Patronat von Swiss Olympic oder einer der vorgenannten Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs stattfinden, durchgeführt, organisiert, abgehalten, bewilligt oder vereinbart werden.

- 5.2.2 Der Kontrollpflicht unterstehen ebenfalls:

- dem Welt-Anti-Doping-Programm unterstellte Athleten, die keine der in Artikel 5.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, sobald und solange sie sich in der Schweiz befinden;
- Athleten, die in Übereinstimmung mit Artikel 10 gesperrt sind; und
- zurückgetretene Athleten, die in den Wettkampf zurückkehren.

Für zurückgetretene Athleten, die in den Wettkampf zurückkehren, und für gesperrte Athleten gelten bezüglich der Kontrollpflicht die besonderen, in den Artikeln 5.6 und 10.14 festgelegten Regeln.

- 5.2.3 Die WADA ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 20.8.11 des Code befugt, Dopingkontrollen im Wettkampf sowie ausserhalb des Wettkampfes durchzuführen.

- 5.2.4 Delegiert oder überträgt ein internationaler Verband oder ein Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen einen Teil der Dopingkontrollen an Swiss Sport Integrity oder ersucht er diese um die Durchführung von Dopingkontrollen, kann Swiss Sport Integrity auf eigene Kosten zusätzliche Dopingproben entnehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen durchzuführen. In einem solchen Fall sind der internationale Verband oder der Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen darüber in Kenntnis zu setzen.

Kommentar zu Artikel 5.2

Swiss Sport Integrity oder eine andere Anti-Doping-Organisation kann durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen Signataren eine zusätzliche Zuständigkeit zur Durchführung von Dopingkontrollen erlangen.

Sofern der Athlet nicht selbst einen sechzig (60)-minütigen Zeitraum zwischen 23.00 und 6.00 Uhr für Dopingkontrollen angegeben oder auf andere Weise zugestimmt hat, während dieses Zeitraums kontrolliert zu werden, sollte Swiss Sport Integrity oder eine andere Anti-Doping-Organisation über schwerwiegende und konkrete Verdachtsmomente verfügen, dass der Athlet in Dopingaktivitäten verwickelt sein könnte, um während dieser Zeit eine Dopingkontrolle durchzuführen. Ob Swiss Sport Integrity oder eine andere Anti-Doping-Organisation über ausreichende Verdachtsmomente verfügte, um während dieses Zeitraums eine Dopingkontrolle durchzuführen, kann nicht als Verteidigung gegen einen im Zusammenhang mit dieser Dopingkontrolle oder diesem Dopingkontrollversuch stehenden Anti-Doping-Regelverstoss herangezogen werden.

5.3 Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen

- 5.3.1 Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen nachstehend ist während der Dauer der Wettkampfveranstaltung stets nur eine einzige Organisation für die Durchführung von Dopingkontrollen an den Wettkampfstätten zuständig.

Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen, die in der Schweiz durchgeführt werden, ist die für die Wettkampfveranstaltung verantwortliche internationale Organisation für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständig.

Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen, die in der Schweiz durchgeführt werden, ist Swiss Sport Integrity für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständig.

Auf Ersuchen der Ausrichterin der Wettkampfveranstaltung werden alle während der Dauer der Wettkampfveranstaltung ausserhalb der Wettkampfstätten durchgeführten Dopingkontrollen mit der Ausrichterin abgestimmt.

- 5.3.2 Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die andernfalls für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständig wäre, aber nicht für das Anordnen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer Wettkampfveranstaltung zuständig ist, an den Wettkampfstätten Dopingkontrollen bei Athleten über die Dauer der Wettkampfveranstaltung hinweg durchführen möchte, berät sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit dem Ausrichter der Wettkampfveranstaltung, um die Erlaubnis zu erhalten, solche Dopingkontrollen durchzuführen und zu koordinieren.

Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort des Ausrichters nicht zufrieden ist, kann sie sich nach dem im *International Standard for Testing* beschriebenen Verfahren an die WADA wenden, um Erlaubnis zu erhalten, Dopingkontrollen durchzuführen, und um festzulegen, wie diese Dopingkontrollen zu koordinieren sind. Bevor die WADA die Erlaubnis für solche Dopingkontrollen erteilt, kontaktiert und informiert sie den Ausrichter. Der Entscheid der WADA ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

Sofern in der Ermächtigung zur Durchführung von Dopingkontrollen nicht anderes bestimmt ist, gelten diese als Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes. Das Resultatmanagement solcher Dopingkontrollen übernimmt die Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingkontrollen veranlasst hat, sofern in den Regeln des Ausrichters nicht anders vorgegeben.

Kommentar zu Artikel 5.3.2

Bevor die WADA Swiss Sport Integrity oder einer anderen nationalen Anti-Doping-Organisation die Erlaubnis erteilt, bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält sie Rücksprache mit der internationalen Organisation, die den Wettkampf veranstaltet und ausrichtet.

Bevor die WADA einem internationalen Verband die Erlaubnis erteilt, bei einer nationalen Wettkampfveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält sie Rücksprache mit Swiss Sport Integrity oder der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Wettkampfveranstaltung stattfindet.

Die Anti-Doping-Organisation, die «Dopingkontrollen anordnet und durchführt», kann nach eigenem Ermessen mit einem beauftragten Dritten Vereinbarungen abschliessen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des Dopingkontrollverfahrens an diesen delegieren.

5.4 Dopingkontrollplan und Anforderungen an Dopingkontrollen

5.4.1 Swiss Sport Integrity entwickelt einen Dopingkontrollplan, welcher die relevanten Faktoren angemessen gewichtet. Die Einzelheiten werden namentlich im Nationalen Standard für Dopingkontrollen geregelt.

5.4.2 Die Anforderungen an die durch Swiss Sport Integrity durchgeführten Dopingkontrollen sind im Nationalen Standard für Dopingkontrollen festgehalten.

5.5 Informationen zum Aufenthaltsort von Athleten

Swiss Sport Integrity richtet Whereabouts-Pools ein und veröffentlicht auf ihrer Website die Einzelheiten für Einzelsportarten und Teamsportarten. Athleten und Teams, die von Swiss Sport Integrity in einen Whereabouts-Pool aufgenommen werden, sind verpflichtet, Informationen zum Aufenthaltsort zu liefern. Athleten und Teams werden benachrichtigt, bevor sie in einen Whereabouts-Pool aufgenommen werden und wenn sie daraus ausscheiden.

Swiss Sport Integrity richtet folgende Whereabouts-Pools ein:

- (i) den nationalen registrierten Whereabouts-Pool;
- (ii) den nationalen Whereabouts-Pool, bestehend aus Einzelathleten und Teams (Teamsport-Pool).

Athleten, die in den nationalen registrierten Whereabouts-Pool aufgenommen wurden, analog dem *Registered Testing Pool* gemäss Code, unterliegen bei einem Verstoss gegen Artikel 2.4 den in Artikel 10.3.2 vorgesehenen Konsequenzen.

Swiss Sport Integrity spricht gemäss ihren eigenen Regeln angemessene und verhältnismässige, nicht in Artikel 2.4 vorgesehene Konsequenzen gegenüber Athleten aus, die im nationalen Whereabouts-Pool eingeteilt sind.

Die Einzelheiten werden durch Swiss Sport Integrity, namentlich im Nationalen Standard für Dopingkontrollen, geregelt.

5.6 Zurückgetretene Athleten, die in den Wettkampf zurückkehren

5.6.1 Tritt ein International-Level- oder National-Level-Athlet, der im nationalen registrierten Whereabouts-Pool oder einem anderen Kontrollpool (*Testing pool*) gemäss Code eingeteilt ist, zurück und möchte er anschliessend wieder am Wettkampf teilnehmen, darf dieser Athlet erst dann an internationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, nachdem er Swiss Sport Integrity und seinen internationalen Verband mit einer schriftlichen Frist von sechs (6) Monaten im Voraus benachrichtigt hat, dass er sich den anwendbaren Anti-Doping-Regeln unterstellt und sich für Dopingkontrollen zur Verfügung stellt.

Die WADA kann in Absprache mit Swiss Sport Integrity und dem internationalen Verband eine Ausnahme von der Regel der sechsmonatigen schriftlichen Vorankündigung gewähren, wenn die strikte Anwendung dieser Regel dem Athleten gegenüber ungerecht wäre.

Die Ausnahme kann an eine oder mehrere Bedingungen geknüpft werden, welche die WADA und die betroffenen Anti-Doping-Organisationen nach eigenem Ermessen festlegen können, namentlich eine Mindestanzahl von Dopingkontrollen vor der Teilnahme an inter-

nationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltungen oder eine Beschränkung der Teilnahme (während der Dauer der Ausnahme) an bestimmten internationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltungen.

Ein Entscheid der WADA, keine Ausnahme zu gewähren, kann gemäss Artikel 13.2 angefochten werden.

Jedes unter Verletzung von Artikel 5.6.1 erzielte Wettkampfergebnis wird annulliert, es sei denn, der Athlet kann nachweisen, dass er nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnte, dass es sich um eine internationale oder nationale Wettkampfveranstaltung handelte.

Kommentar zu Artikel 5.6.1

Möchte der Athlet den Wettkampf in einer anderen Sportart wieder aufnehmen als derjenigen, aus der er zurückgetreten ist, ist der betroffene internationale Verband derjenige der Sportart, in welcher der Athlet den Wettkampf wieder aufnehmen möchte.

Die WADA stellt Hinweise zur Verfügung, um beim Entscheid zu helfen, ob eine Ausnahme gerechtfertigt ist.

- 5.6.2 Tritt ein Athlet zurück, während er eine Sperre verbüsst, muss er die Anti-Doping-Organisation, welche die Sperre ausgesprochen hat, schriftlich über seinen Rücktritt informieren. Möchte er anschliessend wieder am Wettkampf teilnehmen, darf dieser Athlet nicht an internationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, bevor er sich damit einverstanden erklärt hat, an die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen gebunden zu sein, und sich für Dopingkontrollen zur Verfügung gestellt hat, nachdem er Swiss Sport Integrity und seinem internationalen Verband eine schriftliche Vorankündigung erteilt hat, deren Frist der längeren der beiden folgenden Zeiträume entspricht:

- a) der zum Zeitpunkt des Rücktritts noch verbleibenden Dauer der Sperre; oder
- b) sechs (6) Monaten.

Kommentar zu Artikel 5.6.2

Keine Bestimmung des Statuts oder des Code hindert eine Anti-Doping-Organisation oder eine andere Sportorganisation daran, Zulassungsregeln zu erlassen und anzuwenden, die es der Organisation erlauben, die Aufnahme beziehungsweise Mitgliedschaft eines Athleten zu verweigern oder zu widerrufen, der während einer Zeit des Rücktritts, in der er nicht dem Statut oder dem Code unterstand, ein Verhalten gezeigt hat, das einen Anti-Doping-Regelverstoß dargestellt hätte, wäre es zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Person an die aufgrund des Statuts und/oder des Code erlassenen Bestimmungen gebunden war.

5.7 Programm unabhängiger Beobachter

Swiss Sport Integrity und jedes Organisationskomitee einer nationalen Wettkampfveranstaltung in der Schweiz müssen das Programm unabhängiger Beobachter (*Independent Observer Program*) bei diesen Wettkampfveranstaltungen zulassen und erleichtern.

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Swiss Sport Integrity stützt sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um zu Zwecken der Dopingbekämpfung Ermittlungen durchzuführen und Informationen zu beschaffen.

Artikel 6 Analyse von Dopingproben

Dopingproben werden in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Grundsätzen analysiert.

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter und anderer Labors

- 6.1.1 Um unmittelbar ein abnormes Analyseresultat gemäss Artikel 2.1 festzustellen, wird die Analyse von Dopingproben ausschliesslich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Dopingprobe beauftragt werden soll, wird ausschliesslich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die für das Resultatmanagement zuständig ist.

Kommentar zu Artikel 6.1.1

Aus Kostengründen und aus Gründen der geografischen Zugänglichkeit kann die WADA für die Durchführung bestimmter Analysen (beispielsweise für die Analyse von Blutproben, die innerhalb einer festgelegten Frist vom Entnahmeort an das Labor geliefert werden müssen) Labors anerkennen, die nicht akkreditiert sind. Bevor ein solches Labor anerkannt wird, vergewissert sich die WADA, dass es die von ihr festgelegten strengen Kriterien für die Analyse und Aufbewahrung von Dopingproben erfüllt.

Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Dopingprobe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Verstösse gegen andere Artikel können anhand der Analyseresultate anderer Labors festgestellt werden, sofern diese Resultate zuverlässig sind.

- 6.1.2 Wie in Artikel 3.2 vorgesehen, können Tatsachen im Zusammenhang mit Anti-Doping-Regelverstössen oder mit Verstössen gegen Artikel 10.14.1 durch jedes verlässliche Mittel festgestellt werden. Dazu zählen beispielsweise zuverlässige Labor- oder andere forensische Analysen, die ausserhalb der von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

6.2 Analyse von Dopingproben und Auswertung analytischer Daten zu Zwecken der Dopingbekämpfung

Dopingproben und dazugehörige analytische Daten sowie die Informationen zu Dopingkontrollen werden analysiert:

- zum Nachweis der in der Dopingliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden;
- zum Nachweis anderer Substanzen, deren Nachweis von der WADA gemäss dem in Artikel 4.5 des Code beschriebenen Überwachungsprogramm verlangt wird; oder um
- Swiss Sport Integrity oder einer anderen Anti-Doping-Organisation zu ermöglichen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix des Athleten zu erstellen; einschliesslich
- zum Erstellen von DNS- oder Genomprofilen; oder
- zu jedem anderen Zweck der Dopingbekämpfung.

Grundsätzlich werden alle entnommenen Dopingproben umgehend analysiert. Im *International Standard for Laboratories* oder im *International Standard for Testing* können jedoch spezifische Bedingungen festgelegt werden, unter denen Dopingproben entnommen und zur späteren Analyse aufbewahrt werden dürfen.

Kommentar zu Artikel 6.2

Weitere Beispiele für Massnahmen der Dopingbekämpfung, für die keine Zustimmung des Athleten erforderlich wäre, umfassen namentlich:

- a) die Verwendung von Erkenntnissen aus Dopingkontrollen zur Unterstützung eines Verfahrens wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses nach Artikel 2.2 ;
- b) Analysen auf nicht verbotenen Substanzen oder Methoden, die im Überwachungsprogramm der WADA enthalten sind (siehe Artikel 4.5 des Code);
- c) Analysen auf nicht verbotene Substanzen zum Zweck der Interpretation von Resultaten (beispielsweise Störfaktoren des «Steroidprofils», nicht verbotene Substanzen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Metaboliten oder Abbauprodukten verbotener Substanzen);
- d) Analysen auf nicht verbotene Substanzen oder Methoden (einschliesslich der Analyse von ausserhalb des Wettkampfes entnommenen Dopingproben auf nur im Wettkampf verbotene Substanzen), die im Rahmen eines Resultatmanagementverfahrens von einer für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation, einer Anhörungsinstanz oder der WADA verlangt werden;
- e) die Verwendung von Informationen zur Steuerung gezielter Dopingkontrollen;
- f) die Verwendung analytischer Daten; und
- g) zusätzliche Analysen zu Zwecken der Qualitätssicherung, gemäss dem *International Standard for Laboratories*, namentlich:
 - i) die Verbesserung bestehender Analysemethoden;
 - ii) die Entwicklung neuer Analysemethoden zum Nachweis des Vorhandenseins oder der Anwendung von Substanzen oder Methoden, die bereits im Zeitpunkt der Probenahme verboten waren, oder von Substanzen, die im Überwachungsprogramm der WADA enthalten oder zu Zwecken der Interpretation von Resultaten gezielt untersucht werden;
 - iii) die Anwendung von Methoden zum Nachweis des Vorhandenseins oder der Anwendung von Substanzen oder Methoden, die bereits im Zeitpunkt der Probenahme verboten waren, auf neue biologische Matrices (beispielsweise Blut, Trockenblut [dried blood], Haare, Speichel);
 - iv) die Verwendung von Dopingproben als Referenzsammlungen bzw. Qualitätskontrollproben;
 - v) die Festlegung von Referenzwerten der Bevölkerung oder von neuen oder überarbeiteten Schwellen- oder Entscheidungsgrenzwerten für Substanzen oder Methoden, die bereits im Zeitpunkt der Probenahme verboten waren, oder zu anderen statistischen Zwecken.

6.3 Verwendung von Dopingproben und Daten zu Forschungszwecken

Dopingproben, die dazugehörigen analytischen Daten und Informationen zu Dopingkontrollen können für die Anti-Doping-Forschung verwendet werden, wobei jedoch keine Dopingprobe ohne das schriftliche Einverständnis des Athleten verwendet werden darf, wenn die Forschung eine erneute Analyse der Dopingprobe(n) des Athleten zu einem anderen als den in Artikel 6.2 genannten Zwecken beinhaltet. Dopingproben, dazugehörigen analytischen Daten und Informationen zu Dopingkontrollen, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden vorab so bearbeitet, dass sie nicht einem bestimmten Athleten zugeordnet werden können. Jede Forschung, die Dopingproben und dazugehörige analytische Daten oder Informationen zu Dopingkontrollen betrifft, hat die in Artikel 19 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Kommentar zu Artikel 6.3

Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten üblich, gilt die Nutzung von Dopingproben und dazugehörigen Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung von Referenzpopulationen nicht als Forschung. Dopingproben und dazugehörige Informationen, die für solche zugelassenen, nicht forschungsbezogenen Zwecke verwendet werden, sind ebenfalls so zu bearbeiten, dass sie nicht einem bestimmten Athleten zugeordnet werden können, unter Berücksichtigung der in Artikel 19 des Code festgelegten Grundsätze sowie der Anforderungen des International Standard for Laboratories und der anwendbaren Datenschutzgrundsätze, einschliesslich des International Standard for Data Protection.

6.4 Standards für die Analyse von Dopingproben und die Berichterstattung

Swiss Sport Integrity beauftragt die Labors, die Dopingproben zu analysieren und die Resultate gemäss dem *International Standard for Laboratories*, den weiteren Standards und den relevanten Verträgen mit Swiss Sport Integrity zu melden.

Labors können auf eigene Initiative und auf eigene Kosten Dopingproben auf verbotene Substanzen oder Methoden analysieren, die nicht im Standardumfang der Analyse enthalten sind, oder nicht durch Swiss Sport Integrity in Auftrag gegeben wurden. Die Resultate solcher Analysen werden Swiss Sport Integrity gemeldet und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Konsequenzen wie jedes andere Analyseresultat.

Kommentar zu Artikel 6.4

Zweck dieses Artikels ist es, den Grundsatz der «intelligenten Kontrollen» auf den Analyseumfang der Dopingproben auszuweiten, um Doping möglichst wirksam nachzuweisen. Es ist anerkannt, dass die für die Dopingbekämpfung verfügbaren Mittel begrenzt sind und dass eine Erweiterung des Analyseumfangs der Dopingproben in bestimmten Sportarten und Ländern die Anzahl analysierbarer Dopingproben verringern kann.

6.5 Zusätzliche Analyse einer Dopingprobe vor oder während des Resultatmanagements

Die Befugnis eines Labors, eine Dopingprobe wiederholt oder zusätzlich zu analysieren, kann bis zu dem Zeitpunkt, in dem Swiss Sport Integrity den Athleten benachrichtigt, dass die Dopingprobe Grundlage für die Eröffnung eines Verfahrens wegen eines Verstosses nach Artikel 2.1 ist, oder bis die Sache endgültig erledigt ist, nicht eingeschränkt werden. Will Swiss Sport Integrity diese Dopingprobe nach einer solchen Benachrichtigung oder vor der endgültigen Erledigung der Sache weiter analysieren, darf sie dies mit Zustimmung des Athleten oder Genehmigung des Schweizer Sportgerichts oder einer anderen Anhörungsinstanz.

6.6 Zusätzliche Analyse einer negativen Dopingprobe oder einer Dopingprobe, die nicht zu einem Verfahren wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses geführt hat

Wenn ein Labor eine Dopingprobe als negativ gemeldet hat oder die Dopingprobe nicht zu einem Verfahren wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses geführt hat, darf diese ausschliesslich auf Anweisung der WADA oder der Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingprobe veranlasst und angeordnet hat, für die Zwecke von Artikel 6.2 jederzeit gelagert und zusätzlich analysiert werden. Jede andere für die Kontrolle des Athleten zuständige Anti-Doping-Organisation, die eine gelagerte Dopingprobe zusätzlich analysieren möchte, darf dies mit Erlaubnis der WADA oder der Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingprobe veranlasst und angeordnet hat, tun und ist dann für das anschliessende Resultatmanagement zuständig. Jede von der WADA oder einer anderen Anti-Do-

ping-Organisation veranlasste Lagerung oder zusätzliche Analyse einer Dopingprobe erfolgt auf Kosten der WADA oder dieser Organisation. Die zusätzliche Analyse von Dopingproben hat den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.7 Aufteilung der A- oder B-Probe

Wollen die WADA, Swiss Sport Integrity, eine andere für das Resultatmanagement zuständige Anti-Doping-Organisation und/oder ein von der WADA akkreditiertes Labor (mit Genehmigung einer der vorgenannten Stellen) eine A- oder B-Probe aufteilen, um den ersten Teil der aufgeteilten Dopingprobe für die Analyse der A-Probe und den zweiten Teil zur Bestätigung zu verwenden, gelten die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren.

6.8 Recht der WADA, Dopingproben und Daten in Besitz zu nehmen

Ungeachtet von Artikel 6.5 darf die WADA nach ihrem eigenen Ermessen jederzeit, mit oder ohne Vorankündigung, jede Dopingprobe und die dazugehörigen analytische Daten oder die Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer Anti-Doping-Organisation befinden, physisch in Besitz nehmen. Auf Ersuchen der WADA gewährt das Labor oder die Anti-Doping-Organisation, das oder die die Dopingprobe oder die Daten besitzt, der WADA unverzüglich Zugang zu dieser Dopingprobe oder diese Daten und ermöglicht es der WADA, die Dopingprobe oder die Daten physisch in Besitz zu nehmen. Nimmt die WADA eine Dopingprobe oder Daten in Besitz, ohne dies dem Labor oder der Anti-Doping-Organisation vorab angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und jede Anti-Doping-Organisation, deren Dopingproben oder Daten sie in Besitz genommen hat, innerhalb einer angemessenen Frist nach Inbesitznahme. Nach jeder Analyse oder Untersuchung einer beschlagnahmten Dopingprobe oder beschlagnahmter Daten kann die WADA eine andere für die Kontrolle des Athleten zuständige Anti-Doping-Organisation anweisen, ebenfalls die Zuständigkeit für das Resultatmanagement dieser Dopingprobe oder dieser Daten zu übernehmen, wenn ein potenzieller Anti-Doping-Regelverstoss entdeckt wird.

Kommentar zu Artikel 6.8

Widerstand gegen die physische Inbesitznahme der Dopingproben oder Daten durch die WADA oder die Verweigerung einer solchen Beschlagnahme könnte eine unzulässige Einflussnahme, Mittäterschaft oder einen Fall der Nichtkonformität mit dem Code im Sinne des International Standard for Code Compliance by Signatories darstellen und könnte einen Verstoss gegen den International Standard for Laboratories bedeuten. Soweit erforderlich, unterstützen das Labor und/oder die Anti-Doping-Organisation die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten Dopingprobe und der dazugehörigen analytischen Daten aus dem betreffenden Land nicht verzögert wird.

Die WADA wird selbstverständlich nicht ohne triftigen Grund im Zusammenhang mit einem potenziellen Anti-Doping-Regelverstoss, einem Fall der Nichtkonformität eines Signaturs oder Dopingaktivitäten einer anderen Person einseitig Dopingproben oder analytische Daten in Besitz nehmen. Es obliegt jedoch der WADA, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob ein triftiger Grund vorliegt, und dieser Entscheid kann nicht angefochten werden. Insbesondere kann das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines triftigen Grundes nicht als Verteidigung bei einem Anti-Doping-Regelverstoss oder dessen Konsequenzen herangezogen werden.

Artikel 7 Resultatmanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und provisorische Sperre

Für das Resultatmanagement im Rahmen des Statuts gilt der Grundsatz, dass mutmassliche Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 in einem fairen, zügigen und effizienten Verfahren behandelt werden.

Die Einzelheiten des Resultatmanagements werden namentlich nachstehend sowie im Nationalen Standard für das Resultatmanagement geregelt.

7.1 Zuständigkeit für das Resultatmanagement

- 7.1.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Artikel 6.6 und 6.8 der vorliegenden Anti-Doping-Regeln sowie von Artikel 7.1 des Code fällt das Resultatmanagement in die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity, sofern letztere die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat (oder, wenn keine Probenahme erfolgte, sofern Swiss Sport Integrity den Athleten oder die andere Person zuerst über einen mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstoss benachrichtigt und diesen Verstoss weiterverfolgt hat), und richtet sich nach ihren Verfahrensregeln.

Die WADA entscheidet über jede Streitigkeit zwischen mehreren Anti-Doping-Organisationen darüber, welche für das Resultatmanagement zuständig ist. Die an der Streitigkeit beteiligten Anti-Doping-Organisationen können den Entscheid der WADA innerhalb von sieben (7) Tagen nach dessen Mitteilung beim TAS anfechten. Über diese Berufung entscheidet das TAS in einem beschleunigten Verfahren durch einen Einzelschiedsrichter.

Möchte Swiss Sport Integrity das Resultatmanagement ausserhalb der in Artikel 7.1 des Code vorgesehenen Zuständigkeit durchführen, kann sie die WADA um Erlaubnis dazu ersuchen.

- 7.1.2 Fällt ein Athlet oder eine andere Person nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Statuts, sodass Swiss Sport Integrity gemäss dem vorliegenden Statut keine Zuständigkeit über ihn oder sie hat, wird das Resultatmanagement vom zuständigen internationalen Verband oder von einem gemäss den Regeln des internationalen Verbands über den Athleten oder die andere Person zuständigen Dritten wahrgenommen.
- 7.1.3 Bei jedem potenziellen Meldepflichtverstoss obliegt das Resultatmanagement Swiss Sport Integrity, wenn diese die Dopingkontrolle angeordnet hat, welche die Feststellung dieses potenziellen Meldepflichtverstosses ermöglichte. In allen anderen Fällen wird das Resultatmanagement von Swiss Sport Integrity, dem internationalen Verband oder der nationalen Anti-Doping-Organisation übernommen, bei dem oder der der betroffene Athlet primär seine Informationen zum Aufenthaltsort einreicht. Als Ausnahme zum Vorstehenden kann Swiss Sport Integrity, wenn sie die Dopingkontrolle angeordnet hat, verlangen, dass das Resultatmanagement vom betroffenen internationalen Verband übernommen wird. Stimmt der betroffene internationale Verband zu, übernimmt er das Resultatmanagement für den potenziellen Meldepflichtverstoss.

Entsteht eine Streitigkeit darüber, wer für das Resultatmanagement zuständig ist, können Swiss Sport Integrity und der internationale Verband oder die nationale Anti-Doping-Organisation diese Streitigkeit unter sich beilegen. Kommt zwischen Swiss Sport Integrity und dem betroffenen internationalen Verband oder der betroffenen nationalen Anti-Doping-Organisation keine Einigung zustande, entscheidet die WADA nach ihrem freien Ermessen. In diesem Fall findet Artikel 7.1.1 des Code sinngemäss Anwendung.

Stellt Swiss Sport Integrity ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Dopingkontrolle fest, informiert sie die WADA über ADAMS, wo diese Information anderen betroffenen Anti-Doping-Organisationen zugänglich gemacht wird.

7.1.4 Die übrigen Umstände, unter denen Swiss Sport Integrity für das Resultatmanagement bei Anti-Doping-Regelverstössen durch einen ihrer Zuständigkeit unterstehenden Athleten oder eine andere Person verantwortlich ist, richten sich nach und stehen im Einklang mit Artikel 7 des Code.

7.1.5 Die WADA kann Swiss Sport Integrity anweisen, in einem bestimmten Fall das Resultatmanagement zu übernehmen. Lehnt Swiss Sport Integrity es ab, innerhalb einer von der WADA festgelegten angemessenen Frist das Resultatmanagement zu übernehmen, gilt diese Ablehnung als Fall der Nichtkonformität, und die WADA kann eine andere, für den Athleten oder die andere Person zuständige Anti-Doping-Organisation, die bereit dazu ist, anweisen, anstelle von Swiss Sport Integrity die Zuständigkeit für das Resultatmanagement zu übernehmen, oder, in Ermangelung einer solchen Anti-Doping-Organisation, jede andere Anti-Doping-Organisation, die bereit dazu ist. In einem solchen Fall ist Swiss Sport Integrity verpflichtet, der von der WADA bezeichneten anderen Anti-Doping-Organisation die mit dem Resultatmanagement verbundenen Kosten und Anwaltshonorare zu erstatten, wobei die Nichterstattung dieser Kosten und Honorare als Fall der Nichtkonformität gilt.

7.2 Überprüfung und Benachrichtigung bei potenziellen Anti-Doping-Regelverstössen oder Verstössen gegen Artikel 10.14.1

Die Überprüfung und Benachrichtigung bei einem potenziellen Anti-Doping-Regelverstoss oder einem Verstoss gegen Artikel 10.14.1 erfolgt in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Results Management*.

7.3 Ermittlung früherer Anti-Doping-Regelverstösse

Bevor der Athlet oder die andere Person gemäss den vorstehenden Bestimmungen über einen potenziellen Anti-Doping-Regelverstoss benachrichtigt wird, prüft Swiss Sport Integrity ADAMS, und kontaktiert, falls nötig, die WADA und die anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen, um festzustellen, ob bereits frühere Anti-Doping-Regelverstösse vorliegen.

7.4 Grundsätze für provisorische Sperren

Kommentar zu Artikel 7.4

Bevor eine provisorische Sperre einseitig von Swiss Sport Integrity ausgesprochen werden kann, muss zunächst die im vorliegenden Statut und im International Standard for Results Management vorgesehene interne Überprüfung abgeschlossen sein.

7.4.1 Obligatorische provisorische Sperre nach einem abnormen Analyseresultat oder einem abnormen Resultat im Athletenpass

Erhält Swiss Sport Integrity ein abnormes Analyseresultat oder stellt sie ein abnormes Resultat im Athletenpass fest (nach Abschluss des Überprüfungsprozesses des abnormen Resultats im Athletenpass) für eine verbotene Substanz oder Methode, mit Ausnahme einer spezifischen Substanz, einer spezifischen Methode oder einer Missbrauchssubstanz, muss eine provisorische Sperre ausgesprochen werden:

- (i) bei einem abnormen Analyseresultat: ab Versand der gemäss Artikel 7.2 erforderlichen Benachrichtigung; oder
- (ii) bei einem abnormen Resultat im Athletenpass: ab Versand der Mitteilung der Vorwürfe (nach Abschluss des Überprüfungsprozesses für das abnorme Resultat im Athletenpass).

Eine obligatorische provisorische Sperre kann aufgehoben werden, wenn der Athlet im Rahmen eines Gesuch um Aufhebung der obligatorischen provisorischen Sperre oder einer Berufung nachweist, dass das Verfahren betreffend den mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstoss voraussichtlich zur Feststellung führt, dass kein Anti-Doping-Regelverstoss vorliegt, dass kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit gemäss Artikel 10.5 vorliegt, dass eine Verwarnung ohne Sperre gemäss Artikel 10.6.1.2 (kontaminierte Quelle) auszusprechen ist, oder wenn die vom Athleten aufgrund der provisorischen Sperre bereits verbüsste Dauer der Sperre die in der Anklageschrift für den Anti-Doping-Regelverstoss genannte Sperre übersteigen würde.

7.4.1.1 Gesuch um Aufhebung der obligatorischen provisorischen Sperre

Als Voraussetzung für eine Berufung beim TAS gegen eine von Swiss Sport Integrity ausgesprochene obligatorische provisorische Sperre muss ein Athlet das nachstehend in Artikel 7.4.1.1 vorgesehene Verfahren durchlaufen.

Spricht Swiss Sport Integrity gemäss Artikel 7.4.1 eine provisorische Sperre gegen einen Athleten aus, kann der Athlet innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich ein Gesuch um Aufhebung der provisorischen Sperre bei Swiss Sport Integrity stellen. Dieses Gesuch wird gemäss einem von Swiss Sport Integrity festgelegten internen Revisionsverfahren durch eine oder mehrere Personen behandelt, die am Entscheid über die provisorische Sperre nicht beteiligt waren. Swiss Sport Integrity entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Erhalt des Gesuchs, über das Aufhebungsgesuch des Athleten.

Weist Swiss Sport Integrity das Aufhebungsgesuch ab, kann der Athlet diesen Entscheid nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren *mutatis mutandis*

beim Schweizer Sportgericht anfechten oder gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung einlegen. Berufungen beim Schweizer Sportgericht werden in einem beschleunigten Verfahren behandelt, und ein Schiedsspruch ergeht unverzüglich.

Weist das Schweizer Sportgericht die Berufung des Athleten ab, kann dieser gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung gegen den Schiedsspruch einlegen.

Hebt das Schweizer Sportgericht die gegen den Athleten ausgesprochene provisorische Sperre auf, kann Swiss Sport Integrity gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung gegen den Schiedsspruch einlegen.

Kommentar zu Artikel 7.4.1.1

Zur Klarstellung: Die Berufung einer obligatorischen provisorischen Sperre durch den Athleten beim Schweizer Sportgericht gilt nicht als «Berufung» im Sinne der Artikel 7.4.3 oder 13, und jede Partei, die gemäss Artikel 13.2.3 berechtigt ist, einen Entscheid über die Aufhebung einer obligatorischen provisorischen Sperre direkt beim TAS anzufechten, muss die internen Rechtsmittel, namentlich die Berufung beim Schweizer Sportgericht, nicht ausschöpfen, bevor sie gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung einlegt.

Kommentar zu Artikel 7.4.1

Nichts hindert Swiss Sport Integrity daran, vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens für das abnorme Resultat im Athletenpass eine fakultative provisorische Sperre auszusprechen.

Im vorliegenden Artikel bezeichnet der Begriff «voraussichtlich» eine begründete Behauptung. Dieser Massstab liegt etwas unter der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, jedoch deutlich über der blossen Möglichkeit oder Plausibilität; die Behauptung muss auf einer soliden Beweisgrundlage, einschliesslich konkreter Beweismittel, beruhen.

7.4.2 Fakultative provisorische Sperre gestützt auf ein abnormes Analyseresultat betreffend spezifische Substanzen oder Methoden oder auf andere Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1

Swiss Sport Integrity kann für einen mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstoss vor der Analyse der B-Probe des Athleten oder der endgültigen Anhörung gemäss Artikel 8 sowie für Verstösse gegen Artikel 10.14.1 oder Anti-Doping-Regelverstösse, für die gemäss Artikel 7.4.1 keine provisorische Sperre erforderlich ist, eine fakultative provisorische Sperre aussprechen. Eine fakultative provisorische Sperre kann nach Ermessen von Swiss Sport Integrity jederzeit vor Ergehen eines Schiedsspruchs des Schweizer Sportgerichts gemäss Artikel 8 aufgehoben werden, sofern der Nationale Standard für das Resultatmanagement nichts anderes vorsieht.

7.4.2.1 Gesuch um Aufhebung der fakultativen provisorischen Sperre

Als Voraussetzung für eine Berufung gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS gegen eine von Swiss Sport Integrity ausgesprochene fakultative provisorische Sperre hat ein Athlet oder eine andere Person das nachstehend in Artikel 7.4.2.1 vorgesehene Verfahren zu durchlaufen.

Spricht Swiss Sport Integrity gemäss Artikel 7.4.2 eine provisorische Sperre gegen einen Athleten oder eine andere Person aus, kann der Athlet oder die andere Person innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Entscheids

schriftlich ein Gesuch um Aufhebung der provisorischen Sperre bei Swiss Sport Integrity stellen. Dieses Gesuch wird gemäss einem von Swiss Sport Integrity festgelegten internen Revisionsverfahren durch eine oder mehrere Personen behandelt, die am Entscheid über die provisorische Sperre nicht beteiligt waren. Swiss Sport Integrity entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Erhalt des Gesuchs, über das Aufhebungsgesuch des Athleten oder der anderen Person.

Weist Swiss Sport Integrity das Aufhebungsgesuch ab, kann der Athlet oder die andere Person diesen Entscheid nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren *mutatis mutandis* beim Schweizer Sportgericht anfechten oder gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung einlegen. Berufungen beim Schweizer Sportgericht werden in einem beschleunigten Verfahren behandelt, und ein Schiedsspruch ergeht unverzüglich.

Weist das Schweizer Sportgericht die Berufung des Athleten oder der anderen Person ab, kann dieser oder diese gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung gegen den Schiedsspruch einlegen.

Hebt das Schweizer Sportgericht die gegen den Athleten oder die andere Person ausgesprochene provisorische Sperre auf, kann Swiss Sport Integrity gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung gegen den Schiedsspruch einlegen.

Kommentar zu Artikel 7.4.2.1

Zur Klarstellung: Die Berufung einer fakultativen provisorischen Sperre durch den Athleten oder die andere Person beim Schweizer Sportgericht gilt nicht als «Berufung» im Sinne der Artikel 7.4.3 oder 13, und jede Partei, die gemäss Artikel 13.2.3 berechtigt ist, einen Entscheid über die Aufhebung einer fakultativen provisorischen Sperre direkt beim TAS anzufechten, muss die internen Rechtsmittel, namentlich die Berufung beim Schweizer Sportgericht, nicht ausschöpfen, bevor sie gemäss Artikel 7.4.3 beim TAS Berufung einlegt.

7.4.3 Berufungen beim TAS gegen Entscheide betreffend provisorische Sperren

Jede Berufung einer gemäss Artikel 13.2.3 berufungsberechtigten Person gegen einen Entscheid von Swiss Sport Integrity oder einen gemäss Artikel 7.4.1.1 oder 7.4.2.1 ergangenen Schiedsspruch des Schweizer Sportgerichts, keine provisorische Sperre auszusprechen oder eine provisorische Sperre aufzuheben oder nicht aufzuheben, wird ausschliesslich dem TAS zur Beurteilung durch einen Einzelschiedsrichter unterbreitet.

Die WADA wird von allen am Berufungsverfahren beteiligten Parteien sowie vom TAS über die Berufung informiert. Die WADA kann bei jeder von einem Athleten oder einer anderen Person gemäss diesem Artikel eingereichten Berufung einen Antrag auf Beteiligung stellen, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Berufungsantwort, wie im *International Standard for Results Management* vorgesehen.

Berufungen gegen Entscheide über provisorische Sperren gemäss diesem Artikel rechtfertigen keine Verzögerung der materiellen Beurteilung der zugrunde liegenden Angelegenheit.

Kommentar zu Artikel 7.4.3

Gemäss Artikel 13.2.3.3 ist die Mitteilung der Berufung an die WADA eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer provisorischen Sperre

Athleten können eine provisorische Sperre freiwillig anerkennen, sofern dies spätestens erfolgt:

- a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Meldung des Resultats der B-Probe (oder dem Verzicht auf die Analyse der B-Probe) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Benachrichtigung über einen anderen Anti-Doping-Regelverstoss; oder
- b) vor dem ersten Tag, an dem der Athlet nach einer solchen Meldung oder Benachrichtigung wieder an einem Wettkampf teilnimmt.

Andere Personen können eine provisorische Sperre freiwillig anerkennen, sofern dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Benachrichtigung über den Anti-Doping-Regelverstoss erfolgt.

Bei einer freiwilligen Anerkennung wird die provisorische Sperre in vollem Umfang wirksam und ist gleich zu behandeln, wie wenn sie gemäss Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 ausgesprochen worden wäre. Nachdem der Athlet oder die andere Person eine solche provisorische Sperre anerkannt hat, kann er oder sie diese Anerkennung jedoch jederzeit zurückziehen; in diesem Fall wird ihm oder ihr die bereits während der provisorischen Sperre verbüsste Zeit nicht angerechnet.

Kommentar zu Artikel 7.4.4

Siehe Artikel 10.13.2.2.

Die Anerkennung muss schriftlich erfolgen. Die freiwillige provisorische Sperre tritt am auf den Erhalt der Anerkennung durch Swiss Sport Integrity folgenden Arbeitstag in Kraft.

Eine Kopie der freiwilligen Anerkennung der provisorischen Sperre wird umgehend jeder Partei und/oder Organisation zugestellt, die gemäss Artikel 14.1 über einen mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstoss zu informieren ist.

- 7.4.5** Wird eine provisorische Sperre aufgrund eines abnormen Analyseresultats der A-Probe ausgesprochen und bestätigt eine anschliessende Analyse der B-Probe (sofern der Athlet oder Swiss Sport Integrity diese verlangt) das Analyseresultat der A-Probe nicht, darf gegen den Athleten keine weitere, auf einem Verstoss gegen Artikel 2.1 beruhende provisorische Sperre ausgesprochen werden.

Wird der Athlet (oder gemäss den Regeln des Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen oder des zuständigen internationalen Verbands sein Team) aufgrund eines Verstosses gegen Artikel 2.1 von einer Wettkampfveranstaltung ausgeschlossen und bestätigt die anschliessende Analyse der B-Probe das Analyseresultat der A-Probe nicht, kann der betreffende Athlet (oder das Team) an der Wettkampfveranstaltung weiter teilnehmen, sofern dies ohne Auswirkung auf die Wettkampfveranstaltung bleibt und eine Wiedereingliederung des Athleten (oder des Teams) noch möglich ist.

7.5 Entscheide von Swiss Sport Integrity im Resultatmanagement

Swiss Sport Integrity ist zuständig, um Entscheide im Resultatmanagement zu erlassen.

Die Entscheide von Swiss Sport Integrity im Resultatmanagement getroffenen Entscheide müssen insbesondere folgende Punkte behandeln und klären:

- (i) die Frage, ob ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorliegt, oder ob eine provisorische Sperre ausgesprochen werden sollte, der dem Entscheid zugrundeliegende Sachverhalt und die konkreten Artikel des Statuts, gegen welche verstossen wurde; und
- (ii) alle Konsequenzen, welche der oder die Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 nach sich ziehen, einschliesslich anwendbare Annullierungen nach den Artikeln 9 und 10.10, Aberkennung von Medaillen und Preisen, einer Sperre (sowie deren Datums des Beginns) und aller finanziellen Konsequenzen.

Entscheide von Swiss Sport Integrity im Resultatmanagement gelten in Übereinstimmung mit Artikel 15 weltweit und für alle Sportarten.

Kommentar zu Artikel 7.5

Entscheide im Resultatmanagement umfassen provisorische Sperren.

Jeder Entscheid von Swiss Sport Integrity sollte angeben, ob ein Anti-Doping-Regelverstoss begangen wurde und welche Konsequenzen dieser Verstoss hat, einschliesslich Annullierungen, sofern diese nicht unter Artikel 10.1 fallen (diese Annullierung ist dem Ausrichter vorbehalten). Gemäss Artikel 15 wirkt sich ein solcher Entscheid, einschliesslich dessen Konsequenzen, automatisch auf jede Sportart in jedem Land aus. Beispiel: Wird festgestellt, dass ein Athlet aufgrund eines abnormen Analyseergebnisses in einer im Wettkampf entnommenen Dopingprobe gegen Anti-Doping-Regeln verstossen hat, so werden die in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisse des Athleten gemäss Artikel 9 annulliert. Zudem werden all seine vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Ende der Sperre erzielten Ergebnisse gemäss Artikel 10.10 annulliert. Wurde das abnorme Analyseergebnis bei einer Dopingkontrolle während einer Wettkampfveranstaltung festgestellt, müsste der Ausrichter grosser Wettbewerbsveranstaltungen entscheiden, ob die übrigen, vor der Probenahme erzielten Einzelergebnisse des Athleten gemäss Artikel 10.1 ebenfalls annulliert werden.

7.6 Benachrichtigung über Entscheide von Swiss Sport Integrity im Resultatmanagement

Swiss Sport Integrity benachrichtigt die Athleten, die anderen Personen sowie die betroffenen Signatäre und die WADA gemäss Artikel 14 und dem *International Standard for Results Management* über ihre Entscheide im Resultatmanagement.

7.7 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Resultatmanagements, behält Swiss Sport Integrity ihre Zuständigkeit, das Verfahren zu Ende zu führen.

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor das Resultatmanagement eingeleitet wurde, und Swiss Sport Integrity wäre zu der Zeit, als der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Regel oder gegen Artikel 10.14.1 verstossen hat, befugt gewesen, das Resultatmanagement durchzuführen, bleibt Swiss Sport Integrity für das Resultatmanagement zuständig.

Jeder zurückgetretene Athlet oder jede andere Person, der beziehungsweise die nach ihrem Rücktritt oder nach Beendigung der aktiven Laufbahn einen Teil des Resultatmanagements betreffend einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1, für den beziehungsweise die er oder sie verfolgt wird, in unzulässiger Weise beeinflusst, untersteht für diesen Verstoss gemäss Artikel 2.5 weiterhin der Zuständigkeit aller betroffener Signatäre.

Kommentar zu Artikel 7.7

Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, würde keinen Anti-Doping-Regelverstoss darstellen; es könnte jedoch ein gerechtfertigter Grund dafür sein, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.

7.8 Fälle, die vom *Independent Review Expert* überprüft werden können

7.8.1 Artikel 7.8 gilt für die seltenen Fälle, in denen Swiss Sport Integrity in Erwägung zieht, einen Fall abzuschliessen oder das übliche Resultatmanagementverfahren nicht weiterzuverfolgen, nachdem sie über ein abnormes Analyseresultat benachrichtigt wurde und die gemäss Artikel 7.2 erforderliche initiale Überprüfung abgeschlossen hat (das heisst, Swiss Sport Integrity hat festgestellt, dass keine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde, dass keine erkennbare Abweichung vom *International Standard for Testing* oder vom *International Standard for Laboratories* vorliegt und dass nicht ersichtlich ist, dass das abnorme Analyseresultat durch die Einnahme einer verbotenen Substanz über einen zulässigen Verabreichungsweg verursacht wurde). In solchen Fällen hat Swiss Sport Integrity:

7.8.1.1 den Athleten gemäss den Artikeln 7.2, 7.4.1 und 7.4.2 über das abnorme Analyseresultat zu benachrichtigen;

Kommentar zu Artikel 7.8.1.1

Zur Klarstellung: Die Benachrichtigung hat das Aussprechen einer obligatorischen provisorischen Sperre zu umfassen, sofern diese gemäss Artikel 7.4.1 erforderlich ist, oder einer fakultativen provisorischen Sperre, sofern die Anti-Doping-Organisation eine solche Massnahme für gerechtfertigt hält.

7.8.1.2 dem *Independent Review Expert* unverzüglich ein Gesuch um eine Einschätzung zur Frage zu unterbreiten, ob unter Berücksichtigung der eigenen Rechte der Athleten und der Auswirkungen auf diese, Gründe der öffentlichen Ordnung oder andere zwingende Gründe eine Abweichung vom üblichen Resultatmanagementverfahren zur Behandlung des abnormen Analyseresultats rechtfertigen.

Eine Kopie des Gesuchs wird gleichzeitig der WADA und jeder anderen gemäss Artikel 13 zur Anfechtung des Entscheids berechtigten Partei zugestellt.

Swiss Sport Integrity stellt dem *Independent Review Expert* ihre vollständigen Akten zur Verfügung und arbeitet umfassend mit ihm zusammen.

Kommentar zu Artikel 7.8.1.2

Der Prozess des Independent Review Expert ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, in denen das übliche Resultatmanagementverfahren von den meisten Beteiligten als ungerechtfertigtes und nicht hinnehmbares Resultat angesehen würde. Ein Beispiel wäre ein Fall, in dem eine Anti-Doping-Organisation feststellt, dass die abnormen Analyseresultate mehrerer Athleten wahrscheinlich auf die Exposition gegenüber einer kontaminierten Quelle zurückzuführen sind und die Athleten eine angemessene Wahrscheinlichkeit haben, das Fehlen von Verschulden oder Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Zur Klarstellung: Artikel 7.8 gilt nicht für Fälle, die von der Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 10.8 erledigt werden.

- 7.8.2 Nach Prüfung der Akten und Einholung aller weiteren als notwendig erachteten Informationen bei Swiss Sport Integrity, der WADA oder Dritten unterbreitet der *Independent Review Expert* Swiss Sport Integrity, mit Kopie an die WADA, eine schriftliche Einschätzung und Empfehlung darüber, ob eine Abweichung vom üblichen Resultatmanagementverfahren unter den besonderen Umständen des Falls gerechtfertigt ist.
- 7.8.3 Nach Erhalt der Einschätzung und Empfehlung des *Independent Review Expert* fällt Swiss Sport Integrity einen schriftlichen Entscheid darüber, ob sie das übliche Resultatmanagementverfahren fortsetzt oder dem abnormen Analyseresultat keine weitere Folge gibt. Dieser Entscheid wird der WADA mitgeteilt, und der Entscheid sowie die Einschätzung und Empfehlung des *Independent Review Expert* werden jeder anderen gemäss Artikel 13 zur Anfechtung des Entscheids berechtigten Partei mitgeteilt. Der Entscheid kann gemäss den anwendbaren Bestimmungen von Artikel 13 direkt beim TAS angefochten werden. Wird ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, dem abnormen Analyseresultat keine Folge zu geben, im Berufungsverfahren aufgehoben oder abgeändert, kann das TAS seine Zuständigkeit zur materiellen Beurteilung eines mutmasslichen Anti-Doping-Regelverstosses im Zusammenhang mit dem abnormen Analyseresultat beibehalten oder Swiss Sport Integrity anweisen, das übliche Resultatmanagementverfahren fortzusetzen.
- 7.8.4 Setzt Swiss Sport Integrity das übliche Resultatmanagementverfahren nicht fort, ohne die Einschätzung und Empfehlung des *Independent Review Expert* eingeholt und erhalten zu haben, oder setzt sie das übliche Resultatmanagementverfahren entgegen der Einschätzung und Empfehlung des *Independent Review Expert* nicht fort, und wird im Berufungsverfahren festgestellt, dass ein Anti-Doping-Regelverstoss begangen wurde, kann gegen Swiss Sport Integrity ein Verfahren wegen Nichtkonformität gemäss Artikel 24 des Code und dem *International Standard for Code Compliance by Signatories* eingeleitet werden, und sie ist gegebenenfalls verpflichtet, der oder den berufungsführenden Parteien die im Zusammenhang mit jeder Stufe des Berufungsverfahrens angefallenen angemessenen Kosten und Anwaltshonorare zu erstatten.
- 7.8.5 Das bei Fällen gemäss dem vorliegenden Artikel 7.8 zu befolgende Verfahren wird im *International Standard for Results Management* näher beschrieben.

Artikel 8 Resultatmanagement: Recht auf eine faire Anhörung und Bekanntgabe des Entscheids

Jeder Person, gegen die wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses oder eines Verstosses gegen Artikel 10.14.1 ein Verfahren geführt wird, gewährt Swiss Sport Integrity die Möglichkeit, innerhalb angemessener Frist eine faire Anhörung vor einer fairen, unparteiischen und operativ unabhängigen Anhörungsinstanz zu verlangen.

Ein innerhalb angemessener Frist ergangener, begründeter Schiedsspruch oder Entscheid, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Sperre und die Annullierung von Ergebnissen gemäss Artikel 10.10 enthält, wird gemäss Artikel 14.3 öffentlich bekannt gegeben.

Kommentar zu Artikel 8

Dieser Artikel verlangt, dass der Athlet oder die andere Person zu einem bestimmten Zeitpunkt des Resultatmanagementverfahrens Anspruch auf eine faire und unparteiische Anhörung innerhalb angemessener Frist hat. Diese Grundsätze finden sich auch in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und sind allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts. Dieser Artikel tritt nicht an die Stelle der Anhörungsregeln jeder Anti-Doping-Organisation (in der Schweiz einschliesslich der Regeln des Schweizer Sportgerichts), sondern soll sicherstellen, dass jede Anti-Doping-Organisation ein Verfahren vorsieht, das diesen Grundsätzen entspricht.

8.1 Anhörung vor dem Schweizer Sportgericht

Das Schweizer Sportgericht ist gemäss Artikel 8 erstinstanzlich zuständig in den im vorliegenden Statut und/oder den nationalen Standards vorgesehenen Fällen.

Das Schweizer Sportgericht regelt seine Organisation und sein Verfahren selbst.

Das Schweizer Sportgericht stellt sicher, dass der Athlet oder die andere Person gemäss dem Statut und dem Nationalen Standard für das Resultatmanagement Anspruch auf eine Verhandlung vor einer fairen, unparteiischen und operativ unabhängigen Anhörungsinstanz hat.

8.2 Bekanntgabe von Schiedssprüchen

8.2.1 Das Schweizer Sportgericht begründet seinen Schiedsspruch gemäss Schiedsordnung. Diese Begründung umfasst namentlich sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Gründe, auf denen der Schiedsspruch beruht, die verhängte Sperre, ob (und in welchem Umfang) eine allfällige provisorische Sperre an die verhängte Sperre angerechnet wird, die Annullierung von Ergebnissen im Sinne von Artikel 10.10, jede Aberkennung von Medaillen und Punkten, jede andere relevante Konsequenz, einschliesslich finanzieller Konsequenzen, die Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen sowie gegebenenfalls die Gründe, weshalb nicht die höchstmöglichen Konsequenzen verhängt wurden.

8.2.2 Das Schweizer Sportgericht stellt seinen Schiedsspruch dem Athleten oder der anderen Person sowie den gemäss Artikel 13.2.3 berufungsberechtigten anderen Anti-Doping-Organisationen zu. Der Schiedsspruch kann gemäss den Bestimmungen von Artikel 13 angefochten werden.

Swiss Sport Integrity trägt den Schiedsspruch in ADAMS ein und veröffentlicht gemäss Artikel 14.3.2.

8.3 Verzicht auf eine Anhörung

8.3.1 Ein Athlet oder eine andere Person, dem beziehungsweise der ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, kann ausdrücklich auf eine Anhörung verzichten und die von Swiss Sport Integrity vorgeschlagenen Konsequenzen anerkennen.

- 8.3.2 Bestreitet der Athlet oder die andere Person, dem beziehungsweise der ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, diesen Vorwurf jedoch nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen ab dem Datum der Zustellung der Anklageschrift durch Swiss Sport Integrity, gilt dieser Athlet oder diese andere Person als habe er beziehungsweise sie auf sein beziehungsweise ihr Recht auf Anhörung verzichtet, den Anti-Doping-Regelverstoss eingestanden und die in der Anklageschrift festgelegten Konsequenzen anerkannt.
- 8.3.3 In den Anwendungsfällen von Artikel 8.3.1 oder Artikel 8.3.2 kann das Schweizer Sportgericht keine Anhörung durchführen. Swiss Sport Integrity erlässt umgehend einen schriftlichen Entscheid gemäss Artikel 9 des *International Standard for Results Management*, der sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Gründe, auf denen er beruht, die verhängte Sperre, ob (und in welchem Umfang) eine allfällige provisorische Sperre an die verhängte Sperre angerechnet wird, die Annullierung von Ergebnissen im Sinne von Artikel 10.10, jede Aberkennung von Medaillen und Punkten, jede andere relevante Konsequenz, einschliesslich finanzieller Konsequenzen, die Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen sowie gegebenenfalls die Gründe, weshalb nicht die höchstmöglichen Konsequenzen verhängt wurden, enthält.
- 8.3.4 Swiss Sport Integrity stellt den Entscheid gleichzeitig dem Athleten oder der anderen Person sowie den gemäss Artikel 13.2.3 berufungsberechtigten anderen Anti-Doping-Organisationen zu und trägt ihn in ADAMS ein. Swiss Sport Integrity veröffentlicht gemäss Artikel 14.3.2.

8.4 Einzige Anhörung vor dem TAS

Mit Zustimmung des Athleten oder der anderen Person, von Swiss Sport Integrity (sofern diese die für das Resultatmanagement zuständige Anti-Doping-Organisation ist) und der WADA können mutmassliche Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 durch International-Level-Athleten, National-Level-Athleten oder andere Personen direkt und als einzige Instanz vom TAS beurteilt werden.

Kommentar zu Artikel 8.4

In manchen Fällen können die kombinierten Kosten einer erstinstanzlichen Verhandlung auf nationaler oder internationaler Ebene und einer erneuten Verhandlung vor dem TAS beträchtlich sein. Sind sich alle in diesem Artikel genannten Parteien einig, dass ihre Interessen bei einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, müssen der Athlet oder die Anti-Doping-Organisationen nicht die mit der Ausschöpfung des Instanzenzugs verbundenen Kosten auf sich nehmen. Eine Anti-Doping-Organisation kann an den Verhandlungen des TAS als Beobachterin teilnehmen.

Artikel 9 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Ein Anti-Doping-Regelverstoss im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle im Wettkampf bei Einzelsportarten oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 infolge Teilnahme an einem Wettkampf führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.

Kommentar zu Artikel 9

Bei Teamsportarten wird jede Auszeichnung und/oder Anerkennung, die ein einzelner Spieler erhalten hat, annulliert. Die Disqualifikation des Teams richtet sich hingegen nach Artikel 11. In Sportarten, die keine Teamsportarten sind, bei denen jedoch Preise an Teams vergeben werden, erfolgt die Annullierung der Ergebnisse oder die Rückstufung des Teams, wenn ein oder mehrere Teammitglieder einen Anti-Doping-Regelverstoss begangen haben, gemäss den anwendbaren Regeln des internationalen Verbands. Führt die Aberkennung von Teampunkten, die ein Athlet erzielt hat, der während eines Mannschaftswettkampfs Anti-Doping-Regelverstösse begangen hat, zu einer Rückstufung des Teams, gilt dies nicht als Sanktion oder Disziplinar massnahme gegen das Team oder die anderen am Mannschaftswettkampf teilnehmenden Athleten, die keinen Anti-Doping-Regelverstoss begangen haben.

Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, in deren Rahmen ein Anti-Doping-Regelverstoss erfolgt ist

- 10.1.1 Ein Anti-Doping-Regelverstoss während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann aufgrund eines entsprechenden Entscheids der für die Wettkampfveranstaltung zuständigen Organisation zur Annullierung aller des Athleten während dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Einzelergebnisse sowie zum Entzug aller aufgrund dieser Ergebnisse gewährten Vorteile führen, einschliesslich der dem Athleten (individuell und/oder als Mitglied eines Teams) verliehenen Medaillen, Punkte und Preise, vorbehaltlich der in Artikel 10.1.2 vorgesehenen Fälle.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung einbezogen werden müssen, ob andere während derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, gehört beispielsweise die Schwere des Anti-Doping-Regelverstosses des Athleten sowie der Umstand, ob der Athlet bei den anderen Wettkämpfen negative Kontrollresultate aufwies.

Kommentar zu Artikel 10.1.1

Während gemäss Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen Wettkampf, für den ein abnormes Analyseresultat eines Athleten vorliegt (beispielsweise 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse kommen, die in allen Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (beispielsweise der Schwimmweltmeisterschaft) erzielt wurden.

- 10.1.2 Weist der Athlet nach, dass ihm im Zusammenhang mit dem Verstoss kein Verschulden oder Fahrlässigkeit tritt, werden seine in anderen Wettkämpfen erzielten Einzelergebnisse nicht annulliert, es sei denn, es sei wahrscheinlich, dass diese Ergebnisse durch die fraglichen Anti-Doping-Regelverstösse beeinflusst wurden.

10.2 Sperre wegen Vorhandenseins, Anwendung oder versuchter Anwendung, oder Besitzes einer verbotenen Substanz oder Methode

Artikel 10.2 legt den Rahmen für die Festlegung der Sperre bei Verstössen gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein), Artikel 2.2 (Anwendung oder versuchte Anwendung) oder Artikel 2.6 (Besitz) fest. Bei der Festlegung der Sperre werden mehrere Faktoren berücksichtigt: die betroffene Substanz oder Methode (das heisst, nicht-spezifische Substanzen/Methoden, spezifische Substanzen/Methoden oder Missbrauchssubstanzen); ob der Athlet oder die andere Person den Anti-Doping-Regelverstoss vorsätzlich oder nicht vorsätzlich begangen hat; ob die Einnahme, Anwendung oder der Besitz im

Zusammenhang mit der sportlichen Leistung stand oder nicht; sowie ob der Athlet nachweisen kann, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte, oder nicht.

Artikel 10.2.1 behandelt die Sperre bei Verstössen gegen Artikel 2.1 oder 2.2 im Zusammenhang mit nicht-spezifischen Substanzen und Methoden. Artikel 10.2.2 behandelt die Sperre bei Verstössen gegen Artikel 2.1 oder 2.2 im Zusammenhang mit spezifischen Substanzen oder Methoden. Artikel 10.2.3 behandelt die Sperre bei Verstössen gegen Artikel 2.1 oder 2.2 im Zusammenhang mit Missbrauchssubstanzen. Artikel 10.2.4 behandelt die Sperre unter besonderen Umständen im Zusammenhang mit den Kriterien für eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken. Artikel 10.2.5 behandelt die Sperre bei Verstössen gegen Artikel 2.6. Artikel 10.2.6 enthält die Definition des Begriffs «vorsätzlich» für die Anwendung von Artikel 10.2.

Kommentar zu Artikel 10.2

Bevor festgestellt wird, ob Artikel 10.5 oder Artikel 10.6 anwendbar ist, muss die Anti-Doping-Organisation (oder die Anhörungsinstanz) zunächst feststellen, ob der Athlet nachweisen konnte, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde. Hierzu muss der Athlet, mit Ausnahme des in Artikel 10.2.1.3 beschriebenen «engsten Wegs», nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte, und belegen, dass der Zeitpunkt der Einnahme oder Anwendung mit den Analyseergebnissen seiner Dopingprobe übereinstimmt.

10.2.1 Nicht-spezifische Substanzen und Methoden

Bei Verstössen gegen Artikel 2.1 oder 2.2 im Zusammenhang mit einer nicht-spezifischen Substanz oder Methode beträgt die Sperre, vorbehaltlich der Artikel 10.2.3 und 10.2.4, vier (4) Jahre. Die vierjährige Sperre kann wie folgt reduziert werden:

10.2.1.1 Kann der Athlet nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte oder die verbotene Methode angewendet wurde, und dass den Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei (2) Jahre.

Diese Sperre kann gemäss den Artikeln 10.5, 10.6 und 10.7.1 aufgehoben werden.

10.2.1.2 Kann der Athlet nicht nachweisen, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde, kann er aber nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte oder die verbotene Methode angewendet wurde, und dass die Einnahme oder Anwendung nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte, beträgt die Sperre drei (3) Jahre.

Diese Sperre kann nicht gemäss den Artikeln 10.5 oder 10.6 aufgehoben oder reduziert werden.

10.2.1.3 Kann der Athlet nicht nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte oder die verbotene Methode angewendet wurde, kann er aber in Ausnahmefällen vor der entscheidenden Instanz gestützt auf zuverlässige wissenschaftliche Beweise zufriedenstellend darlegen, dass der Anti-Doping-Regelverstoss nicht mit einer vorsätzlichen Anwendung einer verbotenen Substanz vereinbar war, kann die Sperre auf zwei (2) Jahre reduziert werden.

Diese Sperre kann nicht gemäss den Artikeln 10.5 oder 10.6 aufgehoben oder reduziert werden.

Kommentar zu Artikel 10.2.1.3

Theoretisch könnte ein Athlet seinen Anspruch auf eine Reduktion der Sperre gemäss diesem Artikel begründen, ohne nachzuweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte; diese Möglichkeit wurde in bestimmten Fällen als «engster Weg» bezeichnet. Um diesen aussergewöhnlich engen Weg zu beschreiten, muss ein Athlet zuverlässige wissenschaftliche Beweise vorlegen, die belegen, dass der Anti-Doping-Regelverstoss nicht mit der vorsätzlichen Anwendung einer verbotenen Substanz vereinbar war. Ein zuverlässiger wissenschaftlicher Beweis könnte beispielsweise der Nachweis einer nicht-therapeutischen Menge der verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Athleten sein, verbunden mit einem Metabolitenprofil, das auf eine sehr kürzlich erfolgte Verabreichung hindeutet, oder frühere oder spätere Dopingproben des Athleten, die bestätigen, dass die nachgewiesene verbotene Substanz nicht die Endphase der Ausscheidungskurve einer therapeutischen Dosis oder eines anderen Dopingschemas darstellte.

Haartests dürften kaum einen zuverlässigen Beweis darstellen, um vorsätzliches Doping zu widerlegen.

Zu den Ergebnissen eines Lügendetektortests siehe den Kommentar zu Artikel 3.2.

Beweismittel in Form früherer negativer Dopingkontrollresultate, einer Veränderung oder fehlenden Veränderung des Körpergewichts oder der Wettkampfleistungen, des Fehlens eines Beweggrunds zum Dopen oder von Zeugenaussagen des Athleten und seines Umfelds genügen für sich allein nicht, um eine Reduktion der Sperre zu rechtfertigen.

Zur Klarstellung: Der Athlet kann nichtwissenschaftliche Beweise vorlegen, und die entscheidende Instanz und/oder die Anhörungsinstanz kann diese berücksichtigen; zur Begründung des Anspruchs auf eine Reduktion gemäss diesem Artikel ist jedoch ein zuverlässiger wissenschaftlicher Beweis erforderlich.

Der Begriff «Ausnahmefälle» in diesem Artikel soll kein eigenständiges, vom Athleten zu erbringendes Erfordernis schaffen, sondern verweist auf die Seltenheit und Einzigartigkeit der Fälle, in denen die Beweisanforderungen erfüllt sein werden.

- 10.2.1.4 Bei Verstössen aufgrund eines abnormen Analyseresultats für eine nur im Wettkampf verbotene Substanz beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, wenn der Athlet nachweisen kann, dass die verbotene Substanz ausserhalb des Wettkampfes eingenommen oder angewendet wurde, und nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte.

Diese Sperre kann gemäss den Artikeln 10.5, 10.6 oder 10.7.1 aufgehoben oder reduziert werden.

10.2.2 Spezifische Substanzen und Methoden

Bei Verstössen gegen Artikel 2.1 oder 2.2 im Zusammenhang mit einer spezifischen Substanz oder Methode beträgt die Sperre, vorbehaltlich der Artikel 10.2.3 und 10.2.4, zwei (2) Jahre.

Diese Sperre kann gemäss den Artikeln 10.5, 10.6 oder 10.7.1 aufgehoben oder reduziert und wie folgt erhöht werden:

- 10.2.2.1 Vorbehaltlich Artikel 10.2.2.2 beträgt die Sperre vier (4) Jahre, wenn Swiss Sport Integrity nachweisen kann, dass der Verstoss vorsätzlich begangen

wurde. Kann der Athlet jedoch nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte, beträgt die Sperre drei (3) Jahre.

Die gemäss diesem Artikel 10.2.2.1 verhängte Sperre kann nicht gemäss den Artikeln 10.5 oder 10.6 aufgehoben oder reduziert werden.

- 10.2.2.2 Beruht ein Anti-Doping-Regelverstoss auf einem abnormen Analyseresultat für eine nur im Wettkampf verbotene Substanz und kann der Athlet nachweisen, dass die verbotene Substanz ausserhalb des Wettkampfes angewendet wurde, beträgt die Sperre zwei (2) Jahre.

Diese Sperre kann gemäss den Artikeln 10.5, 10.6 oder 10.7.1 aufgehoben oder reduziert werden.

10.2.3 Missbrauchssubstanzen

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung des Artikels 10.2 gilt, wenn der Anti-Doping-Regelverstoss ausschliesslich eine Missbrauchssubstanz betrifft:

- 10.2.3.1 Kann der Athlet nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung ausserhalb des Wettkampfes und nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte, beträgt die Sperre zwei (2) Monate.

Bei jedem weiteren Verstoss im Zusammenhang mit einer Missbrauchssubstanz beträgt die gemäss diesem Artikel 10.2.3.1 berechnete Sperre vier (4) Monate; sie kann auf zwei (2) Monate verkürzt werden, wenn der Athlet auf eigene Kosten an einem von der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation genehmigten Behandlungsprogramm für Missbrauchssubstanzen teilnimmt.

Die in diesem Artikel 10.2.3.1 festgelegte Sperre kann nicht gemäss den Artikeln 10.6, 10.7.1 oder 10.7.2 reduziert werden.

Kommentar zu Artikel 10.2.3.1

Obwohl das Statut und der Code bei einer zweimonatigen Sperre für einen ersten Verstoss keine Teilnahme des Athleten an einem Behandlungsprogramm verlangen, sollte Swiss Sport Integrity nach eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten und Ressourcen in Erwägung ziehen, Massnahmen zu ergreifen, welche nach einem ersten Verstoss eine professionelle medizinische Abklärung fördern und erleichtern und, sofern empfohlen, die Teilnahme an einem Behandlungs- oder Rehabilitationsprogramm unterstützen.

Es obliegt Swiss Sport Integrity, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob das Behandlungsprogramm genehmigt wird. Dieser Artikel soll Swiss Sport Integrity den nötigen Spielraum geben, um nach eigenem Ermessen legitime und seriöse Behandlungsprogramme zu ermitteln und zu genehmigen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Merkmale legitimer Behandlungsprogramme erheblich variieren und sich mit der Zeit verändern können, sodass es für die WADA nicht praktikabel wäre, verbindliche Kriterien für akzeptable Behandlungsprogramme festzulegen.

Swiss Sport Integrity kann eine Sperre von zwei (2) Monaten auch dann verhängen, wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Behandlung nicht erforderlich ist, beispielsweise wenn das abnorme Analyseresultat auf den Konsum von Koka-Tee zurückzuführen ist.

Dieser Artikel gilt auch für die verschiedenen Wege, über die eine Missbrauchssubstanz eingenommen werden kann, beispielsweise durch das Trinken von Koka-Tee.

- 10.2.3.2 Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz im Wettkampf erfolgte und der Athlet nachweisen kann, dass die Einnahme, Anwendung oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte, beträgt die Sperre je nach Umständen des Falles sechs (6) Monate bis zwei (2) Jahre.

Diese Bestimmung lässt die allfällige Anwendung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7.1 unberührt.

Kommentar zu Artikel 10.2.3.2

Zu den «Umständen des Falls» können beispielsweise die konkrete Art der Anwendung oder des Besitzes, die Art und Menge der nachgewiesenen verbotenen Substanz, die zeitliche Nähe zwischen der Einnahme und der tatsächlichen Teilnahme des Athleten am Wettkampf, der potenzielle (tatsächliche oder wahrgenommene) Vorteil der Einnahme für die Wettkampfleistung des Athleten, der Erfahrungsstand und die Anti-Doping-Ausbildung des Athleten oder der anderen Person sowie weitere verschuldensbezogene Erwägungen zählen, die für sich allein die Voraussetzungen von Artikel 10.5 nicht erfüllen würden.

Es ist zwar theoretisch möglich, dass der Athlet für die Einnahme, Anwendung oder den Besitz einer Missbrauchssubstanz im Wettkampf das Fehlen von Verschulden oder Fahrlässigkeit oder das Fehlen von grobem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit nachweist, dies dürfte jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen.

- 10.2.3.3 Sind die Artikel 10.2.3.1 oder 10.2.3.2 nicht anwendbar, wird die Sperre gemäss der anwendbaren Bestimmung der Artikel 10.2.1 oder 10.2.2 festgelegt.

10.2.4 Kriterien für eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung von Artikel 10.2 beträgt die Sperre zwei (2) Monate, wenn der Athlet nachweisen kann, dass das Vorhandensein, die Anwendung oder versuchte Anwendung, oder der Besitz im Zeitpunkt, in dem das Vorhandensein, die Anwendung, die versuchte Anwendung oder der Besitz erfolgte, jedes der Kriterien von Artikel 4.2 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* erfüllte (mit Ausnahme der Notwendigkeit, das Fehlen einer angemessenen, erlaubten therapeutischen Alternative nachzuweisen).

Die gemäss diesem Artikel 10.2.4 festgelegte Sperre kann nicht gestützt auf die Bestimmungen der Artikel 10.6, 10.7.1 oder 10.7.2 reduziert werden.

Kommentar zu Artikel 10.2.4

Für die Zwecke dieses Artikels wird der Begriff «therapeutisch» gemäss der im International Standard for Therapeutic Use Exemptions enthaltenen Definition verstanden.

10.2.5 Besitz

Bei Verstössen gegen Artikel 2.6 wird die Sperre, vorbehaltlich Artikel 10.2.3.2, wie folgt festgelegt:

- 10.2.5.1 Betrifft der Verstoß eine nicht-spezifische Substanz oder Methode, beträgt die Sperre

- zwei (2) Jahre, wenn der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde;
- drei (3) Jahre, wenn der Athlet oder die andere Person nicht nachweisen kann, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde, aber nachweisen kann, dass der Besitz nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte; und
- vier (4) Jahre, wenn der Athlet oder die andere Person weder nachweisen kann, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde, noch dass der Besitz nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte.

10.2.5.2 Betrifft der Verstoss eine spezifische Substanz oder Methode, beträgt die Sperre

- vier (4) Jahre, wenn Swiss Sport Integrity nachweisen kann, dass der Verstoss vorsätzlich begangen wurde,
- wobei eine Reduktion auf drei (3) Jahre möglich ist, wenn der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass der Besitz nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung erfolgte; und
- zwei (2) Jahre, wenn Swiss Sport Integrity nicht nachweisen kann, dass der Verstoss vorsätzlich begangen wurde.

10.2.5.3 Beträgt die gemäss den Artikeln 10.2.5.1 oder 10.2.5.2 verhängte Sperre zwei (2) Jahre, kann sie gemäss den Artikeln 10.5, 10.6 oder 10.7.1 aufgehoben oder reduziert werden.

10.2.6 Der in Artikel 10.2 verwendete Begriff «vorsätzlich» bezeichnet Athleten oder andere Personen, die ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Anti-Doping-Regelverstoss darstellt, oder dass ein erhebliches Risiko bestand, dass dieses Verhalten einen Anti-Doping-Regelverstoss darstellen oder zu einem solchen führen könnte, und die dieses Risiko bewusst missachtet haben.

Kommentar zu Artikel 10.2.6

Artikel 10.2.6 enthält eine besondere Definition des Begriffs «vorsätzlich», die ausschliesslich für die Zwecke von Artikel 10.2 gilt.

10.3 Sperre bei anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Es gelten nachfolgende Sperren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, es sei denn, die Artikel 10.6 oder 10.7 sind anwendbar:

10.3.1 Bei Verstössen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die Sperre vier (4) Jahre, ausser:

- (i) Ein Athlet, der der sich der Probenahme nicht unterzogen hat, kann nachweisen, dass der Anti-Doping-Regelverstoss nicht vorsätzlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei (2) Jahre;
- (ii) In allen anderen Fällen beträgt die Sperre, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren, wenn der Athlet

oder die andere Person aussergewöhnliche Umstände nachweisen kann, die eine Reduktion der Sperre rechtfertigen; oder

- (iii) Handelt es sich um eine geschützte Person oder einen Freizeitsportler, die oder der sich der Probenahme nicht unterzogen hat, besteht die Sanktion je nach Schwere deren Verschuldens mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei (2) Jahren.

- 10.3.2 Bei Verstössen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre. Diese Sperre kann höchstens um die Hälfte reduziert werden, je nachdem, ob der Athlet Umstände nachweisen kann, die sein Verschulden mindern. Das Verschulden des Athleten wird für alle drei Meldepflichtverstösse gleich bewertet, wobei der Athlet nach dem ersten und dem zweiten Meldepflichtverstoss erhöhte Sorgfalt walten lassen muss.

Der Spielraum zwischen einer zweijährigen und einer einjährigen Sperre gemäss diesem Artikel ist nicht anwendbar, wenn häufige, sehr kurzfristige Änderungen der Informationen zum Aufenthaltsort oder ein anderes Verhalten den ernsthaften Verdacht begründen, dass der Athlet versucht, sich Dopingkontrollen zu entziehen.

Kommentar zu Artikel 10.3.2

Die im Statut und im Code sowie im International Standard for Testing festgelegten Pflichten zur Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort bilden einen grundlegenden Bestandteil jeder wirksamen Dopingbekämpfung im Sport. Um Betrug abzuschrecken und aufzudecken, müssen Anti-Doping-Organisationen in der Lage sein, unangekündigte Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes gestützt auf zuverlässige Informationen zum Aufenthaltsort durchzuführen.

Die im Statut und im Code festgelegten Pflichten zur Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort ermöglichen es zudem sauberen Athleten, glaubhaft zu erklären, dass sie jederzeit kontrolliert werden können, damit die Öffentlichkeit Vertrauen in ihre Integrität haben kann.

Meldepflichtverstösse sind nicht blosse «administrative Verstösse», sondern untergraben unmittelbar die Fähigkeit der Anti-Doping-Organisationen, gedopte Athleten zu identifizieren, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verantwortlichkeit sauberer Athleten.

- 10.3.3 Bei Verstössen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens vier (4) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

Ein Verstoss gegen Artikel 2.7 oder 2.8 unter Beteiligung einer geschützten Person oder eines Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegend und führt, wenn er von einer Betreuungsperson im Zusammenhang mit nicht-spezifischen Substanzen begangen wird, zu deren lebenslanger Sperre.

Darüber hinaus werden schwere Verstösse gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden könnten, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet.

Kommentar zu Artikel 10.3.3

Personen, die am Doping von Athleten oder an dessen Vertuschung beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, die positiv getestet wurden. Da die Zuständigkeit von Sportorganisationen generell auf sportliche Sanktionen wie den Entzug der Akkreditierung, der Lizenz oder der Mitgliedschaft und anderer sportlicher Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Betreuungspersonen bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmassnahme.

- 10.3.4 Bei Verstössen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

Betrifft der Verstoss eine geschützte Person oder einen Minderjährigen, beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens vier (4) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

- 10.3.5 Bei Verstössen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre.

Diese Sperre kann höchstens um die Hälfte reduziert werden, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person und den übrigen Umständen des Falls.

Kommentar zu Artikel 10.3.5

Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang durch einen Athleten oder eine andere Person) genannten «anderen Person» nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann diese juristische Person gemäss den in Artikel 12 vorgesehenen Disziplinar massnahmen sanktioniert werden.

- 10.3.6 Bei Verstössen gegen Artikel 2.11 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses des Athleten oder der anderen Person mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

Kommentar zu Artikel 10.3.6

Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (unzulässige Einflussnahme) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um jemanden von einer Meldung an die Behörden abzubringen, oder Vergeltungshandlungen gegen solche Meldungen) verstösst, wird nach demjenigen Verstoss sanktioniert, der die schwerere Sanktion nach sich zieht.

10.4 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können

Weist Swiss Sport Integrity in einem Einzelfall, der einen anderen Anti-Doping-Regelverstoss betrifft als die in den Artikel 2.7 (Inverkehrbringen oder versuchtes Inverkehrbringen), 2.8 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung), 2.9 (Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft) oder 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um jemanden von einer Meldung an die Behörden abzubringen, oder Vergeltungshandlungen gegen solche Meldungen) genannten, erschwerende Umstände nach, die eine längere als die ansonsten anwendbare Sperre rechtfertigen, wird die ansonsten anwendbare Sperre je nach Schwere des Verstosses und der Art der erschwerenden Umstände um eine zusätzliche Sperre von höchstens zwei (2) Jahre verlängert; es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass er oder sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Regeln verstossen hat.

Kommentar zu Artikel 10.4

Verstösse nach den Artikeln 2.7 (Inverkehrbringen oder versuchtes Inverkehrbringen), 2.8 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung), 2.9 (Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft) und 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um jemanden von einer Meldung an die Behörden abzubringen, oder Vergeltungshandlungen gegen solche Meldungen) fallen nicht unter Artikel 10.4, weil die Sanktionen für diese Verstösse bereits einen bis zur lebenslangen Sperre reichenden Ermessensspielraum vorsehen und damit ausreichen, um erschwerenden Umständen Rechnung zu tragen.

10.5 Aufhebung der Sperre wegen fehlenden Verschuldens oder fehlender Fahrlässigkeit

Weist der Athlet oder die andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit trifft, wird die ansonsten anwendbare Sperre aufgehoben.

Kommentar zu Artikel 10.5

Dieser Artikel sowie Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Anti-Doping-Regelverstoss vorliegt. Sie greifen nur unter aussergewöhnlichen Umständen, beispielsweise wenn ein Athlet nachweisen kann, dass er trotz aller getroffenen Vorsichtsmassnahmen von einem Wettbewerber sabotiert wurde.

Dagegen liegt in folgenden Fällen kein fehlendes Verschulden oder keine fehlende Fahrlässigkeit vor:

- a) bei Vorliegen eines positiven Befunds aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Nahrungsergänzungsmittels oder eines Vitaminpräparats (Athleten sind verantwortlich für die Produkte, die sie zu sich nehmen [Artikel 2.1], und wurden auf die mögliche Kontamination von Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen.);
- b) die Verabreichung einer verbotenen Substanz durch seinen persönlichen Arzt oder seinen Betreuer, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, diese darüber zu informieren, dass ihnen keine verbotenen Substanzen verabreicht werden dürfen); und
- c) Sabotage von Nahrungsmitteln oder Getränken, die der Athlet zu sich nimmt, durch seinen Ehepartner, seinen Trainer oder eine andere Person aus dem Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Nahrungsmitteln und Getränken gewähren.).

Je nach aussergewöhnlichen Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele gemäss Artikel 10.6 zu einer milderer Sanktion wegen «fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit» führen.

10.6 Reduktion der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit

10.6.1 Reduktion der Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstössen gegen die Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Reduktionen gemäss Artikel 10.6.1 schliessen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulierbar.

10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Anti-Doping-Regelverstoss eine spezifische Substanz (mit Ausnahme einer Missbrauchssubstanz) oder eine spezifische Methode, und kann der Athlet oder die andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei (2) Jahren.

10.6.1.2 Kontaminierte Quelle

Kann der Athlet oder die andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und die nachgewiesene verbotene Substanz aus einer kontaminierten Quelle stammt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei (2) Jahren.

Kommentar zu Artikel 10.6.1.2

Um sich auf diesen Artikel berufen zu können, muss der Athlet oder die andere Person nicht nur nachweisen, dass die nachgewiesene verbotene Substanz aus einer kontaminierten Quelle stammt, die der Athlet eingenommen, angewendet hat oder der er ausgesetzt war, und dass die

Analyseresultate mit dieser Anwendung übereinstimmen, sondern zusätzlich und gesondert auch nachweisen, dass kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass Athleten wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. Bei Nahrungsergänzungsmittel kam es selten vor, dass eine Sanktion reduziert wurde, weil kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit vorlag. Für eine solche Reduktion muss der Athlet vor der Einnahme des kontaminierten Produkts grosse Vorsicht walten lassen. Bei der Beurteilung, ob der Athlet den Ursprung der verbotenen Substanz nachweisen konnte, wäre es beispielsweise wichtig, ob der Athlet das Produkt, bei dem später eine Kontamination festgestellt wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat, um zu belegen, dass der Athlet dieses Produkt tatsächlich angewendet hat.

Weist ein Athlet nach, dass das abnorme Analyseresultat auf eine kontaminierte Quelle zurückzuführen ist, unter Umständen, in denen keine vernünftige Person das Risiko eines Anti-Doping-Regelverstosses erwarten würde, könnte fehlendes Verschulden oder fehlende Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 10.5 anwendbar sein.

10.6.1.3 Geschützte Personen oder Freizeitsportler

Begeht eine geschützte Person oder ein Freizeitsportler einen Anti-Doping-Regelverstoss, der keine Missbrauchssubstanz betrifft, und kann die geschützte Person oder der Freizeitsportler nachweisen, dass kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens der geschützten Person oder des Freizeitsportlers mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von «kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit» über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Wenn ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 nicht anwendbar ist, nachweist, dass ihn oder sie kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die ansonsten anwendbare Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Reduktion oder Aufhebung gemäss Artikel 10.7, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person reduziert werden, jedoch nicht auf weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Sperre.

Wenn die ansonsten anwendbare Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel reduzierte Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Kommentar zu Artikel 10.6.2

Artikel 10.6.2 kann bei jedem Anti-Doping-Regelverstoss zur Anwendung kommen, ausser bei den Artikeln, bei denen der Vorsatz ein Element des Verstosses (beispielsweise Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (beispielsweise Artikel 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person bereits einen Rahmen für die Sperre vorgibt.

10.7 Aufhebung, Reduktion oder Aussetzung der Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden

10.7.1 Eingeständnis eines Anti-Doping-Regelverstosses in Ermangelung weiterer Beweise

Gesteht ein Athlet oder eine andere Person freiwillig einen Anti-Doping-Regelverstoss ein, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen Anti-Doping-Regelverstoss nachweisen könnte (oder im Falle eines Anti-Doping-Regelverstosses, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, bevor er oder sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 darüber informiert wurde) und wenn dieses Geständnis im Zeitpunkt, in dem es abgegeben wird, den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstosses darstellt, kann die Dauer der Sperre reduziert werden, jedoch nicht auf weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Sperre.

Für die Zwecke dieses Artikels 10.7.1 ist die «ansonsten anwendbare» Sperre diejenige, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt wird.

Kommentar zu Artikel 10.7.1

Dieser Artikel soll in Fällen zur Anwendung kommen, in denen sich ein Athlet oder eine andere Person spontan meldet und einen Anti-Doping-Regelverstoss unter Umständen zugibt, unter denen keine Anti-Doping-Organisation davon Kenntnis hatte.

Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, nachdem der Athlet oder die andere Person vermutete, dass er oder sie bald überführt werden wird (beispielsweise, wenn der Athlet die Anwendung einer verbotenen Substanz offenlegt, weil er weiss oder Grund zur Annahme hat, dass eine Dopingkontrolle zu einem abnormen Analyseresultat führen wird).

Der Umfang der Reduktion der Sperre sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder die andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht spontan gestellt.

10.7.2 Reduktion der Sperre bei Anti-Doping-Regelverstössen im Falle eines frühzeitigen Eingeständnisses und der Anerkennung der Sanktion

Anerkennt der Athlet oder die andere Person spätestens zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Anklageschrift den Verstoss und akzeptiert sämtliche vorgeschlagenen Konsequenzen (einschliesslich, zur Klarstellung, des Beginns der Sperre), erhält er oder sie eine Reduktion von fünfundzwanzig Prozent (25 %) auf die in der Anklageschrift vorgeschlagene Sperre.

Übersteigt die vorgeschlagene Sperre vier (4) Jahre, ist aber keine lebenslange Sperre, beträgt die Reduktion ein (1) Jahr.

Handelt es sich bei der vorgeschlagenen Sperre um eine lebenslange Sperre, erfolgt keine Reduktion gemäss Artikel 10.7.2.

Artikel 10.7.2 findet keine Anwendung auf Verstösse, die zu einer Anklage gestützt auf die Artikel 10.2.3.1 oder 10.2.4.1 geführt haben.

Erhält der Athlet oder die andere Person eine Reduktion der Sperre gemäss Artikel 10.7.2, ist keine weitere Reduktion der vorgeschlagenen Sperre gemäss einem anderen Artikel zulässig. Akzeptiert der Athlet oder die andere Person die Reduktion der Sperre nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist, kann dieser Artikel, einschliesslich, aber nicht

beschränkt auf die darin vorgesehene und andernfalls anwendbare Reduktion, bei einer Anhörung oder einer Berufung nicht mehr geltend gemacht werden.

Kommentar zu Artikel 10.7.2

Zur Klarstellung: Die Reduktion wird ausgehend von der in der Anklageschrift vorgeschlagenen Sperre berechnet, nicht ausgehend von der in der Benachrichtigung über den potenziellen Anti-Doping-Regelverstoss genannten Sperre.

Ein Athlet oder eine andere Person muss jedoch nicht die Anklage abwarten, um den Verstoss gemäss diesem Artikel anzuerkennen. Anerkennt der Athlet oder die andere Person den Verstoss gemäss diesem Artikel bereits vor Versand der Anklageschrift, wird die Reduktion ausgehend von der in der Benachrichtigung über den potenziellen Anti-Doping-Regelverstoss genannten Sperre berechnet.

Wirft eine Anti-Doping-Organisation einem Athleten beispielsweise vor, durch die Anwendung eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.2 verstossen zu haben, und schlägt sie in der Anklageschrift eine Sperre von vier (4) Jahren vor, kann der Athlet die Sperre einseitig auf drei (3) Jahre reduzieren, indem er den Verstoss eingesteht und die dreijährige Sperre innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist anerkennt, ohne dass eine weitere Reduktion möglich ist. Der Fall ist damit erledigt, ohne dass eine Anhörung erforderlich ist.

Zur Klarstellung: Dieser Artikel schliesst eine Aussetzung der Sperre gemäss den Artikeln 10.7.3 oder 10.7.4 nicht aus.

10.7.3 Substanzielle Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis von Verstössen gegen das Statut oder den Code

10.7.3.1 Sofern sie für das Resultatmanagement zuständig ist, kann Swiss Sport Integrity vor einem gemäss Artikel 13 ergangenen Berufungsentscheid oder vor Ablauf der Berufungsfrist einen Teil der in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (mit Ausnahme der Annullierung und der obligatorischen Veröffentlichung) aussetzen, wenn ein Athlet oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Disziplinarorgan oder einer für Integrität im Sport zuständige Behörde substanzielle Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer:

- (i) die Anti-Doping-Organisation einen Sachverhalt aufdeckt, der einen von einer anderen Person begangenen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 darstellt, oder ein Verfahren wegen eines solchen Verstosses führt; oder
- (ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan einen Sachverhalt aufdeckt, der eine Straftat oder ein Verstoss gegen Standesregeln einer anderen Person darstellt, oder ein Verfahren wegen einer solchen Straftat oder eines solchen Verstosses führt, soweit die substanzielle Unterstützung Swiss Sport Integrity oder einer anderen für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Verfügung gestellt wird; oder
- (iii) die WADA einen Sachverhalt aufdeckt, der eine Nichtkonformität mit dem Code, einem *International Standard*, einem *Technical Document* oder einer *Technical Letter* darstellt, welche ein Signatar, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung des biologischen Athletenpasses zuständige Stelle (gemäss deren Definition im *International Standard for Laboratories*) betrifft, oder ein Verfahren wegen einer solchen Nichtkonformität führt; oder

(iv) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan mit Zustimmung der WADA einen Sachverhalt aufdeckt, der eine Straftat oder ein Verstoß gegen Standes- oder sportrechtliche Regeln infolge eines anderen Verstoßes gegen die Integrität des Sports, bei der es sich nicht um Doping handelt, darstellt, oder ein Verfahren wegen einer solchen Straftat oder eines solchen Verstoßes führt.

Nach Ergehen eines Berufungsentscheids gemäss Artikel 13 oder nach Ablauf der Berufungsfrist kann Swiss Sport Integrity einen Teil der ansonsten anwendbaren Konsequenzen nur mit der Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Verbands aussetzen.

Das Mass, in dem die ansonsten anwendbare Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich danach, wie wertvoll die vom Athleten oder der anderen Person geleistete substanzielle Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport, der Nichtkonformität mit dem Code und/oder von Verstößen gegen die Integrität des Sports ist. Informationen über mutmassliches Doping von geschützten Personen oder Minderjährigen gelten als besonders wertvoll. Zur Bestimmung der Dauer der auszusetzenden Sperre wird der Wert der substanziellen Unterstützung in Monaten oder Jahren bemessen, nicht in Prozent der ursprünglichen Sperre.

Die ansonsten anwendbare Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels 10.7.3 ist die «ansonsten anwendbare» Sperre diejenige Sperre, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4, 10.6, 10.7.1, 10.7.2, 10.9 und 10.14.3 festgelegt wird. Wenn die ansonsten anwendbare Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die ansonsten anwendbare Sperre keine Sperre, die gemäss Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Swiss Sport Integrity kann in einem ersten Entscheid einen kleineren Teil der Konsequenzen aussetzen und die Aussetzung, gestützt auf eine erneute Bewertung der erhaltenen Informationen, später auf einen grösseren Teil der Konsequenzen ausdehnen.

Auf Ersuchen einer Athletin oder anderen Person, die substanzielle Unterstützung leisten möchte, erlaubt Swiss Sport Integrity der Athletin oder der anderen Person, ihr die Informationen auf Grundlage einer Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Athlet oder die andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige substanzielle Unterstützung, aufgrund derer die Konsequenzen ausgesetzt wurden, setzt Swiss Sport Integrity die ursprünglichen Konsequenzen wieder in Kraft. Der Entscheid von Swiss Sport Integrity, die ausgesetzten Konsequenzen wieder in Kraft zu setzen beziehungsweise nicht wieder in Kraft zu setzen, kann durch diejenigen nach Artikel 13 zur Berufung Berechtigten angefochten werden.

Die WADA wird über jede beim TAS eingelegte Berufung betreffend Artikel 10.7 informiert. Ist die WADA nicht bereits Partei, hat sie das Recht, als Partei in dieses Verfahren einzugreifen.

Kommentar zu Artikel 10.7.3.1

Bei der Bewertung der geleisteten substanziellen Unterstützung wird derjenigen Unterstützung Priorität eingeräumt, die für die Bemühungen zur Dopingbekämpfung und für die Durchsetzung des Statuts und/oder des Code wichtig ist. Die wichtigsten Situationen sind diejenigen, in denen:

- *geschützte Personen oder Minderjährige durch Betreuungspersonen oder andere Personen gedopt wurden;*
- *ein Dopingprogramm eine staatliche Behörde, eine Anti-Doping-Organisation, ein von der WADA akkreditiertes oder anerkanntes Labor oder andere Signatäre des Code oder deren Mitglieder betrifft;*
- *ein Dopingprogramm die Anwendung einer besonders schwer nachweisbaren verbotenen Substanz oder Methode umfasst, oder ein Dopingprogramm mehrere Athleten betrifft.*

- 10.7.3.2 Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen substanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, kann die WADA, auf Ersuchen von Swiss Sport Integrity oder des Athleten oder der anderen Person, der oder die gegen Anti-Doping-Regeln oder Artikel 10.14.1 verstossen hat oder deswegen verfolgt wird, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten anwendbaren Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. Sie kann dies in jeder Phase des Resultatmanagements tun, auch wenn bereits ein Berufungsentscheid gemäss Artikel 13 ergangen ist.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die WADA zustimmen, dass aufgrund einer substanziellen Unterstützung die Sperre und die anderen Konsequenzen in einem grösseren als dem in diesem Artikel ansonsten vorgesehenen Umfang ausgesetzt werden, bis hin zu einem vollständigen Verzicht auf eine Sperre, auf eine obligatorische Veröffentlichung und/oder die Rückzahlung von Preisgeldern oder auf eine Geldbusse oder die Kostentragung. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Konsequenzen gemäss den übrigen Bestimmungen dieses Artikels.

- 10.7.3.3 Setzt Swiss Sport Integrity aufgrund einer substanziellen Unterstützung einen Teil einer ansonsten anwendbaren Sanktion aus, werden die anderen Anti-Doping-Organisationen, die Berufung gemäss Artikel 13.2.3 einlegen dürfen, gemäss den Bestimmungen von Artikel 14 unter Angabe von Gründen für den Entscheid benachrichtigt.

Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA Swiss Sport Integrity erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über substanzielle Unterstützung oder der Art der substanziellen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

Kommentar zu Artikel 10.7.3

Die Mitwirkung von Athleten, Betreuungspersonen und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit sind, andere Anti-Doping-Regelverstösse aufzudecken, ist für einen sauberen Sport von grosser Bedeutung.

10.7.4 Sonstige nützliche Informationen und Unterstützung zur Beseitigung des Dopings im Sport

Sofern sie für das Resultatmanagement zuständig ist, kann Swiss Sport Integrity bei einem Anti-Doping-Regelverstoss oder einem Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vor einem gemäss Artikel 13 ergangenen Berufungsentscheid oder vor Ablauf der Berufungsfrist einen Teil der in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (mit Ausnahme der Annullierung und der obligatorischen Veröffentlichung) aussetzen, wenn ein Athlet oder eine andere Person sonstige nützliche Informationen oder Unterstützung geleistet hat, die nicht alle Kriterien einer substanziellen Unterstützung erfüllen, jedoch für die Bemühungen zur Beseitigung des Dopings im Sport dennoch sehr nützlich sind. Informationen über mutmassliches Doping von geschützten Personen oder Minderjährigen gelten als besonders nützlich.

Nach einem gemäss Artikel 13 ergangenen Berufungsentscheid betreffend einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 oder nach Ablauf der Berufungsfrist kann Swiss Sport Integrity einen Teil der ansonsten anwendbaren Konsequenzen nur mit Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Verbands aussetzen.

Das Mass, in dem die ansonsten anwendbare Sperre ausgesetzt werden kann, richtet sich danach, wie wertvoll die vom Athleten oder der anderen Person im Rahmen der Bemühungen zur Beseitigung des Dopings im Sport geleisteten Informationen und Unterstützung ist. Zur Bestimmung der Dauer der auszusetzenden Sperre wird der Wert der Informationen und der Unterstützung in Monaten oder Jahren bemessen, nicht in Prozent der ursprünglichen Sperre. Höchstens fünfzehn Prozent (15 %) der ansonsten anwendbaren Sperre können jedoch ausgesetzt werden. Für die Zwecke dieses Artikels 10.7.4 bezeichnet die «ansonsten anwendbare» Sperre diejenige Sperre, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6, 10.7.1, 10.7.2, 10.9 und 10.14.3 festgelegt wird. Ist die ansonsten anwendbare Sperre eine lebenslange Sperre, darf die gemäss diesem Artikel nicht ausgesetzte Sperre nicht weniger als sechzehn (16) Jahre betragen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die ansonsten anwendbare Sperre keine Sperre, die gemäss Artikel 10.9.3.2 hinzugechnet werden könnte.

Swiss Sport Integrity kann in einem ersten Entscheid einen kleineren Teil der Konsequenzen aussetzen und die Aussetzung, gestützt auf eine erneute Bewertung der erhaltenen Informationen und Unterstützung, später auf einen grösseren Teil der Konsequenzen ausdehnen.

Auf Ersuchen eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die weitere nützliche Informationen und Unterstützung leisten möchte, erlaubt Swiss Sport Integrity dem Athleten oder der anderen Person, ihr die Informationen auf Grundlage einer Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Athlet oder die andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die weiteren nützlichen Informationen und die nützliche Unterstützung, aufgrund derer die Konsequenzen ausgesetzt wurden, setzt Swiss Sport Integrity die ursprünglichen Konsequenzen wieder in Kraft. Der Entscheid von Swiss Sport Integrity, die ausgesetzten

Konsequenzen wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen, kann durch alle diejenigen nach Artikel 13 zur Berufung Berechtigten angefochten werden.

Die WADA wird über jede beim TAS eingelegte Berufung betreffend Artikel 10.7 informiert. Ist die WADA nicht bereits Partei, hat sie das Recht, als Partei in dieses Verfahren einzugreifen.

Kommentar zu Artikel 10.7.4

Gemäss Artikel 10.7.3 setzt substantielle Unterstützung die Offenlegung eines Fehlverhaltens einer anderen Person voraus. Dies ist bei Artikel 10.7.4 nicht der Fall. Der Athlet oder die andere Person ist dennoch verpflichtet, vollständige und glaubwürdige Informationen offenzulegen, ohne etwas zu verschweigen, einschliesslich der Identität weiterer beteiligter Personen.

Es kann jedoch vorkommen, dass er oder sie über keine Informationen zum Verhalten einer anderen Person verfügt. Legt ein Athlet beispielsweise die Anwendung eines wirksamen Dopingschemas oder einer neuen Substanz einer verbotenen Klasse offen, von der er über das Internet erfahren hat und die es ihm ermöglichte, der Entdeckung seines Dopings zu entgehen, wäre eine solche Information und Unterstützung für die Bemühungen zur Beseitigung des Dopings von grossem Wert, selbst wenn der Athlet die Beteiligung einer anderen Person nicht nachweisen kann.

10.8 Vergleichsvereinbarungen

Wenn der Athlet oder die andere Person einen Anti-Doping-Regelverstoss eingesteht, nachdem Swiss Sport Integrity ihn oder sie mit diesem Verstoss konfrontiert hat, und Konsequenzen anerkennt, die nach dem freien Ermessen von Swiss Sport Integrity und der WADA vertretbar sind, dann

- a) kann die Sperre des Athleten oder der anderen Person reduziert werden, wobei sich die Reduktion nach der Einschätzung von Swiss Sport Integrity und der WADA richtet, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den geltend gemachten Anti-Doping-Regelverstoss anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoss ist, welchen Grad an Verschulden der Athlet oder eine andere Person trägt und wie rasch der Athlet oder die andere Person den Verstoss eingestanden hat; und
- b) unbeschadet der Rechte des Athleten oder der anderen Person gemäss Artikel 10.13.1 kann die Sperre bereits mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag, an dem der letzte andere Anti-Doping-Regelverstoss begangen wurde, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewandt wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ab dem Zeitpunkt verbüssen, in dem der Athlet oder die andere Person die Verhängung einer Sanktion anerkannt hat, oder ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer provisorischen Sperre, die eingehalten wurde.

Der Entscheid von Swiss Sport Integrity und der WADA, eine Vergleichsvereinbarung abzuschliessen oder nicht, sowie die von Swiss Sport Integrity, der WADA und dem Athleten oder der anderen Person anerkannten Konsequenzen, einschliesslich des Beginns der Sperre, können nicht von einer Anhörungsinstanz festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäss Artikel 13 anfechtbar. Jede Vergleichsvereinbarung geht einem allfälligen, angefochtenen früheren Entscheid oder Schiedsspruch vor. Der angefochtene Entscheid oder der angefochtene Schiedsspruch gilt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vergleichsvereinbarung von Rechts wegen als hinfällig.

Auf Ersuchen eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die eine Vergleichsvereinbarung gemäss diesem Artikel treffen möchte, erlaubt Swiss Sport Integrity dem Athleten oder der anderen

Person, auf der Grundlage einer Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung über das Eingeständnis eines Anti-Doping-Regelverstosses zu sprechen.

Kommentar zu Artikel 10.8

Für die Berechnung der zu verbüssenden «Hälfte der Sperre» wird die vereinbarte Sperre zunächst um jede Dauer reduziert, um die die Sperre vordatiert wurde.

Jeder in diesem Artikel 10 vorgesehene mildernde oder erschwerende Umstand wird bei der Festlegung der in der Vergleichsvereinbarung genannten berücksichtigt und findet über die Geltungsdauer dieser Vereinbarung hinaus keine Anwendung.

10.9 Mehrfachverstösse

10.9.1 Zweiter oder Dritter Anti-Doping-Regelverstoss

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoss eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- a) eine Sperre von sechs (6) Monaten; oder
- b) eine Sperre zwischen:
 - (i) der Summe aus der für den ersten Anti-Doping-Regelverstoss verhängten Sperre und der für den zweiten Anti-Doping-Regelverstoss ansonsten anwendbaren Sperre, der als Erstverstoss behandelt würde, und
 - (ii) der doppelten Dauer der für den zweiten Anti-Doping-Regelverstoss ansonsten anwendbaren Sperre, der als Erstverstoss behandelt würde.

Die Sperre innerhalb dieser Spanne wird unter Berücksichtigung aller Umstände und der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person beim zweiten Verstoss festgelegt.

10.9.1.2 Ein dritter Anti-Doping-Regelverstoss führt immer zu einer lebenslangen Sperre, ausser der dritte Verstoss erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Reduktion der Sperre gemäss den Artikeln 10.5 oder 10.6 oder betrifft einen Verstoss gegen Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen wird eine Sperre zwischen acht (8) Jahren und lebenslänglich verhängt.

10.9.1.3 Die nach den Artikeln 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte Sperre kann anschliessend gemäss den Artikeln 10.7.3 oder 10.7.4 ausgesetzt werden.

10.9.2 Ein Anti-Doping-Regelverstoss, bei dem der Athlet oder die andere Person kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit trifft, gilt für die Zwecke von Artikel 10.9 nicht als Verstoss. Ebenso gilt ein gemäss den Artikeln 10.2.3.1 oder 10.2.4.1 sanktionierter Anti-Doping-Regelverstoss nicht als Verstoss für die Zwecke von Artikel 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln bei Mehrfachverstössen

10.9.3.1 Unbeschadet der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3 gilt in Bezug auf die Verhängung von Sperren gemäss Artikel 10.9 ein Anti-Doping-Regelverstoss nur dann als zweiter Verstoss, wenn Swiss Sport Integrity nachweisen kann, dass der Athlet

oder die andere Person den zweiten Anti-Doping-Regelverstoss erst verübt hat, nachdem der Athlet oder die andere Person über den ersten Anti-Doping-Regelverstoss gemäss Artikel 7 und dem *International Standard for Results Management* benachrichtigt worden ist oder nachdem die zuständige Anti-Doping-Organisation in angemessener Weise versucht hat, eine solche Benachrichtigung zuzustellen.

Kann Swiss Sport Integrity dies nicht nachweisen, werden die Verstösse zusammen als ein einziger erster Verstoss behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoss, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschliesslich der Anwendung erschwerender Umstände.

Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Anti-Doping-Regelverstoss werden gemäss Artikel 10.10 annulliert.

Kommentar zu Artikel 10.9.3.1

Dasselbe gilt, wenn Swiss Sport Integrity nach der Verhängung einer Sanktion auf Hinweise stösst, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Anti-Doping-Regelverstoss ein Verstoss begangen wurde. Swiss Sport Integrity beziehungsweise das Schweizer Sportgericht verhängt in diesem Fall eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstösse gleichzeitig entschieden worden wäre, einschliesslich der Anwendung erschwerender Umstände.

- 10.9.3.2 Weist Swiss Sport Integrity nach, dass ein Athlet oder eine andere Person vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoss einen weiteren Anti-Doping-Regelverstoss begangen hat und dass dieser weitere Verstoss zwölf (12) Monate oder mehr vor oder nach dem ersten mitgeteilten Verstoss begangen wurde, dann berechnet sich die Sperre für den weiteren Verstoss als wäre er ein eigenständiger erster Verstoss, und diese Sperre wird im Anschluss an die für den ersten mitgeteilten Verstoss verhängte Sperre abgeleistet, nicht gleichzeitig mit dieser.

Findet dieser Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstösse für die Zwecke von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoss.

- 10.9.3.3 Weist Swiss Sport Integrity nach, dass ein Athlet oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren wegen eines behaupteten Anti-Doping-Regelverstosses gegen Artikel 2.5 verstossen hat, gilt der Verstoss gegen Artikel 2.5 als eigenständiger erster Verstoss, und die Sperre für einen solchen Verstoss wird im Anschluss an die verhängte Sperre für den zugrunde liegenden Anti-Doping-Regelverstoss abgeleistet, nicht gleichzeitig mit dieser.

Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstösse für die Zwecke von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoss.

- 10.9.3.4 Wird einem Athleten ein zweiter Anti-Doping-Regelverstoss gegen Artikel 2.1 vorgeworfen und kann er nachweisen, dass das abnorme Analyseresultat für den zweiten Verstoss ausschliesslich auf das Vorhandensein von Rückständen

der verbotenen Substanz infolge derselben Einnahme oder Anwendung zurückzuführen ist, die zum ersten Anti-Doping-Regelverstoss geführt hat, gilt dies als Nachweis des fehlenden Verschuldens oder der fehlenden Fahrlässigkeit durch den Athleten für den zweiten Verstoss, und der zweite Verstoss gilt nicht als Verstoss für die Zwecke von Artikel 10.9.

Kommentar zu Artikel 10.9.3.4

Zur Klarstellung: Der zweite Verstoss würde den Athleten je nach Fall weiterhin anderen Konsequenzen aussetzen, namentlich gemäss den Artikeln 7.4, 9, 10.1 und 14.3.

- 10.9.3.5 Weist Swiss Sport Integrity nach, dass ein Athlet oder eine andere Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Anti-Doping-Regelverstoss begangen hat, dann werden die Sperren für die Mehrfachverstösse nacheinander abgeleistet, nicht gleichzeitig.

Kommentar zu Artikel 10.9.3

Dieser Artikel behandelt keine Verstösse gegen Artikel 10.14.1, da die Konsequenzen von Verstössen gegen Artikel 10.14.1 gesondert in Artikel 10.14.3 geregelt werden.

- 10.9.4 Mehrfachverstösse gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb von zehn (10) Jahren

Für die Zwecke von Artikel 10.9 müssen sämtliche Anti-Doping-Regelverstösse innerhalb desselben Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen worden sein, damit sie als Mehrfachverstösse gelten.

- 10.10** Annullierung von Wettkampfergebnissen, die nach der Probenahme oder der Begehung des Anti-Doping-Regelverstosses erzielt wurden

Zusätzlich zur automatischen Annullierung der im Wettkampf – in dessen Rahmen eine positive Dopingprobe entnommen wurde – erzielten Ergebnisse gemäss Artikel 9 werden alle übrigen Wettkampfergebnisse, die der Athlet ab dem Zeitraum der Entnahme der positiven Dopingprobe (im oder ausserhalb des Wettkampfes) oder der Begehung eines weiteren Anti-Doping-Regelverstosses bis zum Beginn der provisorischen Sperre oder der Sperre erzielte, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Kommentar zu Artikel 10.10

Die vorliegenden Anti-Doping-Regeln schliessen nicht aus, dass «saubere» Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Regeln verstossen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.

- 10.11** Verwirkte Preisgelder

Hat Swiss Sport Integrity, eine andere Anti-Doping-Organisation, ein anderer Signatar oder eine Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic aufgrund eines Anti-Doping-Regelverstosses verwirkte Preisgelder zurückgefordert, ergreift sie oder er angemessene Massnahmen, um diese Preisgelder den Athleten zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der sanktionierte Athlet nicht am Wettkampf angetreten.

Eine Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic oder ein internationaler Verband muss in seinem Regelwerk vorsehen, dass die neu verteilten Preisgelder bei der Rangliste der Athleten berücksichtigt werden.

Kommentar zu Artikel 10.11

Dieser Artikel soll Swiss Sport Integrity, einer anderen Anti-Doping-Organisation, einem anderen Signatar oder einer Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic keine Pflicht auferlegen, Massnahmen zur Rückforderung verwirkter Preisgelder zu ergreifen. Verzichtet Swiss Sport Integrity, die andere Anti-Doping-Organisation, der andere Signatar oder die Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic auf Massnahmen zur Rückforderung verwirkter Preisgelder, kann sie oder er ihr beziehungsweise sein Recht auf Rückforderung der betreffenden Beträge dem oder den Athleten abtreten, die das Preisgeld normalerweise hätten erhalten sollen. Zu den «angemessenen Massnahmen zur Zuordnung und Auszahlung der Preisgelder» könnte die Verwendung der zurückgeforderten Preisgelder in einer von Swiss Sport Integrity, einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic oder einem internationalen Verband und deren Athleten vereinbarten Weise zählen.

10.12 Finanzielle Konsequenzen

Je nach Zuständigkeit kann Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht nach eigenem Ermessen und unter Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zusätzlich zu den übrigen Konsequenzen finanzielle Konsequenzen verhängen.

Finanzielle Konsequenzen, namentlich eine Busse, darf nicht als Grund für eine Reduktion der Sperre oder einer anderen gemäss den vorliegenden Anti-Doping-Regeln ansonsten anwendbaren Sanktion herangezogen werden.

10.12.1 Dopingkontrollkosten

Die Dopingkontrollkosten werden überbunden:

- dem Athleten bei einem abnormen Analyseergebnis;
- dem Athleten bei Anti-Doping-Regelverstössen oder Verstössen gegen Artikel 10.14.1 im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im Nationalen Standard für das Resultatmanagement.

Kommentar zu Artikel 10.12.1

Als Dopingkontrollkosten gelten die Analysekosten, die Versandkosten der Probe, die Personal- und Materialkosten für die Probenahme sowie sämtliche belegbaren Kosten im direkten Zusammenhang mit der Probenahme.

10.12.2 Kosten des Resultatmanagements

Die Kosten des Resultatmanagements von Swiss Sport Integrity werden überbunden:

- dem Athleten oder der anderen Person bei Anti-Doping-Regelverstössen oder Verstössen gegen Artikel 10.14.1;
- dem Athleten oder der anderen Person, wenn er oder sie das Resultatmanagementverfahren (oder dessen Fortsetzung) durch unangemessenes Verhalten veranlasst hat.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im Nationalen Standard für das Resultatmanagement.

Kommentar zu Artikel 10.12.2

Als Kosten des Resultatmanagementverfahrens von Swiss Sport Integrity gelten namentlich die Personalkosten, die Kosten für die Öffnung und Analyse der B-Probe, die Kosten für Kopien der Labordokumentation, die Kosten für die Analyse von Produkten durch ein von der WADA akkreditiertes oder anerkanntes Labor oder ein anderes Labor (beispielsweise bei der Analyse potenziell kontaminierter Produkte) sowie die Übersetzungskosten.

Zur Klarstellung: Vor der Berufungsinstanz (TAS) gelten die Kosten, die Swiss Sport Integrity in einem Schiedsverfahren vor dem Schweizer Sportgericht entstanden sind, namentlich die Parteikosten, als Kosten des Resultatmanagements im Sinne dieses Artikels.

10.12.3 Busse

Unter Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und nur in Fällen, in denen bereits die ansonsten anwendbare Höchstsperrverhängt wurde, kann dem Athleten oder der anderen Person, der oder die einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 begangen hat, eine Busse von höchstens CHF 200'000 auferlegt werden.

10.13 Beginn der Sperre

Verbüsst ein Athlet bereits eine Sperre für einen Anti-Doping-Regelverstoss, beginnt jede weitere Sperre am ersten Tag nach Ablauf der laufenden Sperre.

Andernfalls, ausser in den unten aufgeführten Fällen, beginnt die Sperre mit dem Tag des Entscheid der letztinstanzlichen Anhörungsinstanz, welche die Sperre verhängt, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde oder wenn keine Anhörung stattfindet, am Tag der Anerkennung der Sperre oder an dem sie verhängt wurde.

10.13.1 Verzögerungen, die dem Athleten oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind

Bei erheblichen Verzögerungen im Resultatmanagement, während des Schiedsverfahrens oder anderer Phasen des Dopingkontrollverfahrens, wenn der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass ihm oder ihr diese Verzögerungen nicht zuzurechnen sind, kann je nach Zuständigkeit Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, das bis zum Tag der Probenahme oder des letzten weiteren Anti-Doping-Regelverstosses zurückreichen kann.

Alle während der Sperre erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert, auch im Fall einer rückwirkenden Sperre.

Kommentar zu Artikel 10.13.1

Bei Fällen im Zusammenhang mit dem biologischen Athletenpass oder bei Anti-Doping-Regelverstössen, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, kann die Zeit, die eine Anti-Doping-Organisation benötigt, um den Sachverhalt zum Nachweis eines Anti-Doping-Regelverstosses zu ermitteln und zu belegen, erheblich sein, insbesondere wenn der Athlet oder die andere Person aktiv Massnahmen ergriffen hat, um die Entdeckung seines oder ihres Verstosses zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.

Stellt die Instanz fest, dass erhebliche, anderen Parteien als dem Athleten oder der anderen Person zuzurechnende Verzögerungen einen früheren Beginn der Sperre rechtfertigen, sollte der vordatierte Zeitraum die Dauer der diesen Parteien zuzurechnenden Verzögerung nicht überschreiten und keine Verzögerung einschliessen, die dem Athleten oder der anderen Person zuzurechnen ist.

Zur Klarstellung: Der Zeitraum zwischen der ursprünglichen Analyse einer Dopingprobe und der zusätzlichen Analyse gemäss Artikel 6.6 gilt nicht als Verzögerung im Sinne von Artikel 10.13.1.

10.13.2 Anrechnung einer provisorischen Sperre oder einer bereits verbüssten Sperre

- 10.13.2.1 Wenn eine provisorische Sperre vom Athleten oder der anderen Person eingehalten wird, dann wird die Dauer der provisorischen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Hält der Athlet oder die andere Person eine provisorische Sperre nicht ein, wird die verbüsste Zeit der provisorischen Sperre nicht angerechnet.

Wird eine Sperre aufgrund eines Entscheids verbüsst, der später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Athleten oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls im Berufungsverfahren verhängte Sperre angerechnet.

- 10.13.2.2 Wenn ein Athlet oder eine andere Person schriftlich eine provisorische Sperre im Sinne von Artikel 7.4.4 freiwillig anerkennt und einhält, dann wird die Dauer der provisorischen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Eine Kopie der freiwilligen Anerkennung der provisorischen Sperre durch den Athleten oder die andere Person wird umgehend jeder Partei zugestellt, die gemäss Artikel 14.1 über einen geltend gemachten Anti-Doping-Regelverstoss zu benachrichtigen ist.

Kommentar zu Artikel 10.13.2.2

Die freiwillige Anerkennung einer provisorischen Sperre durch einen Athleten gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.

- 10.13.2.3 Dem Athleten wird keine vor dem Inkrafttreten der provisorischen Sperre oder der freiwilligen provisorischen Sperre liegende Zeitdauer an seine Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob er von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand genommen hat oder von seinem Team freigestellt wurde.

10.14 Status während einer Sperre oder provisorischen Sperre

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer Sperre oder provisorischen Sperre

Kein Athlet oder keine Person, gegen den oder die eine Sperre oder provisorische Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder provisorischen Sperre:

- (i) in irgendeiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, der oder die von einem Signatar des Code, einer Mitgliedsorganisation des Signatars, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Signatars genehmigt, organisiert oder finanziert wird (ausser es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Ausbildungs- oder Rehabilitierungsprogramme);

- (ii) in irgendeiner Eigenschaft an Wettkämpfen oder Trainingsaktivitäten teilnehmen, die von einer Profiliga, einem Ausrichter professioneller Wettkampfvveranstaltungen oder einem Ausrichter internationaler oder nationaler Wettkampfvveranstaltungen genehmigt oder organisiert werden, sofern diese nicht unter Artikel 10.14.1 (i) fallen;
- (iii) in irgendeiner Eigenschaft an Wettkämpfen oder Trainingsaktivitäten teilnehmen, die staatlich finanziert werden;
- (iv) sportbezogene Dienstleistungen erbringen, namentlich als Trainer oder Betreuungsperson, für einen Athleten oder eine andere Person, der oder die an die aufgrund des Statuts und/oder des Code erlassenen Regeln gebunden ist (was auch einen Verstoß des Athleten gegen Artikel 2.10 zur Folge haben könnte);
- (v) als Mitglied des Vorstands, als Funktionär, Direktor, Vertreter oder leitender Angestellter tätig sein oder eine Position im Zusammenhang mit Dopingkontrollen bekleiden oder eine Position, die einen direkten Kontakt mit Athleten oder Betreuungspersonen mit sich bringt, für einen Signatar, eine Mitgliedsorganisation eines Signatars oder einen Verein oder eine andere Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation des Signatars;
- (vi) eine Vergütung von einem Signatar, einer Mitgliedsorganisation eines Signatars oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines Signatars erhalten, mit Ausnahme der Vergütung einer Anstellung für andere als die vorstehend in Artikel 10.14.1 (v) beschriebenen, verbotenen Dienstleistungen.

Der Athlet oder die andere Person, gegen den oder die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der Sperre als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht in die Zuständigkeit eines Signatars oder einer Mitgliedsorganisation eines Signatars fallen, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der Athlet oder die andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfvveranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und sofern der Athlet oder die andere Person dabei in keiner Form mit geschützten Personen oder Minderjährigen zusammenarbeitet.

Der Athlet oder die andere Person, gegen den oder die eine Sperre verhängt wurde und der oder die nicht zurückgetreten ist, muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen lassen und den Anforderungen von Swiss Sport Integrity oder einer anderen Anti-Doping-Organisation nachkommen, Informationen zum Aufenthaltsort zu liefern.

Kommentar zu Artikel 10.14.1 (ii)

Weitere Angaben zu den Begriffen «Profiliga» und «professionelle Wettkampfvveranstaltung» können im International Standard for Results Management oder in Richtlinien enthalten sein.

Kommentar zu Artikel 10.14.1

Der Begriff «Aktivität» in diesem Artikel umfasst sämtliche Wettkampf-, Trainings- und Verwaltungsfunktionen sowie gesellschaftliche Funktionen, bei denen die gesperrte Person eine offizielle Rolle innehat oder eine Anerkennung erhält, sofern diese von den genannten Organisationen genehmigt oder organisiert werden.

Dieser Artikel verbietet einer gesperrten Person beispielsweise nicht, sich an folgenden Aktivitäten zu beteiligen, sofern die gesperrte Person dabei nicht als Betreuungsperson tätig ist, die Aktivität nicht staatlich finanziert wird

und nicht von einem Signatar, einer Mitgliedsorganisation eines Signatars oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines Signatars genehmigt, organisiert oder finanziert wird:

- (1) ein gesperrter Basketballspieler könnte an einem lockeren Basketballspiel mit ehemaligen Teamkollegen teilnehmen;
- (2) ein gesperrter Langstreckenläufer könnte mit Freunden oder anderen Spitzenathleten laufen;
- (3) eine gesperrte Schwimmerin könnte in einer separaten Bahn des Schwimmbeckens schwimmen, in dem eine Nationalmannschaft trainiert, sofern sie nicht am Training der Mannschaft teilnimmt;
- (4) ein gesperrter Eiskunstläufer könnte Trainer- oder Athletiktrainingsdienste einer Betreuungsperson in Anspruch nehmen, die auch für eine genannte Organisation tätig ist, sofern diese Dienstleistungen nicht im Rahmen der Funktion dieser Betreuungsperson für die betreffende Organisation erbracht werden;
- (5) eine gesperrte Turnerin könnte Zahlungen eines individuellen Sponsors erhalten, sofern diese Zahlungen nicht mit einer genannten Organisation verbunden oder von dieser organisiert sind.

Eine in einer Sportart verhängte Sperre wird von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1: Automatische bindende Wirkung von Entscheidungen). Kein während einer Sperre erreichtes Leistungsniveau wird von einem Signatar oder dessen nationalen Sportverbänden zu irgendeinem Zweck anerkannt.

Unbeschadet von Artikel 5.6.2 und zur Klarstellung: Das Verbot der Teilnahme in irgendeiner Eigenschaft an den in diesem Artikel genannten Aktivitäten gilt für zurückgetretene Personen während der gesamten Dauer ihrer Sperre weiter.

Zur Klarstellung: Ist die gesperrte Person ein Athlet, der mit einem Verein einen Vertrag für sportliche Dienstleistungen abgeschlossen hat, verbietet Artikel 10.14.1 (vi) dem Verein nicht, während der Sperre oder der provisorischen Sperre weiterhin vertragliche Zahlungen an den Athleten zu leisten, sofern der Athlet nicht an gemäss Artikel 10.14.1 (v) verbotenen Aktivitäten teilnimmt.

Zur Klarstellung: Das Verbot der Teilnahme in irgendeiner Eigenschaft an den in diesem Artikel genannten Aktivitäten gilt für zurückgetretene Personen während ihrer gesamten Sperre weiter.

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Teamtraining zurückkehren oder die Infrastruktur (oder Ausrüstung) eines Vereins oder einer Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Signatars nutzen:

- (1) während der letzten zwei (2) Monate der Sperre des Athleten, oder
 - (2) während des letzten Viertels der verhängten Sperre,
- je nachdem, welcher dieser beiden Zeiträume kürzer ist.

Der zulässige Trainingszeitraum für Athleten, die im Zeitpunkt des Anti-Doping-Regelverstosses geschützte Personen waren, entspricht der letzten Hälfte der verhängten Sperre.

Kommentar zu Artikel 10.14.2

In vielen Teamsportarten und einigen Einzelsportarten (z.B. Skispringen und Gymnastik) kann ein Athlet nicht wirksam alleine trainieren, um am Ende seiner Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während des in diesem Artikel beschriebenen Trainingszeitraums darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäss Artikel 10.14.1 nachgehen als dem Training.

10.14.3 Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder provisorischen Sperre

Wenn ein gesperrter Athlet oder eine andere gesperrte Person gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während der Sperre verstösst, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine neue Sperre in derselben Dauer wie die ursprüngliche Sperre angehängt. Die neue Sperre

kann je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person und den übrigen Umständen des Falls auf eine Verwarnung ohne Sperre reduziert werden. Vorbehaltlich Artikel 7.1.4 des Code (Resultatmanagement eines Ausrichters grosser Wettkampfeveranstaltungen) obliegt es der Anti-Doping-Organisation, deren Resultatmanagement zur Verhängung der ursprünglichen Sperre geführt hat, zu bestimmen, ob der Athlet oder die andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und ob die Sperre anzupassen ist. Dieser Entscheid kann gemäss Artikel 13 angefochten werden.

Einem Athleten oder einer anderen Person, der oder die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer provisorischen Sperre verstösst, wird ein bereits verbüsster Zeitraum einer provisorischen Sperre nicht angerechnet, und die Ergebnisse dieser Teilnahme werden annulliert.

Wenn eine Betreuungsperson oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer provisorischen Sperre unterstützt, verhängt Swiss Sport Integrity für diese Unterstützung die für einen Verstoß gegen Artikel 2.9 vorgesehenen Sanktionen.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden Swiss Olympic, deren Mitgliedsorganisationen, Swiss Paralympic, andere nationale Verbände und die zuständigen staatlichen Behörden bei einem Anti-Doping-Regelverstoss, der keine reduzierte Sanktion gemäss den Artikeln 10.5 oder 10.6 zur Folge hat, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder entsprechenden Vergünstigungen, welche diese Person erhält, ganz oder teilweise einbehalten.

10.15 Automatische Veröffentlichung der Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäss den Bestimmungen von Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

Artikel 11 Konsequenzen für Teams

11.1 Dopingkontrollen bei Teamsportarten

Wenn mehr als ein Mitglied eines Teams in einer Teamsportart im Rahmen einer Wettkampfeveranstaltung über einen Anti-Doping-Regelverstoss gemäss Artikel 7 benachrichtigt wurde, führt die Ausrichterin der Wettkampfeveranstaltung während der Dauer der Wettkampfeveranstaltung eine angemessene Anzahl gezielter Dopingkontrollen bei den übrigen Mitgliedern dieses Teams durch.

11.2 Konsequenzen bei Teamsportarten

Wenn mehr als zwei Mitglieder eines Teams in einer Teamsportart während der Dauer der Wettkampfeveranstaltung einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen haben, verhängt die Ausrichterin der Wettkampfeveranstaltung zusätzlich zu den Conse-

quenzen, die den fehlbaren einzelnen Athleten auferlegt werden, eine angemessene Sanktion gegen das Team (beispielsweise Punkteverlust, Ausschluss oder Annullierung eines Wettkampfs oder einer Wettkampfveranstaltung oder eine andere Sanktion).

Wird bei Teamsportarten eine Sperre gegen ein Team verhängt, beginnt die Sperre, sofern nicht Gründe der Fairness etwas anderes erfordern, mit dem Datum des Entscheids der letzten Anhörungsinstanz, welche die Sperre verhängt, oder, bei Verzicht auf eine Anhörung, mit dem Datum, an dem die Sperre anerkannt oder anderweitig verhängt wird. Jede provisorische Sperre eines Teams (unabhängig davon, ob sie ausgesprochen oder freiwillig anerkannt wurde) wird an die insgesamt zu verbüssende Sperre angerechnet.

Kommentar zu Artikel 11.2

Siehe den Kommentar zu Artikel 9 betreffend Mannschaftswettkämpfe in Einzelsportarten.

11.3 Möglichkeit für die Ausrichterin einer Wettkampfveranstaltung oder einen internationalen Verband, strengere Konsequenzen für Teamsportarten festzulegen

Die Ausrichterin einer Wettkampfveranstaltung kann für die Zwecke dieser Wettkampfveranstaltung Regeln aufstellen, die für Teamsportarten strengere Konsequenzen vorsehen als die in Artikel 11.2 festgelegten.

Kommentar zu Artikel 11.3

Das Internationale Olympische Komitee könnte beispielsweise Regeln aufstellen, die bereits bei einer geringeren Anzahl von Anti-Doping-Regelverstössen während der Dauer der Olympischen Spiele den Ausschluss eines Teams von den Olympischen Spielen vorschreiben.

Artikel 12 Sanktionen gegen andere Sportorganisationen

Kommentar zu Artikel 12

Swiss Olympic kann ihr Recht Entscheide gemäss diesem Artikel 12 zu treffen an eine zuständige Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic delegieren. In diesem Fall findet dieser Artikel 12 sinngemäss Anwendung.

Dieser Artikel soll Swiss Sport Integrity keine Pflicht auferlegen, jede Mitgliedsorganisation oder jede angeschlossene Organisation, Verband, Verein, Liga oder Club aktiv auf Fälle von Nichtkonformität zu überwachen, sondern beschränkt sich darauf, Swiss Sport Integrity zu verpflichten, Massnahmen zu verlangen, sobald sie von solchen Verstössen gegen Anti-Doping-Regeln und/oder Pflichtverletzungen der betroffenen Sportorganisationen Kenntnis erhält.

Dieser Artikel stellt klar, dass das Statut die andernorts zwischen Organisationen allenfalls bestehenden Disziplinarrechte nicht einschränkt.

«Angeschlossen» im Sinne dieses Artikels bedeutet, dass die Person gemäss Artikel 5.2 den Anti-Doping-Regeln untersteht.

Betreffen die Sanktionen eine einer Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic angeschlossenen Organisation, einem Verband, Verein, einer Liga oder einen Club, ersucht Swiss Sport Integrity Swiss Olympic, ihre Mitgliedsorganisation anzuweisen, die zusätzlichen Disziplinar massnahmen umzusetzen.

Jede Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic ist zugleich eine nationale Sportorganisation und untersteht damit auch den Regeln ihres internationalen Verbands.

Die Begriffe «Organisation» und «Sportorganisation» im Sinne dieses Artikels bezeichnen namentlich die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic sowie die diesen angeschlossenen Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs.

- 12.1** Erfährt Swiss Sport Integrity, dass eine Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic oder eine dieser Organisation angeschlossene Organisation, Verband, Verein, eine Liga oder ein Club die vorliegenden Anti-Doping-Regeln in seinem Zuständigkeitsbereich nicht eingehalten, umgesetzt, durchgesetzt oder angewendet hat, insbesondere wenn eine dieser Sportorganisationen ihren Pflichten gemäss Artikel 20 nicht nachgekommen ist, kann Swiss Sport Integrity je nach Fall Swiss Olympic oder den zuständigen internationalen oder nationalen Verband ersuchen, die zusätzlichen Disziplinar-massnahmen gemäss den Artikeln 12.1.1 bis 12.1.4 zu ergreifen.

Unabhängig von diesen zusätzlichen Disziplinar-massnahmen kann Swiss Sport Integrity zudem einen Entscheid gemäss Artikel 12.2 fällen, wenn eine Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic oder eine dieser Organisation angeschlossene Organisation, Verband, Verein, eine Liga oder ein Club die vorliegenden Anti-Doping-Regeln in seinem Zuständigkeitsbereich nicht eingehalten, umgesetzt, durchgesetzt oder angewendet hat, insbesondere wenn eine dieser Sportorganisationen ihren Pflichten gemäss Artikel 20 nicht nachgekommen ist.

- 12.1.1** Alle dieser Organisation angeschlossenen Athleten oder anderen Personen, oder bestimmte Gruppen davon, von künftigen bestimmten Wettkampfveranstaltungen oder von allen innerhalb einer festgelegten Frist stattfindenden Wettkampfveranstaltungen auszuschliessen.
- 12.1.2** Zusätzliche Disziplinar-massnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieser Organisation und der Zulassung ihrer Mitglieder und/oder Lizenzierten zur Teilnahme an Aktivitäten von Swiss Olympic zu ergreifen und/oder dieser Organisation gestützt auf die folgenden Punkte eine Busse aufzuerlegen:
- 12.1.2.1** Werden innerhalb von zwölf (12) Monaten vier (4) oder mehr Verstösse gegen die vorliegenden Anti-Doping-Regeln (mit Ausnahme von Verstössen gegen Artikel 2.4) von Athleten oder anderen Personen begangen, die dieser Organisation (zumindest mittelbar) angeschossen sind:
- (a) können alle oder ein Teil der Mitglieder und/oder Lizenzierten dieser Organisation für die Dauer von zwei (2) Jahren von den Aktivitäten von Swiss Olympic ausgeschlossen werden; und/oder
 - (b) kann dieser Organisation eine Busse von höchstens CHF 200'000 auferlegt werden.
- 12.1.2.2** Werden innerhalb von zwölf (12) Monaten, zusätzlich zu den in Artikel 12.1.2.1 beschriebenen Verstössen, vier (4) oder mehr Verstösse gegen Anti-Doping-Regeln (mit Ausnahme von Verstössen gegen Artikel 2.4) von Athleten oder anderen Personen begangen, die dieser Organisation (zumindest mittelbar) angeschossen sind, kann diese Organisation für die Dauer von vier (4) Jahren gesperrt werden.
- 12.1.2.3** Begehen ein oder mehrere dieser Organisation (zumindest mittelbar) angeschlossene Athleten oder andere Personen während einer internationalen Wettkampfveranstaltung einen oder mehrere Verstösse gegen Anti-Doping-

Regeln, kann dieser Organisation eine Busse von höchstens CHF 200'000 auferlegt werden.

12.1.2.4 Hat diese Organisation es unterlassen, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um Swiss Sport Integrity nach Erhalt eines entsprechenden Ersuchens über den Aufenthaltsort eines Athleten zu informieren, kann dieser Organisation zusätzlich zur Erstattung der von Swiss Sport Integrity für die Dopingkontrolle der Athleten dieser Organisation aufgewendeten Kosten, einschliesslich der Dopingkontrollkosten, eine Busse von höchstens CHF 10'000 pro Athlet auferlegt werden.

12.1.2.5 Hat diese Organisation es unterlassen, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um mit Swiss Sport Integrity hinsichtlich der Verfügbarkeit von Athleten und Betreuungspersonen für Ausbildungszwecke zusammenzuarbeiten, kann dieser Organisation zusätzlich zur Erstattung sämtlicher von Swiss Sport Integrity für die Ausbildung der Athleten dieser Organisation aufgewendeten Kosten eine Busse von bis zu CHF 10'000 pro Fall auferlegt werden.

12.1.3 Die dieser Organisation gewährte finanzielle oder sonstige Unterstützung oder Vergünstigungen kann ganz oder teilweise aussetzen oder zu streichen.

12.1.4 Dieser Organisation die Erstattung sämtlicher Kosten von Swiss Sport Integrity (namentlich, aber nicht abschliessend, Laborkosten, Kosten der Anhörung, Rechtskosten und Reisekosten) im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die vorliegenden Anti-Doping-Regeln durch einen dieser Organisation (zumindest mittelbar) angeschlossenen Athleten oder eine solche andere Person aufzuerlegen.

12.2 Unabhängig von jeder zusätzlichen Disziplinar massnahme, welche Swiss Olympic oder der zuständige internationale oder nationale Verband ergreift, kann Swiss Sport Integrity die Verwarnung der Organisation, die Auferlegung einer Busse von bis zu CHF 10'000 und/oder deren Meldung an den internationalen Verband und die WADA beschliessen. Eine Veröffentlichung ist möglich. Die Regeln zur Benachrichtigung und zur Veröffentlichung finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 13 Resultatmanagement: Rechtsmittel

Kommentar zu Artikel 13

Ziel des Statuts, wie des Code, ist es, Anti-Doping-Fragen im Rahmen fairer und transparenter interner Verfahren, die einer letztinstanzlichen Berufung unterstehen, zu klären.

Die Transparenz von Entscheiden in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen wie Swiss Sport Integrity oder dem Schweizer Sportgericht gefällt werden, ist durch Artikel 14 gewährleistet.

Die genannten Personen und Organisationen, einschliesslich der WADA, haben die Möglichkeit, diese Entscheide anzufechten.

Zu beachten ist, dass die Definition der gemäss Artikel 13 berufungsberechtigten Personen und Organisationen keine Athleten oder deren nationale Verbände einschliesst, denen aus der Disqualifikation eines anderen Konkurrenten ein Vorteil entstehen könnte.

13.1 Anfechtbare Entscheide

Jeder in Anwendung des Code oder der vorliegenden Anti-Doping-Regeln gefällte Entscheid von Swiss Sport Integrity oder des Schweizer Sportgerichts kann gemäss den nachstehend vorgesehenen Modalitäten sowie Artikel 13.2 bis 13.4 oder den übrigen Bestimmungen der vorliegenden Anti-Doping-Regeln, des Code, des Statuts oder der nationalen oder internationalen Standards angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht gilt als Vorinstanz und ist im Verfahren vor dem TAS nicht Partei.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch die Berufungsinstanz erteilt wird.

13.1.1 Uneingeschränkte Kognition

Die Berufungsinstanz entscheidet mit uneingeschränkter Kognition.

Die Kognition der Berufungsinstanz erstreckt sich auf alle für den Fall relevanten Fragen und ist ausdrücklich nicht auf Fragen oder die Kognitionsbefugnis der ursprünglichen entscheidenden Instanz beschränkt. Jede Partei im Berufungsverfahren kann Beweismittel, rechtliche Argumente und Anträge vorbringen, die in erster Instanz nicht geltend gemacht wurden, sofern diese Beweismittel, Argumente und Anträge auf demselben Grund oder demselben Sachverhalt oder generellen Umständen beruhen, die in erster Instanz geltend gemacht oder behandelt wurden.

Kommentar zu Artikel 13.1.1

Diese überarbeitete Formulierung soll gegenüber dem Code 2015 keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung bewirken. Wurde einem Athleten in einer erstinstanzlichen Anhörung beispielsweise ausschliesslich unzulässige Einflussnahme vorgeworfen, obwohl dasselbe Verhalten auch Mittäterschaft darstellen konnte, konnte eine berufungsführende Partei in der Berufung geltend machen, der Athlet habe mit seinem Verhalten sowohl eine unzulässige Einflussnahme als auch Mittäterschaft begangen.

13.1.2 Das TAS ist nicht an die Feststellungen des angefochtenen Entscheids gebunden

Vorbehaltlich Artikel 13.1.4 ist das TAS bei seinem Entscheid nicht verpflichtet, sich auf das von der Instanz, deren Entscheid angefochten wird, ausgeübte Ermessen zu stützen.

Jedes Anti-Doping-Verfahren vor dem TAS, an dem die WADA, ein internationaler Verband und/oder ein Ausrichter grosser Wettkampfeveranstaltungen als Partei beteiligt ist, wird auf Französisch oder Englisch geführt. Diese Verfahren können nur dann in einer anderen Sprache als Französisch oder Englisch geführt werden, wenn die WADA, der internationale Verband und/oder der Ausrichter grosser Wettkampfeveranstaltungen (alle) einem entsprechenden Antrag nach ihrem freien Ermessen zustimmen.

Kommentar zu Artikel 13.1.2

Die Verfahren vor dem TAS erfolgen de novo. Frühere Verfahren beschränken die vor dem TAS vorlegbaren Beweise nicht und haben in der Anhörung vor dem TAS kein besonderes Gewicht.

13.1.3 Die WADA ist nicht verpflichtet, den internen Instanzenzug auszuschöpfen

Wenn die WADA gemäss Artikel 13 das Recht hat, einen Entscheid anzufechten und keine andere Partei diesen finalen Entscheid im Rahmen des Verfahrens von Swiss Sport Integrity

angefochten hat, kann die WADA direkt beim TAS Berufung einlegen, ohne die übrigen Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

Kommentar zu Artikel 13.1.3

Ist ein Entscheid vor der letzten Stufe des Verfahrens von Swiss Sport Integrity ergangen (beispielsweise in einer ersten Anhörung) und hat keine Partei beschlossen, den Entscheid an die nächste Stufe des Verfahrens von Swiss Sport Integrity weiterzuziehen (beispielsweise an den Vorstand), kann die WADA auf die weiteren Stufen des internen Verfahrens von Swiss Sport Integrity verzichten und direkt beim TAS Berufung einlegen.

13.1.4 Berufung gegen Entscheide der WADA

Sehen das Statut (oder der Code) oder die nationalen (oder internationalen) Standards ein Recht auf Berufung gegen einen Entscheid der WADA vor, wird die Berufung ausschliesslich beim TAS eingelegt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen von Artikel 13.1 besteht die Kognition der Berufungsinstanz für solche gemäss dem Statut (oder dem Code) oder den nationalen (oder internationalen) Standards von der WADA gefällten Entscheide, oder für mit Zustimmung der WADA gemäss den Artikeln 5.3.2, 5.6.1, 7.1.1, 10.7 und 14.1.1 gefällten Entscheide, darin, festzustellen, ob der Entscheid der WADA willkürlich war.

13.2 Berufung gegen Entscheide betreffend Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1, Konsequenzen, provisorische Sperren, Umsetzung von Entscheiden und Zuständigkeit

Die folgenden Entscheide können ausschliesslich gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Artikels 13.2 angefochten werden:

- ein Entscheid betreffend einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1;
- ein Entscheid, mit dem infolge eines Anti-Doping-Regelverstosses oder eines Verstosses gegen Artikel 10.14.1 Konsequenzen verhängt oder nicht verhängt werden, oder ein Entscheid, mit dem festgestellt wird, dass kein Anti-Doping-Regelverstoss oder kein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 begangen wurde;
- ein Entscheid, mit dem festgestellt wird, dass ein Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Regeln aus verfahrensrechtlichen Gründen (einschliesslich der Verjährung) nicht weitergeführt werden kann;
- ein Entscheid der WADA, einem zurückgetretenen Athleten, der gemäss Artikel 5.6.1 in den Wettkampf zurückkehren möchte, keine Ausnahme von der sechsmonatigen Vorankündigungsfrist zu gewähren;
- ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, Ergebnisse gemäss Artikel 5.6.1 zu annullieren oder nicht zu annullieren;
- ein Entscheid der WADA über die Zuweisung des Resultatmanagements gemäss Artikel 7.1 des Code;
- ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, ein abnormes Analyseresultat oder ein atypisches Resultat nicht als Anti-Doping-Regelverstoss, ein abnormes Resultat im Athletenpass oder ein atypisches Resultat im Athletenpass nach einer Überprüfung weiterzuverfolgen, oder ein Entscheid, einem Anti-Doping-Regelverstoss, einem Verstoss gegen Artikel 10.14.1 oder einen Meldepflichtverstoss nach einer gemäss dem *International Standard for Results Management* (oder

dem *International Standard for Intelligence and Investigations*) durchgeführten Untersuchung keine Folge zu geben;

- ein Entscheid, keine provisorische Sperre auszusprechen, eine provisorische Sperre aufzuheben oder nicht aufzuheben (jede Berufung gegen einen solchen Entscheid wird ausschliesslich gemäss den in Artikel 7.4.3 vorgesehenen Modalitäten beim TAS eingelegt);
- ein Entscheid, wonach Swiss Sport Integrity für die Beurteilung eines geltend gemachten Anti-Doping-Regelverstosses oder Verstosses gegen Artikel 10.14.1 oder dessen Konsequenzen nicht zuständig ist;
- ein Entscheid, Konsequenzen gemäss den Artikeln 10.7.3 und 10.7.4 auszusetzen oder nicht auszusetzen, oder Konsequenzen wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen;
- die Nichteinhaltung von Artikel 7.1.4 des Code (Resultatmanagement betreffend eine im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung auf Veranlassung eines Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen entnommene Dopingprobe) und von Artikel 7.1.5 des Statuts;
- die Nichteinhaltung von Artikel 10.8;
- ein gemäss Artikel 10.14.3 ergangener Entscheid;
- ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, wonach die Voraussetzungen für die Erfassung eines Meldepflichtverstosses nicht erfüllt sind;
- ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, den Entscheid einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 15 nicht umzusetzen;
- ein gemäss Artikel 25.4.4 ergangener Entscheid.

13.2.1 Berufung im Zusammenhang mit International-Level-Athleten oder internationalen Wettkampfveranstaltungen

In Fällen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung oder in Fällen mit International-Level-Athleten kann der Entscheid ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

Kommentar zu Artikel 13.2.1

Entscheide des TAS sind vollstreckbar und endgültig, vorbehältlich eines nach anwendbarem Recht erforderlichen Verfahrens zur Aufhebung oder Anerkennung eines Schiedsspruchs.

13.2.2 Berufung im Zusammenhang mit anderen Athleten oder anderen Personen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Statut können Entscheide von Swiss Sport Integrity und Schiedssprüche des Schweizer Sportgerichts ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

13.2.3 Legitimation zur Berufung

13.2.3.1 Berufung im Zusammenhang mit International-Level-Athleten oder internationalen Wettkampfveranstaltungen

In den in Artikel 13.2.1 beschriebenen Fällen sind folgende Parteien zur Berufung beim TAS berechtigt:

- (a) die Athletin oder die andere Person, gegen die sich der angefochtene Entscheid richtet;
- (b) die Gegenpartei im Verfahren, in dem der Entscheid ergangen ist;
- (c) der betroffene internationale Verband;
- (d) Swiss Sport Integrity und (sofern abweichend) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, oder der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in denen sie lizenziert ist;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee, je nach Fall, wenn der Entscheid Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele haben kann, namentlich Entscheide, welche die Möglichkeit der Teilnahme betreffen; und
- (f) die WADA.

13.2.3.2 Berufung im Zusammenhang mit anderen Athleten oder anderen Personen

In den in Artikel 13.2.2 beschriebenen Fällen sind folgende Parteien zur Berufung beim TAS berechtigt:

- (a) die Athletin oder die andere Person, gegen die sich der angefochtene Entscheid richtet;
- (b) die Gegenpartei im Verfahren, in dem der Entscheid ergangen ist;
- (c) der betroffene internationale Verband;
- (d) Swiss Sport Integrity und (sofern abweichend) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, oder der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in denen sie lizenziert ist;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nach Fall, wenn der Entscheid Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele haben kann, namentlich Entscheide, welche die Möglichkeit der Teilnahme betreffen; und
- (f) die WADA.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Berufung

Als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine gemäss diesem Artikel 13 zulässige Berufung beim TAS muss die berufungsführende Partei die WADA und alle anderen berufungsberechtigten Parteien über die Berufung informiert haben.

Bei den übrigen gemäss diesem Artikel 13 zulässigen Berufungen haben die Parteien eines Berufungsverfahrens sicherzustellen, dass die WADA und alle anderen berufungsberechtigten Parteien über die Berufung informiert werden.

13.2.3.4 Anfechtung einer provisorischen Sperre

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den vorliegenden Anti-Doping-Regeln ist ausschliesslich der Athlet oder die andere Person, gegen den oder die die provisorische Sperre ausgesprochen wird, zur Anfechtung einer provisorischen Sperre berechtigt.

13.2.3.5 Berufung gegen Entscheide gemäss Artikel 12

Entscheide, die Swiss Olympic oder ein internationaler oder nationaler Verband gemäss Artikel 12 fällt, können von der betroffenen Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic, dem nationalen Verband, dem Club, der Liga oder der anderen Sportorganisation ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

Entscheide, die Swiss Sport Integrity gemäss Artikel 12 fällt, können von der betroffenen Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic, dem nationalen Verband, dem Club, der Liga oder der anderen Sportorganisation ausschliesslich beim Schweizer Sportgericht angefochten werden.

Schiedssprüche, die das Schweizer Sportgericht gemäss Artikel 12 fällt, können von der betroffenen Mitgliedsorganisation von Swiss Olympic, dem nationalen Verband, dem Club, der Liga oder der anderen Sportorganisation sowie von Swiss Sport Integrity ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

Kommentar zu Artikel 13.2.3.5

Dieser Artikel gilt sinngemäss für Disziplarentscheide, welche die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic im Zusammenhang mit einer Anti-Doping-Angelegenheit gegen angeschlossene Athleten oder andere Personen, ihnen angeschlossene Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs fällen.

13.2.4 Zulässigkeit der Anschlussberufung und weiterer subsequenter Berufungen

Eine Anschlussberufung und weitere subsequente Berufungen, die von einer als Gegenpartei ins Verfahren vor dem TAS, welches gestützt auf das Statut und den Code anhängig gemacht wurde, einbezogenen Person erhoben wird, ist ausdrücklich zulässig.

Jede gemäss diesem Artikel 13 berufungsberechtigte Partei hat eine Anschlussberufung oder weitere subsequente Berufungen spätestens mit ihrer Berufungsantwort einzureichen.

Kommentar zu Artikel 13.2.4

Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des TAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung zu erheben, wenn eine Anti-Doping-Organisation einen Entscheid anfecht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsmittels abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht es, alle Parteien anzuhören.

- 13.2.5 In allen Fällen, in denen die WADA gemäss diesem Artikel 13.2 (vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen von Artikel 7.4.3) berufungsberechtigt ist, kann die WADA nach eigenem Ermessen innerhalb der ihr für die Einreichung einer Berufung zur Verfügung stehenden Frist, oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Mitteilung der Berufung, falls diese Frist länger ist, der Berufung oder Anschlussberufung als deren Befürworterin oder Gegnerin

beitreten. In diesem Fall hat die WADA das Recht, jedoch nicht die Pflicht, Anträge zu stellen, Zeugen zu befragen und Argumente vorzubringen.

Kommentar zu Artikel 13.2.5

Zur Klarstellung: Diese Bestimmung soll kein anderes Interventionsrecht einschränken, das einer Anti-Doping-Organisation beispielsweise gemäss dem Code des TAS zusteht.

13.3 Unterlassung, innert angemessener Frist einen Entscheid zu fällen

Wenn Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht in einem bestimmten Fall innerhalb einer von der WADA festgelegten angemessenen Frist keinen anfechtbaren Entscheid darüber, ob ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorliegt, kann die WADA direkt Berufung beim TAS einlegen (unter Vorbehalt des Reglements der Berufungskammer des TAS *per analogiam*), so als hätte Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht entschieden, dass kein Anti-Doping-Regelverstoss oder Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorliegt.

Wenn das TAS feststellt, dass die WADA vernünftigerweise gehandelt hat, indem sie beschloss, direkt beim TAS Berufung einzulegen, werden der WADA ihre durch das Berufungsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von Swiss Sport Integrity oder Swiss Olympic erstattet.

Kommentar zu Artikel 13.3

Aufgrund der besonderen Umstände jeder Untersuchung eines Anti-Doping-Regelverstosses und jedes Resultatmanagementverfahrens kann keine feste Frist bestimmt werden, innerhalb derer Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht einen Entscheid zu fällen hat, bevor die WADA durch eine direkte Berufung beim TAS eingreifen kann. Bevor sie diesen Schritt unternimmt, konsultiert die WADA jedoch Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht und gibt diesen die Möglichkeit, zu erklären, weshalb noch kein Entscheid gefällt wurde.

13.4 Berufung betreffend Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Entscheide betreffend Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken können ausschliesslich gemäss den Bestimmungen von Artikel 4.4 und dem Nationalen Standard für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken angefochten werden.

13.5 Mitteilung von Berufungsentscheiden

Ist Swiss Sport Integrity Partei eines Berufungsverfahrens, übermittelt sie den Berufungsentscheid unverzüglich dem Athleten oder der anderen Person sowie den anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäss Artikel 13.2.3 zur Berufung berechtigt gewesen wären, gemäss den Bestimmungen von Artikel 14.

13.6 Berufsfristen

13.6.1 Berufsfrist für andere Parteien als die WADA

Für andere Parteien als die WADA entspricht die Frist zur Einreichung einer Berufung dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- a) einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt des Entscheids; oder

- b) wenn die berufungsführende Partei rechtzeitig gemäss Artikel 14.2.2 die vollständigen Akten verlangt, einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt der vollständigen Akten zum Entscheid.

Kommentar zu Artikel 13.6.1 (a)

Ist ein begründeter Entscheid erforderlich, beginnt die einundzwanzigtägige (21) Frist mit Erhalt des begründeten Entscheids zu laufen; ist kein begründeter Entscheid erforderlich (beispielsweise bei der Aussprechung einer obligatorischen provisorischen Sperre), beginnt die Frist mit Erhalt des vollstreckbaren Entscheids.

Sowohl gemäss den Regeln des TAS als auch gemäss Artikel 13.2.3 beginnt die Berufungsfrist einer Partei erst mit Erhalt des Entscheids zu laufen. Deshalb kann das Berufungsrecht einer Partei nicht verwirken, wenn diese den Entscheid nicht erhalten hat.

13.6.2 Berufungsfrist für die WADA

Für die WADA entspricht die Frist zur Einreichung einer Berufung dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem eine andere berufungsberechtigte Partei hätte Berufung einlegen können; oder
- b) wenn die WADA rechtzeitig gemäss Artikel 14.2.2 die vollständigen Akten verlangt, einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt der vollständigen Akten zum Entscheid durch die WADA.

Kommentar zu Artikel 13.6.2

Zur Frage, ob die vollständigen Akten erhalten wurden, siehe auch Artikel 14.2.3.

Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung

Die Grundsätze der Koordination der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie des Datenschutzes werden nachfolgend festgelegt:

14.1 Informationen über abnorme Analyseresultate, atypische Resultate und andere mutmassliche Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1

14.1.1 Benachrichtigung der nationalen Anti-Doping-Organisationen, der internationalen Sportverbänden und der WADA über Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1

Die Benachrichtigung der nationalen Anti-Doping-Organisation(en) des Athleten oder der anderen Person (sofern diese von Swiss Sport Integrity abweicht beziehungsweise abweichen), seines beziehungsweise ihres internationalen Verbands, jeder anderen gemäss Artikel 13.2.3 berufungsberechtigten Anti-Doping-Organisation sowie der WADA über den geltend gemachten Anti-Doping-Regelverstoss oder Verstoss gegen Artikel 10.14.1 erfolgt gemäss den Bestimmungen der Artikel 7 und 14 gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Athleten oder der anderen Person.

Swiss Sport Integrity kann jedoch mit schriftlicher Zustimmung der WADA nach eigenem Ermessen die gemäss diesem Artikel 14.1.1 erforderliche Benachrichtigung gewähren oder verweigern beziehungsweise verzögern oder zurückhalten.

Entscheidet sich Swiss Sport Integrity zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Beginn des Resultatmanagements und der Anklageschrift eine Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, sind die nach Artikel 13.2.3 berufungsberechtigten Anti-Doping-Organisationen (unter Angabe der Gründe für den Entscheid) zu benachrichtigen, gleichzeitig mit der Information des Athleten oder der anderen Person.

Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel per E-Mail.

Kommentar zu Artikel 14.1.1

Die WADA kann beispielsweise beschliessen, dem Antrag von Swiss Sport Integrity auf Verzögerung der Benachrichtigung zuzustimmen, wenn hochvertrauliche Ermittlungen im Gange sind, die eine Partei betreffen könnte, welche andernfalls die Benachrichtigung über den geltend gemachten Anti-Doping-Regelverstoss erhalten würde. Vorbehalten bleiben anderslautende Anweisungen der Strafverfolgungsbehörden.

14.1.2 Inhalt der Benachrichtigung über einen Anti-Doping-Regelverstoss

Diese Benachrichtigung umfasst: den Namen des Athleten oder der anderen Person, sein oder ihr Land, seine oder ihre Sportart und die Disziplin innerhalb der Sportart, die Wettkampfstufe des Athleten, Angaben darüber, ob die Dopingkontrolle ausserhalb des Wettkampfes oder im Wettkampf erfolgte, das Datum der Probenahme, das vom Labor gemeldete Analyseresultat sowie die weiteren gemäss dem *International Standard for Results Management* erforderlichen Informationen, oder bei Anti-Doping-Regelverstössen, die nicht unter Artikel 2.1 oder 10.14.1 fallen, die Benennung der Bestimmung, gegen die verstossen wurde, sowie der dem geltend gemachten Verstoss zugrunde liegende Sachverhalt.

14.1.3 Statusberichte

Mit Ausnahme von Ermittlungen, die nicht zu einer Benachrichtigung über einen Anti-Doping-Regelverstoss gemäss Artikel 7.2 geführt haben, werden und die in Artikel 14.1.1 genannten Anti-Doping-Organisationen regelmässig über den Stand des Verfahrens, dessen Entwicklung und die Ergebnisse der gemäss Artikeln 7, 8 oder 13 durchgeführten Überprüfungen und Verfahren informiert und erhalten unverzüglich eine Erklärung oder einen begründeten schriftlichen Entscheid, der den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

Kommentar zu Artikel 14.1.3

Vorbehalten bleiben anderslautende Anweisungen der Strafverfolgungsbehörden.

14.1.4 Vertraulichkeit

Die Organisationen, für die diese Informationen bestimmt sind, dürfen diese nicht an Personen ausserhalb des Kreises von Personen, die davon Kenntnis haben müssen –(wozu das betroffene Personal des Nationalen Olympischen Komitees, des nationalen Verbands und, bei Teamsportarten, des Teams [einschliesslich des betroffenen Vereins, der Liga oder des Verbands] zählt), weitergeben, bis Swiss Sport Integrity sie gemäss den Bestimmungen des Artikels 14.3 veröffentlicht hat.

Zur Klarstellung: Swiss Sport Integrity kann die vorgenannten Organisationen und ihr betroffenes Personal direkt über den geltend gemachten Anti-Doping-Regelverstoss oder den

Verstoss gegen Artikel 10.14.1 informieren, namentlich wenn eine provisorische Sperre verhängt wird.

14.1.5 Schutz der Informationen durch Mitarbeitende oder Beauftragte von Swiss Sport Integrity

Swiss Sport Integrity stellt sicher, dass Informationen über abnorme Analyseresultate, atypische Resultate, andere Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 vertraulich bleiben, bis sie gemäss Artikel 14.3 veröffentlicht werden.

Swiss Sport Integrity stellt zudem sicher, dass ihre Mitarbeitenden (ständige und andere), Beauftragten, Vertreter, Berater und beauftragten Dritten einer vollständig durchsetzbaren vertraglichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

14.2 Bekanntgabe von Entscheiden betreffend Anti-doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 und Anforderung der Akten

14.2.1 Anfechtbare Entscheide (gemäss Artikel 13.2 oder anderen Bestimmungen), namentlich, aber nicht abschliessend, Entscheide betreffend Anti-Doping-Regelverstösse, Verstösse gegen Artikel 10.14.1 oder Meldepflichtverstösse, müssen begründen, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde.

Sofern der Entscheid nicht auf Englisch oder Französisch vorliegt, stellt Swiss Sport Integrity oder das Schweizer Sportgericht als entscheidende Instanz eine englische oder französische Zusammenfassung des Entscheids und der Begründung zur Verfügung.

14.2.2 Eine Anti-Doping-Organisation, die einen gemäss Artikel 14.2.1 erhaltenen Entscheid anfechten darf, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dessen Erhalt bei der Instanz, die den Entscheid gefällt hat, das heisst bei Swiss Sport Integrity oder dem Schweizer Sportgericht, eine Kopie der vollständigen Akten zu diesem Entscheid anfordern.

Die Akten werden in einem maschinenlesbaren Format und, soweit möglich, in einem elektronischen und digitalen Format zur Verfügung gestellt, das eine Stichwortsuche ermöglicht. Enthalten die Akten Dokumente in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch, wird auf Ersuchen und sofern erforderlich unverzüglich ein Aktenverzeichnis in Englisch oder Französisch mit einer kurzen Beschreibung jedes Dokuments in einer dieser beiden Sprachen zur Verfügung gestellt.

14.2.3 Für die Zwecke der Artikel 13.6.1 und 13.6.2 gelten die vollständigen Akten erst dann als von der WADA oder anderen berufungsberechtigten Parteien erhalten, wenn die vollständigen Akten gemäss Artikel 14.2.2 zur Verfügung gestellt wurden.

14.3 Veröffentlichung

14.3.1 Die Identität eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die über einen potenziellen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 benachrichtigt wurde, die verbotene Substanz oder Methode, die Art des fraglichen Verstosses sowie die gegen den Athleten oder die andere Person ausgesprochene provisorische Sperre dürfen von Swiss Sport Integrity erst veröffentlicht werden, nachdem der Athlet oder die andere

Person gemäss dem *International Standard for Results Management* und die betroffenen Anti-Doping-Organisationen gemäss Artikel 14.1.1 benachrichtigt wurden.

14.3.2 Vorbehaltlich Artikel 14.3.3 muss Swiss Sport Integrity spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem ein Entscheid, ein Schiedsspruch oder eine Feststellung, wonach ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 vorliegt, gemäss den anwendbaren Regeln rechtskräftig geworden ist und gemäss den Bestimmungen des Statuts nicht mehr angefochten werden kann:

- (i) das Ergebnis des Anti-Doping-Verfahrens veröffentlichen, einschliesslich der Sportart, der verletzten Anti-Doping-Regel, des Namens des Athleten oder der anderen Person, die den Verstoss begangen hat, der betroffenen verbotenen Substanz oder Methode (sofern zutreffend) und der verhängten Konsequenzen;
- (ii) kann diesen Entscheid oder diese Feststellung veröffentlichen und sich öffentlich zur betreffenden Angelegenheit äussern.

14.3.3 Wird in einem Entscheid von Swiss Sport Integrity, des Schweizer Sportgerichts oder des TAS, beziehungsweise nach einer Verhandlung oder einer Berufung, festgestellt, dass der Athlet oder die andere Person nicht gegen Anti-Doping-Regeln oder Artikel 10.14.1 verstossen hat, oder dass der Athlet oder die andere Person fehlendes Verschulden oder fehlende Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Regelverstoss nachgewiesen hat, darf Swiss Sport Integrity ohne Zustimmung des Athleten oder der anderen Person, gegen den oder die sich der Entscheid richtet, keine Veröffentlichung zu diesem Entscheid oder dieser Angelegenheit vornehmen.

Swiss Sport Integrity unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht den Entscheid, sofern die Zustimmung erteilt wird, entweder vollständig oder in der vom Athleten oder der anderen Person genehmigten Fassung.

Als Ausnahme und unter Vorbehalt des anwendbaren Rechts kann Swiss Sport Integrity die Angelegenheit ohne Zustimmung in dem zur Erläuterung des Ausgangs erforderlichen Umfang veröffentlichen, wenn die Identität des Athleten oder der anderen Person bereits öffentlich bekannt ist, wenn Konsequenzen verhängt wurden oder werden, oder wenn andere zwingende Umstände eine Veröffentlichung rechtfertigen.

14.3.4 Die Veröffentlichung besteht zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Webseite von Swiss Sport Integrity zu veröffentlichen und sie dort während eines (1) Monats oder während der Dauer einer verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, zu belassen.

14.3.5 Mit Ausnahme der in Artikel 14.3.1 und 14.3.3 beschriebenen Fällen darf sich wedereine Anti-Doping-Organisation noch ein von der WADA akkreditiertes Labor noch ein offizieller Vertreter dieser Stellen öffentlich zu Einzelheiten einer laufenden Angelegenheit äussern (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Aspekte), es sei denn, dies erfolgt in Reaktion auf öffentliche Äusserungen, die der

Athletin, der anderen Person, ihrem Umfeld oder anderen Vertretern zugeschrieben werden oder auf von diesen gelieferten Informationen beruhen.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 vorgeschriebene obligatorische Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn der Athlet oder die andere Person, der oder die wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses oder eines Verstosses gegen Artikel 10.14.1 für schuldig befunden wurde, minderjährig oder eine geschützte Person ist.

14.3.7 Jede fakultative Veröffentlichung gemäss einer Bestimmung von Artikel 14 in einem Fall mit einem Minderjährigen, einer geschützten Person oder einem Freizeitsportler muss den Tatsachen und Umständen des Falls angemessen sein und das übergeordnete Interesse der Person berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann subsidiär auch die Bedeutung der Transparenz für die Glaubwürdigkeit des Anti-Doping-Systems berücksichtigt werden.

Kommentar zu Artikel 14.3

Vorbehalten bleibt Artikel 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).

14.4 Statistischer Bericht

Swiss Sport Integrity veröffentlicht mindestens einmal jährlich auf ihrer Website einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollaktivitäten und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts.

14.5 Datenbank für Dopingkontrollen

Die WADA betreibt eine Datenbank für Informationen zu Dopingkontrollen, namentlich ADAMS, und Swiss Sport Integrity meldet dort grundsätzlich die von der WADA verlangten Informationen und Personendaten.

Kommentar zu Artikel 14.5

Das System ADAMS wird von der WADA betrieben, verwaltet und geführt und ist so ausgestaltet, dass es den für die WADA und die anderen Nutzerorganisationen dieses Systems geltenden Datenschutzrechten und -standards entspricht. Die in ADAMS gespeicherten Personendaten von Athleten und anderen Personen werden und wurden mit grösster Vertraulichkeit und in Übereinstimmung mit dem International Standard for Data Protection bearbeitet.

14.6 Datenschutz

14.6.1 Swiss Sport Integrity kann Personendaten von Athleten und anderen Personen erheben, aufbewahren, bearbeiten oder weitergeben, soweit dies für die Durchführung ihrer Anti-Doping-Aktivitäten gemäss dem Statut, dem Code, den nationalen und internationalen Standards (einschliesslich des *International Standard for Data Protection*) notwendig und angemessen ist, und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht.

14.6.2 Swiss Sport Integrity verwendet keine in ADAMS gespeicherten Personendaten zu anderen als Anti-Doping-Zwecken.

Artikel 15 Umsetzung von Entscheiden

15.1 Automatische bindende Wirkung von Entscheiden von Anti-Doping-Organisationen, die Signatare sind

- 15.1.1 Jeder Entscheid einer Anti-Doping-Organisation, die Signatar ist (einschliesslich des Schweizer Sportgerichts), einer Berufungsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des TAS, mit dem ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 festgestellt wird, ist nach Mitteilung an die Verfahrensparteien automatisch für die Verfahrensparteien, Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic, alle ihre Mitgliedsorganisationen (oder angeschlossenen Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs) sowie für alle Signatare in allen Sportarten mit folgenden Wirkungen bindend:
 - 15.1.1.1 Ein Entscheid einer der vorgenannten Organisationen, eine provisorische Sperre auszusprechen, hat automatisch zur Folge, dass es dem Athleten oder der anderen Person im Sinne von Artikel 10.14.1 verboten ist, während der provisorischen Sperre in allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines Signatars teilzunehmen.
 - 15.1.1.2 Ein Entscheid einer der vorgenannten Organisationen, eine Sperre zu verhängen (nachdem eine Anhörung stattfand oder darauf verzichtet wurde), hat automatisch zur Folge, dass es dem Athleten oder der anderen Person im Sinne von Artikel 10.14.1 verboten ist, während der Sperre in allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines Signatars teilzunehmen.
 - 15.1.1.3 Ein Entscheid einer der vorgenannten Organisationen, einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 anzuerkennen, ist automatisch für alle Signatare bindend.
 - 15.1.1.4 Ein Entscheid einer der vorgenannten Organisationen, mit dem Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäss Artikel 10.10 annulliert werden, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich eines Signatars erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und deren Mitgliedsorganisationen (oder angeschlossene Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs) sind verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Massnahmen bedarf, einen rechtskräftigen Entscheid und dessen Folgen gemäss Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem Swiss Sport Integrity tatsächlich über den Entscheid in Kenntnis gesetzt oder an dem der Entscheid von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher geschieht.
- 15.1.3 Ein Entscheid einer Anti-Doping-Organisation, einer Berufungsinstanz oder des TAS, mit dem Konsequenzen aufgehoben oder ausgesetzt werden, ist für Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und deren Mitgliedsorganisationen (oder angeschlossene Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs), ohne dass es hierzu weiterer Massnahmen bedarf, ab

dem Zeitpunkt bindend, an dem Swiss Sport Integrity tatsächlich über den Entscheid in Kenntnis gesetzt oder an dem der Entscheid in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher geschieht.

- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch ein von einem Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen während einer Wettkampfveranstaltung in einem beschleunigten Verfahren getroffener Entscheid über einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 für Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und deren Mitgliedsorganisationen (oder angeschlossene Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs) nicht bindend, es sei denn, die Regeln des Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen geben dem Athleten oder der anderen Person die Möglichkeit, den Entscheid in nicht-beschleunigten Verfahren Berufung einzulegen.

Kommentar zu Artikel 15.1.4

Kann der Athlet oder die andere Person nach den Regeln des Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen beispielsweise zwischen einem beschleunigten oder einem regulären Rechtsmittelverfahren vor dem TAS wählen, ist der endgültige Entscheid des Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen für die übrigen Signatäre bindend, unabhängig davon, ob der Athlet oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt oder nicht.

Kommentar zu Artikel 15.1

Entscheide der Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 15.1 werden von den anderen Signatären automatisch umgesetzt, ohne dass diese weitere Entscheide fällen oder weitere Massnahmen ergreifen müssen.

Entscheidet beispielsweise eine nationale Anti-Doping-Organisation, gegen einen Athleten eine provisorische Sperre zu verhängen, wirkt sich dieser Entscheid automatisch auf den internationalen Verband aus. Zur Klarstellung: Der «Entscheid» ist derjenige der nationalen Anti-Doping-Organisation, und der internationale Verband muss keinen separaten Entscheid fällen. Somit kann der Athlet eine allfällige unrechtmässige Aussprechung der provisorischen Sperre nur gegenüber der nationalen Anti-Doping-Organisation geltend machen.

Die Umsetzung von Entscheiden der Anti-Doping-Organisationen gemäss Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes Signatärs. Die Umsetzung eines Entscheids gemäss Artikel 15.1 oder 15.2 durch einen Signatar kann nicht getrennt von den übrigen Berufungen gegen den betreffenden Entscheid angefochten werden.

Der Umfang der Anerkennung von Entscheiden über Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, die von anderen Anti-Doping-Organisationen erlassen wurden, wird gemäss Artikel 4.4 und dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions bestimmt.

15.2 Umsetzung anderer Entscheide von Anti-Doping-Organisationen

Swiss Sport Integrity kann beschliessen, andere, nicht in Artikel 15.1.1 beschriebene Entscheide von Anti-Doping-Organisationen umzusetzen. In diesem Fall werden diese Entscheide automatisch von Swiss Olympic und deren Mitgliedsorganisationen (oder angeschlossenen Organisationen, Verbänden, Vereinen, Ligen oder Clubs) umgesetzt.

Kommentar zu Artikel 5.2

Siehe Kommentar zu Artikel 15.1, der auch für Artikel 15.2 gilt.

15.3 Umsetzung von Entscheiden einer Organisation, die nicht Signatar ist

Ein Anti-Doping-Entscheid einer Organisation, die nicht Signatar des Code ist, wird von Swiss Sport Integrity umgesetzt, wenn Swiss Sport Integrity feststellt, dass dieser Entscheid in den Zuständigkeitsbereich dieser Organisation fällt und die Anti-Doping-Regeln dieser Organisation im Übrigen mit dem Statut (oder dem Code) übereinstimmen.

In diesem Fall werden diese Entscheide automatisch von Swiss Olympic und deren Mitgliedsorganisationen (oder angeschlossenen Organisationen, Verbänden, Vereinen, Ligen oder Clubs) umgesetzt.

Kommentar zu Artikel 15.3

Entspricht der Entscheid einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in gewissen Punkten dem Code und in anderen nicht, sollten die Signatäre versuchen, den Entscheid im Einklang mit den Grundsätzen des Code umzusetzen.

Hat beispielsweise ein Nicht-Signatar in einem mit dem Code übereinstimmenden Verfahren entschieden, dass ein Athlet aufgrund des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz in seinem Organismus einen Anti-Doping-Regelverstoss begangen hat, ist aber die tatsächlich verhängte Sperre kürzer als die vom Code vorgesehene, sollten alle Signatäre den Entscheid über den Anti-Doping-Regelverstoss anerkennen, und die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte eine Anhörung gemäss Artikel 8 durchführen, um zu bestimmen, ob die längere, vom Code vorgesehene Sperre zu verhängen ist.

Die Umsetzung eines Entscheids durch einen Signatar oder dessen Entscheid, einen Entscheid gemäss Artikel 15.3 nicht umzusetzen, kann gemäss Artikel 13 angefochten werden.

Artikel 16 Tiere

In Sportarten, in denen Tiere mitwirken, gelten für die Tiere die Anti-Doping-Regeln des internationalen Verbands der betreffenden Sportart.

Artikel 17 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Anti-Doping-Regelverstosses oder eines Verstosses gegen Artikel 10.14.1 eingeleitet werden, wenn er oder sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des potenziellen Verstosses gemäss Artikel 7 über den Anti-Doping-Regelverstoss oder den Verstoss gegen Artikel 10.14.1 benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

Artikel 18 Ausbildung

18.1 Grundsatz und Ziel

Ausbildungsprogramme sind zentral, um den Sportsgeist zu erhalten und um die Gesundheit sowie das Recht der Athleten auf fairen Sport zu schützen. Sie sollen absichtlichen und unbeabsichtigten Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorbeugen.

18.2 Programme und Aktivitäten

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten plant, setzt um, überwacht und bewertet Swiss Sport Integrity ein Ausbildungsprogramm gemäss Artikel 18 des Code und dem *International Standard for Education*.

Swiss Sport Integrity stellt sicher, dass ihr Ausbildungsprogramm sensibilisiert, zutreffende Informationen vermittelt, die Entscheidungsfähigkeit stärkt und Verhaltensweisen fördert, die mit den Werten eines sauberen Sports übereinstimmen, unter Wahrung des Sportsgeists und in Übereinstimmung mit dem Statut.

Swiss Sport Integrity stellt sicher, dass ihr Ausbildungsprogramm stufenweise aufgebaut und auf die wichtigsten Etappen der sportlichen Laufbahn des Athleten abgestimmt ist, gestützt auf ein strukturiertes *Curriculum*, das mindestens sämtliche im *International Standard for Education* aufgeführten Themen umfasst. Diese Themen und Inhalte sind auf die verschiedenen Etappen der sportlichen Laufbahn des Athleten abzustimmen.

Swiss Sport Integrity bildet unter Berücksichtigung aller dem Statut unterstellten Athleten einen Ausbildungspool, wobei bestimmte Athletengruppen, denen eine Ausbildung zugutekommen könnte, ermittelt und priorisiert werden. Betreuungspersonen gehören ebenso zum Ausbildungspool wie jede andere von Swiss Sport Integrity als notwendig erachtete Person. Die Umsetzung des Ausbildungsprogramms erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BASPO, Swiss Olympic, deren Mitgliedsorganisationen sowie weiteren Partnern.

18.3 Verhaltensregeln

Alle Verantwortlichen im Sport arbeiten untereinander und mit dem Bund zusammen, um die zuständigen Berufsverbände und Einrichtungen zu ermutigen, geeignete und mit dem Statut vereinbare Verhaltensregeln, bewährte Verfahren und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport sowie Sanktionen zu entwickeln und umzusetzen.

Artikel 19 Forschung

19.1 Zweck

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der Dopingkontrollverfahren, zur Prävention, Information sowie Ausbildung über einen dopingfreien Sport als auch zur Erkenntnis der Einschätzung und Bewertung von Anti-Doping-Massnahmen bei.

Die Ergebnisse dieser Forschung sollen zur Förderung der Ziele genutzt werden, die mit den Grundsätzen des Statuts übereinstimmen.

19.2 Forschungsgebiete und -methoden

Die Forschung kann alle relevanten Anti-Doping-Bereiche umfassen, inklusive die Evaluation von Anti-Doping-Massnahmen und –Programmen. Sie erfolgt nach anerkannten nationalen und internationalen wissenschaftlichen und ethischen Richtlinien.

Artikel 20 Pflichten der Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic und der diesen angeschlossenen Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs

20.1 Die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic gestalten ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut sowie dessen nationalen Standards aus. Sie überbinden namentlich ihren Mitgliedern, angeschlossenen Organisationen, Verbänden, Vereinen, Ligen oder Clubs sowie Athleten und anderen Personen alle sich daraus ergebenden Pflichten.

20.2 Die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic stellen sicher, dass Athleten und andere Personen zu den Anti-Doping-Regeln ausgebildet werden und über aktuelle Informationen verfügen.

Die Umsetzung erfolgt nach Absprache und in Zusammenarbeit mit Swiss Sport Integrity. Die Anforderungen werden durch Swiss Sport Integrity definiert. Die Mitgliedsorganisationen rapportieren über die getätigten Massnahmen an Swiss Olympic sowie an Swiss Sport Integrity.

Sofern die jeweiligen internationalen Sportverbände an die Mitgliedsorganisationen Anforderungen betreffend Anti-Doping-Ausbildung stellen, koordinieren letztere die verschiedenen Aktivitäten mit Swiss Sport Integrity.

20.3 Die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic bezeichnen die für den Vollzug dieses Statuts sowie den nationalen Standards zuständigen Stellen, insbesondere eine Anti-Doping-Verantwortliche, und melden diese Swiss Sport Integrity.

Bei Wechseln stellen sie die lückenlose Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden Statut und den nationalen Standards sicher.

20.4 Swiss Olympic und deren Mitgliedsorganisationen sowie die diesen angeschlossenen Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs sind verpflichtet, mit Swiss Sport Integrity zu kooperieren und ihr die nötigen Informationen zu liefern, damit Swiss Sport Integrity unter Einbezug der Förder- und Wettkampfstrukturen diejenigen Athleten, welche als National-Level-Athleten gelten oder einem Whereabouts-Pool angehören, bestimmen kann. Einzelheiten werden in den nationalen Standards geregelt.

20.5 Die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic sind dafür verantwortlich, dass ihre Athleten und Betreuungspersonen mittels des Lizenzantrags oder in anderer geeigneter Weise eine Unterstellungserklärung unter die anwendbaren Anti-Doping-Regeln unterzeichnen.

20.6 Die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic veröffentlichen sämtliche unter ihrem Patronat oder demjenigen einer ihnen angeschlossenen Organisation, eines Vereins beziehungsweise Clubs durchgeführten oder organisierten beziehungsweise mitorganisierten Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen auf der Website einer der vorgenannten Gruppierungen oder melden diese Swiss Sport Integrity.

Sowohl die Veröffentlichung als auch die Meldung erfolgen unaufgefordert und mindestens einen Monat im Voraus.

- 20.7** Die Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic und deren Mitglieder (einschliesslich der angeschlossenen Organisationen, Verbände, Vereine, Ligen oder Clubs) erteilen Swiss Sport Integrity und dem Schweizer Sportgericht vollumfänglich Auskunft bei Vorbereitung und Durchführung von Verfahren gegen Athleten und andere Personen und stellen während der Sperre die Bereitstellung finanzieller Mittel, namentlich an den Athleten oder die andere Person, teilweise oder gänzlich ein.

Artikel 21 Zusätzliche Rollen und Pflichten von Athleten und anderen Personen

21.1 Rollen und Pflichten der Athleten

- 21.1.1 Die vorliegenden Anti-Doping-Regeln sowie andere aufgrund des Statuts und/oder des Code erlassene Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

- 21.1.2 Jederzeit für die Probenahme zur Verfügung zu stehen.

Kommentar zu Artikel 21.1.2

Unter Wahrung der Menschenrechte und der Privatsphäre der Athleten erfordern legitime Erwägungen der Dopingbekämpfung mitunter, Dopingproben spät abends oder früh morgens zu entnehmen.

Es ist beispielsweise bekannt, dass gewisse Athleten während dieser Tageszeit niedrige EPO-Dosen anwenden, damit das EPO am Morgen nicht mehr nachweisbar ist.

- 21.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung die Verantwortung für das zu übernehmen, was sie einnehmen und anwenden.

- 21.1.4 Das medizinische Personal über ihre Pflicht zu informieren, keine verbotenen Substanzen und Methoden anzuwenden, und sicherzustellen, dass jede medizinische Behandlung, die sie erhalten, nicht gegen die vorliegenden Anti-Doping-Regeln verstösst.

- 21.1.5 Swiss Sport Integrity und ihren internationalen Verband über jeden sie betreffenden Entscheid eines Nicht-Signatars betreffend einen vom Athleten in den letzten zehn (10) Jahren begangenen Anti-Doping-Regelverstoss oder Verstoss gegen Artikel 10.14.1 zu informieren.

- 21.1.6 Mit Anti-Doping-Organisationen zusammenzuarbeiten, die Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

Kommentar zu Artikel 21.1.6

Die fehlende Zusammenarbeit stellt keinen Anti-Doping-Regelverstoss im Sinne des Statuts dar, kann jedoch Grundlage für ein Disziplinarverfahren gemäss den Regeln eines Signatars, von Swiss Olympic oder ihrer Mitgliedsorganisation sein. Die Anforderung an die Zusammenarbeit hat die angemessenen Verfahrensgarantien zu wahren (namentlich, aber nicht abschliessend, das Recht auf einen Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten), wie sie im International Standard for Intelligence and Investigations beschrieben sind.

- 21.1.7 Auf Ersuchen von Swiss Sport Integrity oder einer anderen für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisation die Identität der Betreuungspersonen offenzulegen.

21.1.8 Für die Ausbildung zur Verfügung zu stehen.

21.2 Zusätzliche Rollen und Pflichten der Betreuungspersonen

21.2.1 Die vorliegenden Anti-Doping-Regeln und -Grundsätze, die aufgrund des Statuts und/oder des Code erlassen wurden und für sie oder die von ihnen betreuten Athleten gelten, zu kennen und einzuhalten.

21.2.2 Für die Ausbildung zur Verfügung zu stehen, um zur Vermittlung zutreffender Informationen über Anti-Doping an die von ihnen betreuten Athleten beizutragen, insbesondere bei geschützten Personen und Minderjährigen.

21.2.3 Im Rahmen des Dopingkontrollprogramms der Athleten mitzuwirken.

21.2.4 Die Werte und das Verhalten der Athleten zugunsten der Dopingbekämpfung zu stärken.

21.2.5 Swiss Sport Integrity und ihren internationalen Verband über jeden sie betreffenden Entscheid eines Nicht-Signatars betreffend einen in den letzten zehn (10) Jahren begangenen Anti-Doping-Regelverstoss oder Verstoss gegen Artikel 10.14.1 zu informieren.

21.2.6 Mit Anti-Doping-Organisationen zusammenzuarbeiten, die Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

Kommentar zu Artikel 21.2.6

Die fehlende Zusammenarbeit stellt keinen Anti-Doping-Regelverstoss im Sinne des Statuts dar, kann jedoch Grundlage für ein Disziplinarverfahren gemäss den Regeln eines Signatars, von Swiss Olympic oder ihrer Mitgliedsorganisation sein. Die Anforderung an die Zusammenarbeit hat die angemessenen Verfahrensgarantien zu wahren (namentlich, aber nicht abschliessend, das Recht auf einen Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten), wie sie im International Standard for Intelligence and Investigations beschrieben sind.

21.2.7 Betreuungspersonen dürfen ohne legitimen Grund keine verbotene Substanz oder Methode anwenden oder besitzen.

Kommentar zu Artikel 21.2.7

Fällt die persönliche Anwendung oder der persönliche Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode durch eine Betreuungsperson ohne legitimen Grund nicht unter einen Anti-Doping-Regelverstoss im Sinne des Statuts, sollte dies anderen sportlichen Disziplinarregeln unterliegen. Trainer und andere Betreuungspersonen sind oft Vorbilder für Athleten. Sie dürfen kein persönliches Verhalten an den Tag legen, das ihrer Verantwortung widerspricht, Athleten zu einem dopingfreien Verhalten zu ermutigen.

21.2.8 Keine gesperrte Person darf einem Athleten oder einer anderen Person, der beziehungsweise die an die aufgrund des Statuts erlassenen Bestimmungen gebunden ist, Dienstleistungen als Betreuungsperson erbringen.

21.2.9 Bei der Unterstützung von Athleten grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen, um diese vor dem Risiko eines unbeabsichtigten Anti-Doping-Regelverstosses zu schützen.

21.3 Zusätzliche Rollen und Pflichten der übrigen, an die vorliegenden Anti-Doping-Regeln gebundenen Personen

21.3.1 Die vorliegenden Anti-Doping-Regeln und -Grundsätze, die aufgrund des Statuts und/oder des Code erlassen wurden und für sie gelten, zu kennen und einzuhalten.

21.3.2 Swiss Sport Integrity und ihren internationalen Verband über jeden sie betreffenden Entscheid eines Nicht-Signatars betreffend einen in den letzten zehn (10) Jahren begangenen Anti-Doping-Regelverstoss oder Verstoss gegen Artikel 10.14.1 zu informieren.

21.3.3 Mit Anti-Doping-Organisationen zusammenzuarbeiten, die Anti-Doping-Regelverstösse oder Verstösse gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

Kommentar zu Artikel 21.3.3

Die fehlende Zusammenarbeit stellt keinen Anti-Doping-Regelverstoss im Sinne des Statuts dar, kann jedoch Grundlage für ein Disziplinarverfahren gemäss den Regeln eines Signatars, von Swiss Olympic oder ihrer Mitgliedsorganisation sein. Die Anforderung an die Zusammenarbeit hat die angemessenen Verfahrensgarantien zu wahren (namentlich, aber nicht abschliessend, das Recht auf einen Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten), wie sie im International Standard for Intelligence and Investigations beschrieben sind.

Artikel 22 Kosten

22.1 Swiss Sport Integrity trägt die Kosten für:

- sämtliche Probenahmen und deren Analysen, mit Ausnahme der in Artikel 10.12 vorgesehenen Fälle;
- die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen, mit Ausnahme der in Artikel 10.12, sowie nachfolgend in den Artikel 22.2 und 22.3 vorgesehenen Fälle;
- ihre eigenen Resultatmanagementverfahren, mit Ausnahme der in Artikel 10.12 vorgesehenen Fälle.

Kommentar zu Artikel 22.1

Als Dopingkontrollkosten gelten die Analysekosten, die Versandkosten der Probe, die Personal- und Materialkosten für die Probenahme sowie sämtliche belegbaren Kosten im direkten Zusammenhang mit der Probenahme.

Als Kosten des Resultatmanagementverfahrens von Swiss Sport Integrity gelten namentlich die Personalkosten, die Kosten für die Öffnung und Analyse der B-Probe, die Kosten für Kopien der Labordokumentation, die Kosten für die Analyse von Produkten durch ein von der WADA akkreditiertes oder anerkanntes Labor oder ein anderes Labor (beispielsweise bei der Analyse potenziell kontaminierter Produkte) sowie die Übersetzungskosten.

22.2 Die Dopingkontrollkosten werden bei Wettkampfveranstaltungen, bei denen Dopingkontrollen vom Ausrichter oder des Verbands verlangt wurden, dem Ausrichter oder dem Verband überbunden, mit Ausnahme der in Artikel 10.12 vorgesehenen Fälle.

Kommentar zu Artikel 22.2

Als Dopingkontrollkosten gelten die Analysekosten, die Versandkosten der Dopingprobe, die Personal- und Materialkosten für die Probeerhebung sowie sämtliche belegbaren Kosten im direkten Zusammenhang mit der Probeerhebung.

- 22.3** Die Kosten für auf Gesuch eines Verbandes oder Athleten hin ausserhalb des Wettkampfes durchgeführte Dopingkontrollen können ganz oder teilweise dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

Artikel 23 Unentgeltliche Rechtspflege

- 23.1** Der Athlet und die andere Person, gegen den oder die ein Resultatmanagementverfahren oder ein Schiedsverfahren geführt wird, können unentgeltliche Rechtspflege beantragen:

- a) wenn er oder sie nicht über ausreichend Mittel verfügt; und
- b) die Sache nicht aussichtslos erscheint.

Die Voraussetzung der unzureichenden Mittel ist erfüllt, wenn der Athlet oder die andere Person die Verfahrenskosten nicht bezahlen kann, ohne den für seinen oder ihren Unterhalt und denjenigen seiner beziehungsweise ihrer Familie notwendigen Mindestbetrag anzugreifen.

- 23.2** Die unentgeltliche Rechtspflege kann Folgendes ermöglichen:

- a) die Befreiung von den Verfahrenskosten; und/oder
- b) die Beiziehung eines Anwalts oder einer Anwältin die *pro bono* oder zu reduziertem Honorar als Rechtsbeistand tätig wird.

Sie kann vollständig oder teilweise gewährt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 10.12.

- 23.3** Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Verfahren bei Swiss Sport Integrity oder beim Schweizer Sportgericht zu stellen. Die Einzelheiten werden im Nationalen Standard für das Resultatmanagement und in der Schiedsordnung geregelt.

Artikel 24 Auslegung des Statuts gemäss den Regeln des Code

- 24.1** Der Code wird in seiner offiziellen Version von der WADA nachgeführt und auf Französisch und Englisch veröffentlicht. Bei Auslegungskonflikten zwischen der französischen und der englischen Version des Code ist die englische Version massgebend.

Das Statut wird in seiner offiziellen Version von Swiss Sport Integrity nachgeführt und von Swiss Olympic auf Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht. Bei Auslegungskonflikten zwischen der französischen, der italienischen und der deutschen Version des Statuts ist die französische Version massgebend.

Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen dem Statut und dem Code ist die englische Version des Code massgeblich.

- 24.2** Die Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen des Statuts dienen, wie beim Code, dessen Auslegung.

- 24.3** Das Statut, wie der Code, ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht unter Bezugnahme auf bestehende Gesetze oder Statuten der Signatüre oder Regierungen.

- 24.4** Die in den verschiedenen Teilen und Artikeln des Statuts sowie des Code verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und gelten nicht als Bestandteil des materiellen Inhalts des Statuts und des Code; sie beeinflussen den Sinn der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, in keiner Weise..
- 24.5** Der Begriff «Tage» im Statut, wie im Code, oder in einem internationalen oder nationalen Standard steht für einen Kalendertag, sofern nicht anderweitig präzisiert.
- 24.6** Wird im Statut, im Code oder in einem nationalen oder internationalen Standard der Begriff «muss», «hat zu» oder eine andere zwingende Formulierung verwendet («*shall*» im englischen Code oder in den englischen *International Standards*), handelt es sich um eine zwingende, einzuhaltende Pflicht; wird der Begriff «sollte» oder eine andere Konditionalform im Statut oder in einem nationalen oder internationalen Standard verwendet («*should*» im englischen Code oder in den englischen *International Standards*), handelt es sich um eine bewährte Praxis oder Empfehlung, die jedoch nicht verbindlich ist.
- 24.7** Weder das Statut noch der Code finden rückwirkend auf Verfahren Anwendung, die vor dem Zeitpunkt hängig waren, in dem der Code von Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity angenommen und im Statut umgesetzt wurde.
- Anti-Doping-Regelverstösse, die vor dem Inkrafttreten des Statuts sowie des Code erfolgten, gelten jedoch weiterhin als «erste Verstösse» oder «zweite Verstösse» für die Festlegung der gemäss Artikel 10 zu verhängenden Sanktionen bei Verstössen, die nach Inkrafttreten des Statuts und des Code erfolgen.
- 24.8** Präambel, Organe, Zuständigkeiten, Persönlicher Geltungsbereich sowie Inkrafttreten und Anhang sind, wie sämtliche Artikel, integrierter Bestandteil des vorliegenden Statuts.
- Die Rubrik «Zweck, Geltungsbereich und Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Code» sowie Appendix 1 (Definitionen) gelten als integrierter Bestandteil des Code.
- 24.9** Verweist das Statut auf einen *International Standard*, gilt dieser Verweis gegebenenfalls auch als Verweis auf den entsprechenden, von Swiss Sport Integrity erlassenen nationalen Standard.

Artikel 25 Schlussbestimmungen

- 25.1** Das vorliegende Statut wurde gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen des Code und der *International Standards* erlassen und ist mit diesen im Einklang auszulegen. Der Code und die *International Standards* gelten als integrierter Bestandteil der vorliegenden Anti-Doping-Regeln und gehen im Konfliktfall vor.
- 25.2** Die Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen der vorliegenden Anti-Doping-Regeln dienen deren Auslegung.

- 25.3** Das vorliegende Statut gilt ab seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2027 (der «Zeitpunkt des Inkrafttretens»). Es ersetzt jede frühere Version der Anti-Doping-Regeln von Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity.

Der Begriff «Doping-Statut» und seine Synonyme in den Reglementen und Statuten der Mitgliedsorganisationen von Swiss Olympic (oder der angeschlossenen Organisationen, Verbände, Ligen, Vereine oder Clubs) bezeichnen das «Anti-Doping-Statut», wobei es sich hierbei lediglich um eine Änderung der Bezeichnung der anwendbaren Anti-Doping-Regeln handelt.

- 25.4** Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen findet das vorliegende Statut keine rückwirkende Anwendung auf vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren.

- 25.4.1 Anti-Doping-Regelverstösse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgten, werden als «erste Verstösse» oder «zweite Verstösse» für die Festlegung der in Artikel 10 vorgesehenen Sanktionen bei Verstössen berücksichtigt, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen.

- 25.4.2 Keine Rückwirkung ausser für die Artikel 10.9.4 und 17, vorbehaltlich der Anwendung des Prinzips des milderer Rechts («*lex mitior*»)

Jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren wegen eines Anti-Doping-Regelverstosses sowie jedes nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgrund eines zuvor erfolgten Verstosses eingeleitete Verfahren richtet sich nach den im Zeitpunkt der mutmasslichen Vorfälle geltenden materiellen Anti-Doping-Regeln und nicht nach den vorliegenden Anti-Doping-Regeln.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des Prinzips des milderer Rechts («*lex mitior*») auf die besonderen Umstände des Falles.

Der für die Bestimmung von Mehrfachverstössen gemäss Artikel 10.9.4 massgebliche Zeitraum und die Verjährungsfrist gemäss Artikel 17 als Verfahrensregeln, und nicht als materielle Regeln, sind zusammen mit sämtlichen übrigen Verfahrensregeln der vorliegenden Anti-Doping-Regeln rückwirkend anzuwenden (wobei Artikel 17 nur dann rückwirkend anwendbar ist, wenn die Verjährungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen war).

- 25.4.3 Jeder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgte Verstoss gegen Artikel 2.4 betreffend Meldepflichten (sei es ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Dopingkontrolle im Sinne des *International Standard for Results Management*) bleibt bestehen und kann vor seinem Ablauf gemäss dem *International Standard for Results Management* berücksichtigt werden; er gilt jedoch zwölf (12) Monate nach seinem Eintritt als verjährt.

- 25.4.4 Anwendung auf vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts ergangene Entscheide
- Ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein rechtskräftiger Entscheid ergangen, mit dem ein Anti-Doping-Regelverstoss oder ein Verstoss gegen Artikel 10.14.1 festgestellt wird, verbüsst der Athlet oder die andere Person aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anti-Doping-Regeln noch eine Sperre, kann sich der Athlet oder die andere Person an Swiss

Sport Integrity oder eine andere für das Resultatmanagement zuständige Anti-Doping-Organisation wenden, um gestützt auf die vorliegenden Anti-Doping-Regeln eine Reduktion der Sperre zu beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Der ergangene Entscheid kann gemäss Artikel 13.2 angefochten werden.

Die vorliegenden Anti-Doping-Regeln finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein rechtskräftiger Entscheid ergangen und die Sperre abgelaufen ist.

25.4.5 Mehrfachverstösse, wenn der erste Verstoss vor dem 1. Januar 2027 begangen wurde

Wenn die Sanktion für den ersten Verstoss auf Regeln beruhte, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Statuts galten, wird für die Sperre für einen zweiten Verstoss gemäss Artikel 10.9.1 diejenige Sperre herangezogen, die für diesen ersten Verstoss anwendbar gewesen wäre, hätten die vorliegenden Anti-Doping-Regeln bereits gegolten.

Kommentar zu Artikel 25.4.5

Mit Ausnahme der in Artikel 25.4.5 beschriebenen Situation kann das vorliegende Statut nicht dazu verwendet werden, einen früheren Verstoss neu zu qualifizieren, wenn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein rechtskräftiger Entscheid über einen Anti-Doping-Regelverstoss oder einen Verstoss gegen Artikel 10.14.1 ergangen ist und die verhängte Sperre vollständig verbüsst wurde.

25.4.6 Änderungen der Dopingliste

Änderungen der Dopingliste und der *Technical Documents* betreffend die darin aufgeführten Substanzen oder Methoden gelten nicht rückwirkend, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Folgende Ausnahme ist jedoch möglich: Wenn eine verbotene Substanz oder Methode von der Dopingliste gestrichen wurde, kann ein Athlet oder eine andere Person, der oder die noch wegen der zuvor verbotenen Substanz oder Methode gesperrt ist, bei Swiss Sport Integrity oder einer anderen für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation eine Reduktion der Sperre aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der Dopingliste beantragen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Statut ist durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 20. November 2026 erlassen worden und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft («Zeitpunkt des Inkrafttretens»). Es ersetzt das Doping-Statut vom 22. November 2024.

Ittigen, den 20. November 2026

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Ruth Metzler-Arnold

Ruth Wipfli Steinegger

Anhang Definitionen

Die Definitionen, die in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, sind im Text des Statuts integriert und haben denselben Sinn wie im Code.

Die definierten Begriffe umfassen auch deren Pluralform und Passivform sowie ihre Verwendung innerhalb zusammengesetzter Ausdrücke.

Abnormes Analyseresultat

Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, in welchem festgehalten wird, dass in Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* in einer Dopingprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, deren Metaboliten oder deren Marker beziehungsweise die Anwendung einer verbotenen Methode festgestellt wurde.

Abnormes Resultat im Athletenpass

Ein Bericht, der ein Resultat im Athletenpass als abnorm bezeichnet gemäss der Beschreibung in den anwendbaren *International Standards*.

ADAMS

Das *Anti-Doping Administration and Management System* ist ein webbasiertes Datenbankmanagementsinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung

Siehe «Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverstössen» nachstehend.

Anti-Doping-Aktivitäten

Anti-Doping-Ausbildung und -Information, Planung der Verteilung von Dopingkontrollen, Verwaltung der Whereabouts-Pools, Verwaltung der biologischen Athletenpässe, Durchführung von Dopingkontrollen, Organisation der Analyse von Dopingproben, Sammlung von Informationen und Durchführung von Ermittlungen, Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, Resultatmanagement, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung verhängter Konsequenzen sowie alle weiteren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung, die von einer Anti-Doping-Organisation oder in deren Auftrag gemäss den Bestimmungen des Statuts, des Code und/oder der internationalen und nationalen Standards durchgeführt werden.

Anti-Doping-Organisation

Die WADA oder ein Signatar, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen beispielsweise das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, internationale Sportverbände, nationale Anti-Doping-Organisationen sowie Swiss Sport Integrity und Swiss Olympic.

Anwendung

Die Verwendung, Aufnahme, Injektion, Einnahme oder das Auftragen auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder Methode.

Athlet

Jede Person, die im Sport auf internationalem Level (gemäss der Definition jedes internationalen Verbands) oder auf nationalem Level (gemäss der Definition jeder nationalen Anti-Doping-Organisation) an Wettkämpfen teilnimmt. Es steht einer Anti-Doping-Organisation frei, Anti-Doping-Regeln auf einen Athleten anzuwenden, der weder ein International-Level- noch ein National-Level-Athlet ist, und ihn damit unter die Definition «Athlet» fallen zu lassen. Bei Athleten, die weder *international-level* noch *national-level* sind, kann eine Anti-Doping-Organisation beschliessen, nur beschränkte oder gar keine Dopingkontrollen durchzuführen, die Probenanalyse auf ein eingeschränktes Spektrum verbotener Substanzen zu beschränken, keine Informationen zum Aufenthaltsort zu verlangen oder deren Umfang zu beschränken, oder keine vorgängige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken zu verlangen. Wird jedoch ein Anti-Doping-Regelverstoss gemäss den Artikeln 2.1, 2.3 oder 2.5 von einem Athleten begangen, über den eine Anti-Doping-Organisation beschlossen hat, ihre Kontrollzuständigkeit auszuüben, und der an einem Wettkampf unterhalb des internationalen oder nationalen Levels teilnimmt, sind die im Code vorgesehenen Konsequenzen anzuwenden. Für die Zwecke der Artikel 2.8 und 2.9 sowie für Zwecke der Anti-Doping-Information und -Ausbildung gilt als Athlet jede Person, die unter der Autorität eines Signatars, einer Regierung oder einer anderen den Code anerkennenden Sportorganisation an einem sportlichen Wettkampf teilnimmt.

Für die Zwecke der vorliegenden Regeln, gilt gemäss der Definition von Swiss Sport Integrity jede Person, die im Hinblick auf Wettkämpfe Sport betreibt und/oder an Wettkämpfen teilnimmt, als Athlet.

Verletzungs- oder planungsbedingte Unterbrüche der Wettkampftätigkeit tun der Qualifizierung als Athlet keinen Abbruch.

Kommentar

Zur Klarstellung: Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity dürfen für diese Athleten keine abweichenden Regeln erlassen (einschliesslich betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken), ausser in den vorstehend ausdrücklich genannten Situationen oder soweit dies in einem International Standard ausdrücklich erlaubt ist.

Personen, die Sport treiben, können einer von fünf Kategorien angehören:

- 1) International-Level-Athleten;*
- 2) National-Level-Athleten;*
- 3) Personen, die weder International-Level- noch National-Level-Athleten sind, für die der internationale Verband oder die nationale Anti-Doping-Organisation (beispielsweise Swiss Sport Integrity) jedoch beschlossen hat, zuständig zu sein;*
- 4) Freizeitsportler; oder*
- 5) Personen, über die weder ein internationaler Verband noch eine nationale Anti-Doping-Organisation (beispielsweise Swiss Sport Integrity) ihre Zuständigkeit ausübt oder auszuüben beschlossen hat.*

Alle International-Level- und National-Level-Athleten unterstehen den Anti-Doping-Regeln des Code, wobei die genauen Definitionen von Wettkämpfen auf internationalem und nationalem Niveau in den jeweiligen Anti-Doping-Regeln der internationalen Sportverbände und der nationalen Anti-Doping-Organisationen festzulegen sind.

Die Definition verdeutlicht zudem, dass Swiss Sport Integrity im Rahmen der anwendbaren Regeln ihr Anti-Doping-Programm auf Athleten ausdehnen kann, die sich auf niedriger Ebene an Wettkämpfen beteiligen, oder auf Athleten, die Sport treiben, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte Swiss Sport Integrity beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Athleten, die keine International-Level- oder National-Level-Athleten sind, für die Swiss Sport Integrity jedoch zuständig ist und bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch eine vorherige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken zu verlangen. Allerdings zieht ein Anti-Doping-Regelverstoss die üblichen Konsequenzen nach sich.

Atypisches Resultat

Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, der weitere Abklärungen gemäss den anwendbaren *International Standards* (einschliesslich den entsprechenden *Technical Documents* oder *Technical Letters*) oder gemäss den Anweisungen der WADA erfordert, bevor der finale Entscheid über das Resultat getroffen wird (das heisst, ob ein Anti-Doping-Regelverstoss vorliegt oder nicht).

Atypisches Resultat im Athletenpass

Ein Bericht, der ein Resultat im Athletenpass als atypisch bezeichnet gemäss der Beschreibung in den anwendbaren *International Standards*..

Ausbildung

Der Prozess der Vermittlung von Werten und der Entwicklung von Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen und vorsätzlichem und unbeabsichtigtem Doping vorbeugen.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken

Eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erlaubt es einem Athleten mit einer Erkrankung, eine verbotene Substanz oder Methode anzuwenden, vorausgesetzt die in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* vorgesehenen Voraussetzungen sind erfüllt.

Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und jede andere internationale Multi-Sport-Organisation, die als Ausrichter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungiert.

Ausserhalb des Wettkampfes

Der Zeitraum, der nicht im Wettkampf liegt.

Beauftragter Dritter

Jede Person, an die Swiss Sport Integrity einen Teil des Dopingkontrollverfahrens oder der Anti-Doping-Ausbildungsprogramme delegiert, namentlich, aber nicht abschliessend, Dritte oder andere Anti-Doping-Organisationen, welche für Swiss Sport Integrity die Probenahme übernehmen, andere Dopingkontrolldienstleistungen erbringen oder Anti-Doping-Ausbildungsprogramme durchführen, oder Einzelpersonen, die als unabhängige Auftragnehmer Dopingkontrolldienstleistungen für Swiss Sport Integrity erbringen (beispielsweise nicht angestellte Dopingkontrolleure oder Begleitpersonen). Diese Definition umfasst nicht das TAS.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz oder Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder Methode oder die Räumlichkeit besitzt, in der eine verbotene Substanz oder Methode vorhanden ist, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz oder Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Zudem kann ein Anti-Doping-Regelverstoss nicht allein auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Regeln verstossen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies einer Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt.

Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar

Gemäss dieser Definition würde es den Tatbestand eines Verstosses erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten anabole Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es Swiss Sport Integrity nachzuweisen, dass der Athlet von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die anabolen Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners oder seiner Ehepartnerin steht; Swiss Sport Integrity muss nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die anabolen Steroide auszuüben.

Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.

Betreuungspersonal (des Athleten) / Betreuungsperson (des Athleten)

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten zusammenarbeiten, die an Wettkämpfen teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, oder die sie unterstützen oder behandeln.

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäss der Beschreibung im *International Standard for Testing* sowie im *International Standard for Laboratories*.

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dauer der Wettkampfveranstaltung

Die von der Ausrichterin der Wettkampfveranstaltung festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Dopingkontrolle

Der Teil des «Dopingkontrollverfahrens», der die Planung der Verteilung der Dopingkontrollen, die Probenahme und weitere Handhabung der Dopingproben sowie den Transport letzterer zum Labor umfasst.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Dopingkontrollen bis hin zum rechtskräftigen Entscheid im Berufungsverfahren und der Durchsetzung der Konsequenzen sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, einschliesslich, aber nicht abschliessend, Dopingkontrollen, Ermittlungen, Aufenthaltsorte, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, Probenahme und weitere Handhabung

von Dopingproben, Laboranalysen, Resultatmanagement (inklusive Disziplinar- und Schiedsverfahren, Anhörungen und Berufungen) sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Verstösse gegen Artikel 10.14 (Status während einer Sperre oder provisorischen Sperre).

Dopingliste

Die Liste, in der die verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt sind.

Dopingprobe

Jedes im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens entnommene biologische Material.

Kommentar

Vereinzelt wurde geltend gemacht, die Entnahme von Blut- oder Urinproben verletze die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen. Diese Auffassung wurde als unbegründet erachtet.

Einzelsportart

Jede Sportart, die keine Teamsportart ist.

Entscheidungsgrenzwert

Der Wert, oberhalb dessen ein quantitatives Analyseresultat für eine Substanz mit Schwellenwert in einer Dopingprobe als abnormes Analyseresultat gemeldet werden muss.

Kommentar

Weitere Informationen zu Entscheidungsgrenzwerten und den Substanzen mit Schwellenwerten, für die sie gelten, finden sich im ISL TD DL sowie in den weiteren anwendbaren Technical Documents der WADA (beispielsweise ISL TD GH und ISL TD CG/LH).

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem Athleten oder einer anderen Person oder deren Handlungen, die eine längere als die ansonsten anwendbare Sperre rechtfertigen können.

Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem die folgenden Fälle:

- der Athlet oder die andere Person hat mehrere verbotene Substanzen oder Methoden angewendet oder besessen, hat eine verbotene Substanz oder Methode mehrfach angewendet oder besessen oder hat mehrere andere Anti-Doping-Regelverstösse begangen;
- eine normale Person würde nach aller Wahrscheinlichkeit von den leistungssteigernden Auswirkungen des oder der Verstösse auch über die ansonsten anwendbare Sperre hinaus profitieren;
- der Anti-Doping-Regelverstoss wurde im Rahmen eines ausgeklügelten Dopingprogramms oder -plans begangen; oder
- der Athlet oder die andere Person hat ein täuschendes Verhalten oder eine blockierende Haltung an den Tag gelegt, um die Entdeckung oder Ahndung eines Anti-Doping-Regelverstosses zu vermeiden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die hier angeführten Beispiele von Umständen und Verhaltensweisen nicht abschliessend sind und andere ähnliche Umstände oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere Sperre rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe «Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverstössen» nachstehend.

Freizeitsportler

Ein Athlet, der von Swiss Sport Integrity im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung als Freizeitsportler eingestuft wird.

Ausgenommen von diesem Begriff sind jedoch Personen, die im Zeitraum von fünf Jahren vor einem Anti-Doping-Regelverstosses in derselben Sportart International-Level-Athlet (gemäss der Definition jedes internationalen Verbandes in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Testing*) oder National-Level-Athlet (gemäss der Definition von Swiss Sport Integrity oder jeder anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Testing*) waren; die dem Sport professionell ausgeübt haben; die an einer internationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltung teilgenommen haben; die ein Land bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung in einer offenen Kategorie vertreten haben oder einem Whereabouts-Pool oder einer anderen von einem internationalen Verband oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation gebildeten Gruppe zur Meldung von Informationen zum Aufenthaltsort angehörten.

Kommentar

Zum Begriff «professionell» können nähere Angaben im International Standard for Results Management, im Nationalen Standard für das Resultatmanagement oder in Richtlinien enthalten sein.

Der Begriff «offene Kategorie» soll Wettkämpfe ausschliessen, die auf Junioren oder Alterskategorien beschränkt sind.

Jeder Umstand, unter dem eine geschützte Person, ein Minderjähriger oder ein Freizeitsportler anders als andere Personen oder Athleten zu behandeln ist, wurde im Code ausdrücklich bezeichnet. Es darf nicht angenommen werden, dass im Zusammenhang mit Artikel 7.4 oder einem anderen Artikel des Code eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen war, wenn dies nicht ausdrücklich im Text festgelegt ist.

Geschützte Person

Ein Athlet oder eine andere natürliche Person, der oder die zum Zeitpunkt des Anti-Doping-Regelverstosses:

- (i) noch nicht das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet hat;
- (ii) noch nicht das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat, keinem Whereabouts-Pool angehört und noch nie an einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie teilgenommen hat; oder
- (iii) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als nicht urteilsfähig gilt.

Kommentar

Nicht alle Minderjährigen sind geschützte Personen. Der Code unterscheidet zwischen verschiedenen Gruppen von Minderjährigen anhand zweier Kriterien:

- (i) des Alters und
- (ii) des sportlichen Leistungsniveaus.

Minderjährige unter 16 Jahren gelten stets als geschützte Personen. Es wird davon ausgegangen, dass sie ihr Verhalten nicht in gleicher Weise wie Erwachsene kontrollieren können und daher besonders zu behandeln sind.

Bei Minderjährigen über 16 Jahren (aber unter 18 Jahren) wird von einem höheren Verständnisniveau und, je nach sportlichem Level, einem besseren Zugang zur Anti-Doping-Ausbildung ausgegangen. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der Altersgruppe 16-18 Jahre gegenüber den unter 16-Jährigen.

Der Begriff «höchste Kategorie» soll Wettkämpfe ausschliessen, die auf Junioren oder Alterskategorien beschränkt sind.

Athleten mit nachgewiesener Urteilsunfähigkeit infolge einer geistigen Beeinträchtigung gelten unabhängig von ihrem Alter stets als geschützte Personen.

Die Kategorie der geschützten Personen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Athlet oder eine andere Person möglicherweise nicht über die geistige Fähigkeit verfügt, die im Code festgelegten Verhaltensverbote ausreichend zu verstehen und zu würdigen. Die

besondere Behandlung geschützter Personen ergibt sich daraus, dass das «Verschulden» das zentrale Kriterium für die Festlegung der Sperre bildet.

Jeder Umstand, unter dem eine geschützte Person, ein Minderjähriger oder ein Freizeitsportler anders als andere Personen oder Athleten zu behandeln ist, wurde im Code ausdrücklich bezeichnet. Es darf nicht angenommen werden, dass im Zusammenhang mit Artikel 7.4 oder einem anderen Artikel des Code eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen war, wenn dies nicht ausdrücklich im Text festgelegt ist.

Gezielte Dopingkontrolle

Selektion von ausgewählten Athleten im Hinblick auf gezielte Dopingkontrollen gestützt auf im *International Standard for Testing* festgelegte Kriterien.

Im Wettkampf

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf, für den ein Athlet aufgestellt ist, bis zum Ende dieses Wettkampfs und der Probenahme in Verbindung mit diesem Wettkampf.

Die WADA kann allerdings für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Verband stichhaltig begründet, dass für diese Sportart eine andere Definition nötig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen in dieser Sportart dieser Definition folgen.

Kommentar

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «im Wettkampf» gewährleistet eine grössere Harmonisierung zwischen Athleten aller Sportarten, beseitigt oder verringert Unklarheiten bei Athleten hinsichtlich des für Dopingkontrollen im Wettkampf geltenden Zeitraums, verhindert versehentliche abnorme Analyseresultate zwischen mehreren Wettkämpfen derselben Wettkampfveranstaltung und trägt dazu bei, einen möglichen leistungssteigernden Vorteil durch die Ausdehnung des Wettkampfzeitraums für ausserhalb des Wettkampfes angewendete verbotene Substanzen zu verhindern.

Independent Review Expert / Unabhängige Prüfperson

Die Aufgabe des *Independent Review Expert*, bzw. der unabhängigen Prüfperson besteht darin, jene seltenen Fälle zu überprüfen, in denen Swiss Sport Integrity oder eine andere Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 7.8.1 beschlossen hat, vom üblichen Resultatmanagementprozess abzuweichen. Für die in Artikel 7.8 genannten Aufgaben der unabhängigen Prüfperson werden zwei Personen bestimmt: eine Hauptprüfperson und eine Ersatzprüfperson, die tätig wird, wenn die Hauptprüfperson nicht in der Lage ist, einen Fall rasch zu prüfen, oder einen Interessenkonflikt hat. Die Haupt- und die Ersatzprüfperson müssen Rechtsexperten mit fundierter Erfahrung im Resultatmanagement im Anti-Doping-Kontext sowie Personen, die für ihre Integrität und Fairness bekannt sind, sein. Die Partner werden eingeladen, Bewerbungen einzureichen oder Personen zu ermutigen, sich beim unabhängigen Nominierungsausschuss der WADA als unabhängige Prüfperson zu bewerben; dieser Ausschuss ernennt mindestens zwei Personen, die er als für die Funktion der Haupt- oder Ersatzprüfperson qualifiziert erachtet. Das Exekutivkomitee der WADA wählt anschliessend die Haupt- und die Ersatzprüfperson aus, die im Rahmen eines Mandats tätig werden, für das Vergütung, Dauer und weitere Einzelheiten des Engagements festgelegt wurden.

Institutionelle Unabhängigkeit

Zusätzlich zu den Anforderungen an die operative Unabhängigkeit sind die (Berufungs-)Anhörsinstanzen institutionell vollständig unabhängig von der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation sowie von jedem nationalen Sportdachverband oder jeder anderen nationalen Sportorganisation. Sie dürfen daher in keiner Weise von der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-

Organisation, einem nationalen Sportdachverband oder einer anderen nationalen Sportorganisation verwaltet werden noch mit diesen verbunden oder ihnen unterstellt sein.

In der Schweiz ist Swiss Sport Integrity für das Resultatmanagement zuständig, und die (Berufungs-)Anhörsungsinstanzen sind das Schweizer Sportgericht und das TAS.

Das Schweizer Sportgericht nimmt keine Weisungen oder Instruktionen von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic oder einem nationalen Verband entgegen. Dies bedeutet insbesondere, dass das Schweizer Sportgericht das Verfahren vor seiner Instanz leitet und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung durchführt.

International-Level-Athlet

Athleten, die gemäss der Definition des jeweils zuständigen internationalen Verbands, in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Testing*, auf internationalem Level in einer Sportart im Wettkampf stehen.

Kommentar

Gemäss dem International Standard for Testing steht es dem internationalen Verband frei, die Kriterien festzulegen, nach denen er Athleten als International-Level-Athleten einstuft, beispielsweise anhand ihrer Rangliste, ihrer Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampfveranstaltungen, ihrer Lizenzart innerhalb einer festgelegten vorangehenden Frist usw.

Er ist jedoch verpflichtet, diese Kriterien klar und übersichtlich zu veröffentlichen, damit Athleten rasch und einfach feststellen können, wann sie in die Kategorie der International-Level-Athleten fallen. Umfassen die Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampfveranstaltungen, muss der internationale Verband die Liste dieser Wettkampfveranstaltungen sowie die anwendbare rückwirkende Frist veröffentlichen.

International Standard

Ein durch die WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *International Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen die gemäss ihren Bestimmungen publizierten *Technical Documents* und *Technical Letters*.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, bei der oder dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, ein Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen oder eine andere internationale Sportorganisation als Ausrichterin auftritt oder die technischen Funktionäre benennt.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Transport, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, eine Betreuungsperson oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an Dritte (oder Besitz zu diesem Zweck).

Diese Definition umfasst jedoch nicht:

- (1) Handlungen von «redlichem» medizinischem Personal im Zusammenhang mit einer zu legitimen und rechtmässigen therapeutischen Zwecken angewendeten verbotenen Substanz;
- (2) Handlungen im Zusammenhang mit einer oder mehreren verbotenen Substanzen, die ausserhalb des Wettkampfes nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese

verbotenen Substanzen (a) nicht zu legitimen und rechtmässigen therapeutischen Zwecken bestimmt sind oder (b) der Leistungssteigerung im Sport dienen; oder

(3) einen anderen vertretbaren Grund.

Kommentar

Kein vertretbarer Grund läge beispielsweise vor, wenn eine verbotene Substanz einem Freund oder Verwandten übergeben, transportiert oder geliefert wird, ausser bei gerechtfertigten medizinischen Umständen, für die diese Person über ein Arztrezept verfügt, wie beim Transport und der Lieferung von Insulin für ein diabeteskrankes Kind.

Kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit

Synonym: «fehlendes grobes Verschulden oder fehlende grobe Fahrlässigkeit».

Der Nachweis durch die Athletin oder die andere Person, dass ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für «kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit» in Bezug auf den begangenen Anti-Doping-Regelverstoss nicht zumindest grobfahrlässig war.

Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss die Athletin, sofern sie keine geschützte Person oder Freizeitsportlerin ist, zusätzlich nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist.

Kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit

Synonym: «fehlendes Verschulden oder fehlende Fahrlässigkeit».

Der Nachweis durch die Athletin oder die andere Person, dass sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass sie eine verbotene Substanz oder Methode angewendet hat oder dass ihr eine verbotene Substanz oder Methode verabreicht wurde oder dass sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Regel verstossen hat.

Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss die Athletin, sofern sie keine geschützte Person oder Freizeitsportlerin ist, ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in ihren Organismus gelangt ist.

Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverstössen («Konsequenzen»)

Der Verstoss eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Regel kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen nach sich ziehen:

- (a) Annullierung, das heisst, die Ergebnisse des Athleten in einem bestimmten Wettkampf oder bei einer Wettkampfvveranstaltung werden für ungültig erklärt, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen;
- (b) Sperre, das heisst, es ist dem Athleten oder der anderen Person aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Regeln gemäss Artikel 10.14 während einer bestimmten Zeitdauer untersagt, an einem Wettkampf, einer anderen Aktivität oder einer Finanzierung teilzunehmen;
- (c) Provisorische Sperre, das heisst, es ist dem Athleten oder der anderen Person untersagt, bis zum endgültigen anlässlich einer Anhörung gemäss Artikel 8 getroffenen Entscheid an einem Wettkampf oder einer Aktivität teilzunehmen;
- (d) Finanzielle Konsequenzen, das heisst die Verhängung einer finanziellen Sanktion für den Anti-Doping-Regelverstoss oder zur Deckung der mit einem Anti-Doping-Regelverstoss verbundenen Kosten; und
- (e) Veröffentlichung, das heisst die Offenlegung oder Verbreitung von Informationen an die breite Öffentlichkeit oder an Personen ausserhalb des Kreises der gemäss Artikel 14 vorgängig zu benachrichtigenden Personen. Vorbehalten bleibt Artikel 34 Absatz 3 IBSG.

Teams in Teamsportarten können ebenfalls gemäss den Bestimmungen von Artikel 11 Konsequenzen auferlegt werden.

Kontaminierte Quelle

Eine unvorhersehbare Quelle einer verbotenen Substanz, wie beispielsweise

- die Anwendung oder Einnahme eines Medikaments oder Nahrungsergänzungsmittels, das eine verbotene Substanz enthält, die weder auf der Produktetikette noch in den bei einer angemessenen Recherche mittels künstlicher Intelligenz oder eines vergleichbaren Hilfsmittels zugänglichen Informationen aufgeführt ist;
- der Konsum eines Nahrungsmittels oder Getränks, wie kontaminiertem Fleisch oder einer kontaminierten Flüssigkeit, das oder die eine verbotene Substanz enthält, ohne vorherige Warnung, Angabe oder einen anderen Grund zur Annahme, dass eine verbotene Substanz vorhanden sein könnte;
- die Exposition des Athleten gegenüber einer verbotenen Substanz durch direkten körperlichen Kontakt mit einem Dritten oder durch körperlichen Kontakt mit Gegenständen, die von diesem Dritten berührt oder gehandhabt wurden.

Marker

Eine Verbindung, eine Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Grössen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode bestätigen.

Metabolit

Jede Substanz, welche bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche Person, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kommentar

Für weitere Erläuterungen siehe den Kommentar zu «Geschützte Person». Jeder Umstand, unter dem ein Minderjähriger anders als andere Personen oder Athleten zu behandeln ist, wurde im Code ausdrücklich bezeichnet. Es darf nicht angenommen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen war, wenn dies nicht ausdrücklich im Text festgelegt ist.

Minimales Reporting-Level

Der Wert, unterhalb dessen ein geschätztes Analyseresultat für bestimmte schwellenwertfreie Substanzen nicht als abnormes Analyseresultat gemeldet werden sollte.

Kommentar

Weitere Informationen zu minimalen Reporting-Levels und den schwellenwertfreien Substanzen, für die sie gelten, finden sich im Technical Document zum Minimalen Reporting-Level (ISL TD MRPL).

Missbrauchssubstanz

Siehe Artikel 4.2.3.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Anordnung für die Entnahme von Dopingproben und zum Resultatmanagement, alle auf nationaler Ebene, besitzt oder besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt oder einsetzen, fungiert das Nationale

Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Swiss Sport Integrity ist die Nationale Anti-Doping-Organisation für die Schweiz.

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, die/der keine internationale Wettkampfveranstaltung ist, an der/dem hauptsächlich International-Level- oder National-Level-Athleten teilnehmen.

Nationaler Registrierter Whereabouts-Pool

Dieser Pool entspricht dem «*Registered Testing Pool*» gemäss dem Code.

Eine Gruppe von Athleten, die von den internationalen Verbänden auf internationaler Ebene beziehungsweise von den nationalen Anti-Doping-Organisationen auf nationaler Ebene als hochprioritär eingestuft werden und die im Rahmen des Dopingkontrollplans des internationalen Verbands oder der nationalen Anti-Doping-Organisation mindestens einer Mindestanzahl von Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes unterliegen und daher gemäss Artikel 5.5 des Code und dem *International Standard for Testing* verpflichtet sind, Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zu liefern.

In der Schweiz ist die Nationale Anti-Doping-Organisation Swiss Sport Integrity. Der Nationale Registrierte Whereabouts-Pool und die damit verbundenen Anforderungen an die Informationen zum Aufenthaltsort werden von Swiss Sport Integrity, namentlich in Artikel 5.5 und im Nationalen Standard für Dopingkontrollen, geregelt.

Nationaler Standard oder nationale Standards

Von Swiss Sport Integrity erlassene Reglemente, welche die Bestimmungen des vorliegenden Statuts im Rahmen der Umsetzung von *International Standards* präzisieren.

Swiss Sport Integrity erlässt folgende nationale Standards:

- Nationaler Standard für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken;
- Nationaler Standard für Dopingkontrollen;
- Nationaler Standard für das Resultatmanagement.

Im Rahmen der Umsetzung der Regeln des Welt-Anti-Doping-Programms der WADA kann Swiss Sport Integrity weitere Regeln erlassen, namentlich nationale Standards und Richtlinien.

Nationaler Verband

Die nationale oder regionale Einrichtung in der Schweiz, die Mitglied eines internationalen Verbands ist oder von diesem als die für die betreffende Sportart in dieser Nation oder Region der Schweiz zuständige Einrichtung anerkannt wird.

Nationaler Whereabouts-Pool

Dieser Pool entspricht dem «*Testing Pool*» gemäss dem Code.

Eine Gruppe von Athleten, die Swiss Sport Integrity als weniger prioritär einstuft, die eine Sportart oder Disziplin mit geringerem Risiko als jene des Nationalen Registrierten Whereabouts-Pool ausüben und die einem Mindestmass an Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes unterliegen und gemäss dem *International Standard for Testing* verpflichtet sind, Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zu liefern.

Der Nationale Whereabouts-Pool und die damit verbundenen Anforderungen an die Informationen zum Aufenthaltsort werden von Swiss Sport Integrity, namentlich in Artikel 5.5 und im Nationalen Standard für Dopingkontrollen, geregelt.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee als solche anerkannte Organisation. Der Begriff «Nationales Olympisches Komitee» umfasst auch jeden nationalen Sportdachverband in Ländern, in denen ein nationaler Sportdachverband die üblicherweise einem Nationalen Olympischen Komitee obliegenden Anti-Doping-Aufgaben wahrnimmt.

In der Schweiz ist diese Organisation Swiss Olympic.

Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee als solche anerkannte Organisation. Der Begriff «Nationales Paralympisches Komitee» umfasst auch jeden nationalen Sportdachverband in Ländern, in denen ein nationaler Sportdachverband die üblicherweise einem Nationalen Paralympischen Komitee obliegenden Anti-Doping-Aufgaben wahrnimmt.

In der Schweiz ist diese Organisation Swiss Paralympic.

National-Level-Athlet

Athleten, die gemäss der Definition jeder nationalen Anti-Doping-Organisation, in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Testing*, auf nationalem Level in einer Sportart im Wettkampf stehen.

In der Schweiz wird ein Athlet gemäss der Definition von Swiss Sport Integrity, in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Testing*, als National-Level-Athlet bestimmt. Swiss Sport Integrity veröffentlicht diese Definition auf ihrer Website.

Kommentar

Jede nationale Anti-Doping-Organisation hat ihre Definition (mit den entsprechenden Kriterien, sofern vorhanden) des National-Level-Athleten ausreichend klar zu veröffentlichen, damit Athleten feststellen können, ob sie National-Level-Athleten sind.

Operationelle Unabhängigkeit

Dies bedeutet,

- (1) dass kein Vorstandsmitglied, Angestellter, Kommissionsmitglied, Berater oder Funktionär der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation oder ihrer angeschlossenen Stellen (beispielsweise Mitgliedsverband oder -verein) und keine an der Ermittlung oder der vorgelagerten Untersuchungsphase beteiligte Person zum Mitglied und/oder zur Gerichtsschreiberin (soweit letztere an den Beratungen und/oder der Redaktion des Entscheids beteiligt ist) der Anhörungsinstanzen der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation ernannt werden darf; und
- (2) dass die Anhörungsinstanzen in der Lage sind, das Anhörungs- und Entscheidverfahren ohne Einmischung der Anti-Doping-Organisation oder eines Dritten durchzuführen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Mitglieder der Anhörungsinstanz oder die auf andere Weise am Entscheid der Anhörungsinstanz beteiligten Personen weder an der Untersuchung noch an einer dem Entscheid vorgelagerten Phase beteiligt sind.

Zudem dürfen Anhörungen nicht (durch Delegation oder auf andere Weise) von Personen durchgeführt werden, die von nationalen Sportdachverbänden oder anderen nationalen Sportorganisationen ernannt wurden oder deren Autorität unterstehen.

In der Schweiz ist Swiss Sport Integrity für das Resultatmanagement zuständig, und die (Berufungs-)Anhörungsinstanzen sind das Schweizer Sportgericht und das TAS.

Das Schweizer Sportgericht nimmt keine Weisungen oder Instruktionen von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic oder einem nationalen Verband entgegen. Dies bedeutet insbesondere, dass das Schweizer Sportgericht das Verfahren vor seiner Instanz leitet und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung durchführt.

Kommentar

Eine ausführlichere Beschreibung der Anforderungen an die Beteiligung an Anhörungsinstanzen, mit Beispielen, kann die WADA in den Richtlinien zum International Standard for Results Management zur Verfügung stellen.

Operationelle Unabhängigkeit einer nationalen Anti-Doping-Organisation

Dies bedeutet, dass eine nationale Anti-Doping-Organisation

- (1) ausreichende rechtliche, organisatorische, verfahrensrechtliche und/oder vertragliche Garantien vorsehen muss, um jede unzulässige Einflussnahme, Einmischung oder Beteiligung an ihrer Verwaltung oder ihren operativen Tätigkeiten zu verhindern und die unabhängige Umsetzung ihres Anti-Doping-Programms sicherzustellen; und
- (2) sicherstellen muss, dass keine Person mit einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer operativen Tätigkeiten an ihrer Verwaltung oder ihren operativen Tätigkeiten beteiligt ist; dies wäre insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Fall, wenn eine Person gleichzeitig an der Verwaltung oder den operativen Tätigkeiten der Nationalen Anti-Doping-Organisation und an der Verwaltung oder den operativen Tätigkeiten eines nationalen Sportdachverbands, einer anderen nationalen Sportorganisation oder einer für Sport oder Dopingbekämpfung zuständigen staatlichen Stelle beteiligt ist.

Kommentar

Zu den operativen Tätigkeiten einer nationalen Anti-Doping-Organisation zählen die tägliche Verwaltung und Entscheidungsfindung betreffend Personaleinsatz und Budget sowie das Dopingkontrollverfahren.

Die Anforderung der operativen Unabhängigkeit nationaler Anti-Doping-Organisationen würde beispielsweise nicht die Zusammenarbeit zwischen dem Personal der Signatur bei internationalen Wettkampfveranstaltungen ausschliessen; noch Vertreter einer nationalen Anti-Doping-Organisation, die anderen Anti-Doping-Organisationen fachliche Beratung anbieten; noch die Mitwirkung von staatlich angestellten Ärzten oder Pflegefachpersonen bei der Probenahme; noch die Mitwirkung von Personal einer nationalen Anti-Doping-Organisation in lokalen Sportvereinen oder -clubs; noch die Mitwirkung von Personal nationaler Verbände an Anti-Doping-Ausbildungsaktivitäten.

Person

Eine natürliche oder juristische Person (Organisation oder andere Einrichtung).

Programm unabhängiger Beobachter

Teams von Beobachtern und/oder Prüfern unter der Aufsicht der WADA, die das Dopingkontrollverfahren beobachten, vor oder während bestimmter Wettkampfveranstaltungen Beratung leisten und über ihre Beobachtungen im Rahmen des Konformitätsüberwachungsprogramms der WADA Bericht erstatten.

Provisorische Sperre

Siehe «Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverstössen» vorstehend.

Qualitätssicherung

Ein Verfahren zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität analytischer Prozesse (gemäss der Definition im *International Standard for Laboratories*), das heisst die Kontrolle, Qualitätsverbesserung, Entwicklung und Validierung von Methoden, die Erhebung und Auswertung von Referenzpopulationsdaten, die Analyse von im Überwachungsprogramm der WADA gemäss Artikel 4.5 des Code enthaltenen Substanzen sowie jedes andere von der WADA festgelegte legitime Qualitätssicherungsverfahren zur Überwachung der Gültigkeit der bei der Analyse verbotener Substanzen und Methoden für die in Artikel 6.2 des Statuts festgelegten Zwecke angewendeten analytischen Verfahren.

Regionale Anti-Doping-Organisation

Eine von den Mitgliedsländern geschaffene regionale Einrichtung zur Koordination und delegierten Verwaltung von Bereichen ihrer nationalen Anti-Doping-Programme, die den Erlass und die Durchsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Planung und Entnahme von Dopingproben, das Resultatmanagement, die Prüfung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, die Durchführung von Anhörungen sowie die Umsetzung von Ausbildungsprogrammen auf regionaler Ebene umfassen kann.

Resultatmanagement

Der Prozess, der den Zeitraum zwischen der Benachrichtigung im Sinne von Artikel 5 des *International Standard for Results Management*, oder, in bestimmten Fällen (beispielsweise atypisches Resultat, biologischer Athletenpass, Meldepflichtverstoss), den ausdrücklich in Artikel 5 des *International Standard for Results Management* vorgesehenen der Benachrichtigung vorgelagerten Schritten, über die Anklage bis zur endgültigen Erledigung des Falls umfasst, einschliesslich des Abschlusses des erstinstanzlichen Anhörungsverfahrens oder des Berufungsverfahrens (sofern eine Berufung eingelegt wurde).

Signature

Diejenigen Einrichtungen, die den Code angenommen haben und sich gemäss Artikel 23 des Code zu dessen Umsetzung verpflichtet haben.

Sperre

Siehe «Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverstössen» vorstehend.

Spezifische Methode

Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz

Siehe Artikel 4.2.2.

Substanzielle Unterstützung

Für die Zwecke des Artikels 10.7.3 muss eine Person, die substanzielle Unterstützung leistet:

- (1) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Anti-Doping-Regelverstösse oder andere in Artikel 10.7.3.1 beschriebene Vorgänge besitzt; und

(2) die Ermittlungen und die Untersuchung in allen Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder einer Anhörungsinstanz bei einer Anhörung als Zeuge aussagt.

Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen während dem gesamten nachfolgenden Verfahren (Ermittlungen oder Anhörungen) glaubhaft und nützlich bleiben.

TAS

Der Internationale Sportgerichtshof (*Tribunal Arbitral du Sport*).

Technical Letter

Von der WADA rechtzeitig zur Verfügung gestellte verbindliche technische Anforderungen zur Behandlung besonderer Fragen im Zusammenhang mit der Analyse, Interpretation und Meldung bestimmter verbotener Substanzen und/oder Methoden oder mit der Anwendung bestimmter Laborverfahren oder mit dem biologischen Athletenpass zusammenhängender Laborverfahren.

Technical Document

Ein von der WADA verabschiedetes und rechtzeitig veröffentlichtes Dokument mit verbindlichen technischen Anforderungen für konkrete, in einem *International Standard* festgelegte Anti-Doping-Themen.

Teamsportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Teilnehmer

Jeder Athlet oder jede Betreuungsperson.

Überwachungsprogramm

Ein analytisches Laborkontrollprogramm für Substanzen oder Methoden, die nicht auf der Dopingliste stehen, deren Verbreitung im Sport die WADA jedoch überwachen möchte, um einen möglichen Missbrauch feststellen zu können.

UNESCO-Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das am 19. Oktober 2005 von der Generalkonferenz der UNESCO an ihrer 33. Tagung angenommen wurde, einschliesslich sämtlicher von den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport angenommenen Änderungen.

Unzulässige Einflussnahme

Vorsätzliches Verhalten, das das Dopingkontrollverfahren beeinflusst. Unzulässige Einflussnahme umfasst namentlich:

- eine Bestechung anbieten oder annehmen, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen;
- die Probenahme verhindern;
- die Analyse der Dopingproben behindern oder verhindern;
- an Swiss Sport Integrity, deren ATZ-Kommission, dem Schweizer Sportgericht, dem TAS oder einer anderen Anhörungsinstanz übermittelte Dokumente fälschen;

- eine Falschaussage (einer Zeugin) herbeiführen;
- eine andere betrügerische Handlung gegenüber Swiss Sport Integrity, einer anderen Anti-Doping-Organisation, dem Schweizer Sportgericht, dem TAS oder einer anderen Anhörungsinstanz vornehmen, um das Resultatmanagement oder das Auferlegen von Konsequenzen zu behindern;
- jeder andere ähnliche vorsätzliche Eingriff oder versuchte Eingriff in einen anderen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Kommentar

Dieser Artikel würde beispielsweise Folgendes verbieten:

- die Änderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle;
- das Aufbrechen des Behälters der B-Probe bei der Analyse der B-Probe;
- die Veränderung einer Dopingprobe durch Zugabe einer Fremdschubstanz; oder
- das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern einer potenziellen Zeugin oder einer Zeugin, die im Dopingkontrollverfahren bereits ausgesagt oder Informationen geliefert hat.

Unzulässige Einflussnahme umfasst Fehlverhalten während des Resultatmanagements und des Disziplinar- beziehungsweise Anhörungsverfahrens. Siehe Artikel 10.9.3.3.

Handlungen einer Person im Rahmen einer berechtigten Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Regeln gelten hingegen nicht als unzulässige Einflussnahme.

Das Dopingkontrollpersonal sollte seine Aufgaben in einem sicheren Umfeld ohne Einmischung oder Belästigung wahrnehmen können. Jedes ungehörige Verhalten gegenüber einer Dopingkontrollperson oder einer anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Person, welches ansonsten keine unzulässige Einflussnahme darstellt, wird in den Disziplinarvorschriften der Sportorganisationen geregelt.

Verabreichung

Anbieten, Versorgen, Überwachen, Ermöglichen oder sonstige Beteiligung an der Anwendung oder versuchten Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch eine andere Person.

Diese Definition ist jedoch nicht auf Handlungen von «redlichem» medizinischen Personal anwendbar, das verbotene Substanzen oder Methoden für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet. Sie ist ebenfalls nicht auf verbotene Substanzen, die ausserhalb des Wettkampfes nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für legitime und rechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung im Sport beabsichtigt sind.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der Dopingliste als solche aufgeführt ist.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der Dopingliste als solche aufgeführt ist.

Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.3.1 und 10.8 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer Anti-Doping-Organisation und einer Athletin oder einer anderen Person, die es ihr erlaubt, der Anti-Doping-Organisation in einem vorgegebenen, zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen. Dies unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Einigung über substanzielle Unterstützung oder die Beilegung eines Falls kommen, die von der Athletin oder der anderen Person in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der Anti-Doping-Organisation in einem Resultatmanagementverfahren gemäss dem Code nicht gegen die Athletin oder die andere Person verwendet werden dürfen, und dass die von der Anti-Doping-Organisation in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der Athletin

oder der anderen Person in einem Resultatmanagementverfahren gemäss dem Code nicht gegen die Anti-Doping-Organisation verwendet werden dürfen.

Eine solche Vereinbarung hindert die Anti-Doping-Organisation, die Athletin oder die andere Person nicht daran, Informationen oder Beweismittel zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten, zeitlich begrenzten Rahmen.

Veröffentlichung

Siehe «Konsequenzen von Anti-Doping-Regelverstössen» vorstehend.

Verschulden

Jede Pflichtverletzung oder jeder Mangel an angemessener Sorgfalt im Zusammenhang mit einer bestimmten Situation.

Zu den Faktoren, die bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person zu berücksichtigen sind, zählen beispielsweise:

- die Erfahrung des Athleten oder der anderen Person;
- die Frage, ob der Athlet oder die andere Person eine geschützte Person oder ein Minderjähriger ist;
- besondere Erwägungen wie eine Behinderung;
- das Ausmass des Risikos, das der Athlet hätte erkennen müssen; und
- das Ausmass der vom Athleten angewendeten Sorgfalt im Verhältnis zum Risiko, das er hätte erkennen müssen.

Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder der anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder der anderen Person zu erklären. So sind beispielsweise der Umstand, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit verlieren würde, viel Geld zu verdienen, oder der Umstand, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren für eine Reduktion der Sperre gemäss Artikel 10.6.

Kommentar

Der Massstab zur Bewertung der Schwere des Verschuldens des Athleten ist bei allen Artikeln, bei denen das Verschulden zu berücksichtigen ist, derselbe. Gemäss Artikel 10.6 ist jedoch nur dann eine Reduktion der Sanktion angebracht, wenn nach Bewertung der Schwere des Verschuldens festgestellt wird, dass den Athleten oder die andere Person kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit trifft.

Verschuldensunabhängige Haftung

«*Strict liability*».

Die Regel, wonach es gemäss den Artikeln 2.1 und 2.2 nicht erforderlich ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusste Anwendung seitens des Athleten nachweist, um einen Anti-Doping-Regelverstoss zu begründen.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Anti-Doping-Regelverstoss abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss

zu begehen, noch keinen Anti-Doping-Regelverstoss dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor sie von einem an dem Versuch unbeteiligten Dritten entdeckt wird.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik bei den Olympischen Spielen.

Bei Etappenrennen und anderen Wettbewerben, bei denen täglich oder fortlaufend Preise vergeben werden, richtet sich die Unterscheidung zwischen einem Wettkampf und einer Wettkampfveranstaltung nach den Regeln des betroffenen internationalen Verbands.

Wettkampfstätten

Die als solche vom Ausrichter des Wettkampfes ausgewiesenen Sportstätten.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die von einem Ausrichter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften eines internationalen Verbands oder die Panamerikanischen Spiele).

Whereabouts-Pool

Der «Nationale Whereabouts-Pool» und der «Nationale Registrierte Whereabouts-Pool».